„Meidung“ und „Unterdrückung“ in der Geschichte der Feuerversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Ernst Bues

aus Hannover.

Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag G. m. b. H.

Hannover 1916.

Meiner lieben Frau
gewidmet.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I. Kapitel:	Einleitung, Allgemeines	1
II. Kapitel:	Zeit vor Gründung der Sozietäten	9
III. Kapitel:	Gründung und Entwicklung der Sozietäten bis zur Hardenbergischen Reform	28
IV. Kapitel:	Entwicklung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung von 1811—1837	42
V. Kapitel:	Kampf zwischen öffentlichen und privaten Anstalten . . .	69
VI. Kapitel:	Aufgaben und Tätigkeit der Feuerpolizei	75
VII. Kapitel:	Entwicklung und heutiger Stand der Maßnahmen der Privatgesellschaften und öffentlichen Anstalten auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung	82
VIII. Kapitel:	In welcher Weise ist heute das Ziel, die möglichste Minderung der Verluste infolge von Bränden, am besten zu erreichen?	103

Literaturverzeichnis.

Bemerkungen zu der Begründung eines Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken. Herausgegeben vom Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Berlin 1888 (zitiert: Bemerkungen).

Berndt, Joh. Feuerversicherung und Feuerwehr in England. Mitteilungen f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1879, S. 17ff.

Berndt, R. Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Spiegel einer 50jährigen Vergangenheit. Magdeburg 1894.

Bischoff, D. Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Berlin 1907. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft XII.

v. Boenigk, Freiherr Otto. Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkte. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Jahrgang 1895.

v. Boenigk, Freiherr Otto. Zur Geschichte der Feuerversicherung. In „Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch" 1894, III, S. 3ff und 1895, III, S. 3ff.

Du Bois, L. Ernst. Die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland. Sonderabdruck aus den Mitteilungen für die öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1901, Nr. 6.

Brämer, H. u. K. Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

Bueck, H. A. Die Verhandlungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller mit der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften über Versicherungsbedingungen, Tarife usw. Berlin 1902.

Denkschrift zur Jubelfeier des 75jährigen Bestehens der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 1825 bis 1900 (zit.: Denkschrift der Aachen-Münchener).

Denkschrift zum 100jährigen Bestehen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt 1812 bis 1912 (zit.: Berlinische Denkschrift).

Denkschrift betreffend den öffentlichen und Privat-Betrieb in der Feuerversicherung. Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Gotha 1884 (zit.: Gothaer Denkschrift).

Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig. Ihre Gründung und Entwicklung 1819 bis 1900.

Denkschrift über die Bestrebungen und Erfolge der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf dem Gebiete des Feuerschutzes, überreicht zur Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882 bis 1883. Magdeburg 1883 (zit.: Denkschrift der Magdeburger).

Denkschrift zur Feier der 75jährigen Tätigkeit der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Elberfeld 1898 (zit.: Denkschrift der Vaterländischen).

Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Württ. Privat-Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Stuttgart 1903.

Dudy, H. Zur Geschichte des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Pommern. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1900, S. 101ff.

Dursthoff, W. Die Entstehung, Entwicklung und Reform der oldenburgischen Brandkasse (Göttinger Diss.). Oldenburg 1904.

Ehrenberg, R. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Versicherung. In der Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch., Bd. 1 und 2. Berlin 1901, 1902.

Feuerschutz und Feuerrettungswesen bei Beginn des 20. Jahrhunderts. Berichtwerk über die Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901. Berlin 1902.

Fischer, Claus. Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Eine kritische Studie. Diss. Leipzig 1911.

Gebauer, Max. Sogenannte Lebensversicherung (Bresl. Diss.). Jena 1893.

Zur Geschichte der Reform der öffentlichen Feuersozietäten in Preußen in den Jahren 1829 bis 1837. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1883, S. 125ff.

Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung. Das Deutsche Feuerversicherungswesen. Festschrift zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. M. Kaiser Wilhelm II. am 15. Juni 1913. 2 Bde. Hannover 1913 (zit.: Festschrift).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 8. Aufl. 1911. Art: Feuerpolizei. Feuerversicherung. Versicherungswesen.

Hahn, G. Geschichte der Großherzoglich badischen Gebäudeversicherungs-Anstalt. Abhandlungen aus dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft. Bd. 16. Hannover 1912.

Herrfurth, L. Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungs-Anstalten zu den Feuerlöschkosten in Preußen. Berlin 1895.

Herrmann, Emanuel. Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. 3. Aufl. Wien 1897.

Himmelheber. Entwicklung der hamburgischen Feuerkassen-Gesetzgebung. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1900, S. 173ff.

Hue de Grais. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin 1914.

v. Hülsen. Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens. In der Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus. Berlin 1867.

v. Hülsen und H. Brämer. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Ergänzungsheft 4 zur Zeitschrift des Kgl. preuß. stat. Bureaus. Berlin 1874.

Jacobi, L. Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate. In der Zeitschrift des Kgl. preuß. stat. Bureaus. Jahrgang 1862 und 1863.

Jacobi, L. Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen im allgemeinen und das Feuerversicherungswesen insbesondere. Ergänzungsheft 2 zur Zeitschrift des Kgl. preuß. stat. Bureaus. Berlin 1869.

Kähler, Jul. Die Gilden in den holsteinischen Elbmarschen. Diss. Leipzig 1904.

Kassner. Die Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland für den Feuerschutz. Internationale Ausstellung für den Feuerschutz und das Feuerrettungswesen zu Berlin 1901.

v. Knebel-Doeberitz, Hugo. Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Berlin 1903.

Knies, Karl. Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt. Braunschweig 1883.

Krosta, B. Über den Begriff Versicherung und zu den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklungsformen des privaten Versicherungswesens in Deutschland. Berlin 1911 (Diss. Münster 1910).

Leuckfeld, G. Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch. Bd. 1. Berlin 1901.

Leweck, Dr. Die Geschichte und Entwicklung der Ostpreußischen landschaftlichen Feuersozietät. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1900, S. 45ff.

v. Liebig, E. Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.

Lübstorff, Fr. Urkunden und Betrachtungen zur Geschichte der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden. In „Wirtschaft und Recht der Versicherung", Beiheft zur Zeitschrift für Versicherungswesen und Feuerschutz: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Nr. 3/4, Mai 1915, S. 155ff.

Maas, L. Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. 6. Heft. Stuttgart 1910.

Magirus, C. D. Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen nach seiner geschichtlichen Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Ulm 1877.

Manes, A. Das Versicherungswesen. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Manes, A. Versicherungslexikon Tübingen 1909. Ergänzungsband. Tübingen 1913.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Merseburg.

Moldenhauer, P. Das Versicherungswesen. 1. Allgemeine Versicherungslehre. 2. Die allgemeinen Versicherungszweige. Sammlung Göschen. Leipzig 1911 und 1912.

Reddemann. Die Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen. Berlin 1908.

v. Samson-Himmelstiern, O. Präventive Versicherungspolitik. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anstalten. Jahrgang 1904, S. 77ff.

Schaefer, Wilh. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1910.

Schaefer, Wilh. Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1911.

Schaefer, Wilh. Die Brandkonvention der Königsberger Zünfte der Kaufleute und Mälzenbrauer. In „Wirtschaft und Recht der Versicherung" Nr. 2, März 1912, S. 156ff., Nr. 3, Mai 1912, S. 320ff.

Schaefer, Wilh. Feuerversicherungs-Wissenschaft und Feuerversicherungs-Praxis, eine Abhandlung aus dem Gebiet der Tarifierung. Hannover 1915.

Schmidt, B. Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten zu reformieren. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissenschaft. Bd. 10. Berlin 1910.

Schmidt, L. Das Ganze des Versicherungswesens. Stuttgart 1873.

Scholz. Über die Wechselbeziehungen zwischen den Feuerwehren und den Feuerversicherungs-Anstalten und über den Wert des weiteren Ausbaues dieser Beziehungen im öffentlichen Interesse. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1913, S. 397ff.

Simon, O. Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis 1866. In Hirths Ann. Jahrgang 1888.

Stengel. Entwicklung und Organisation der schlesischen Feuer-Sozietät. Mitt. f. d. öffentl. Feuervers.-Anst. Jahrgang 1904, S. 17ff.

Stephinger, Ludwig. Versicherung und Gesellschaft. Jena 1913.

Valentiner. Über die zweckmäßigsten Brandanstalten in großen Städten. Kiel 1797.

Wagner, Adolf. Das Versicherungswesen. In Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. 2 II. Tübingen, 4. Aufl., 1898.

Wagner, Adolf. Der Staat und das Versicherungswesen. Sozialökonomische und sozialrechtliche Studie. Prinzipielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens. Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 1881.

Wörner, G. Grundriß der allgemeinen Versicherungslehre. Leipzig 1910.

Wörner, G. Die Erweiterung des Versicherungsbegriffs. Jahrgang 1913, S. 179ff.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Dr. Max Fleischmann. Tübingen 1911. Artikel Feuerpolizei.

Ziegler, O. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 1871 bis 1896. Berlin 1897.

Quellen:

Mylius. Corpus Constitutionum Marchicarum. Band V.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecique Marchicarum (zit.: N.-C. C.).

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1810 ff., seit 1907 unter dem Titel: Preußische Gesetzsammlung (zit.: G.-S.).

Sammlung der Drucksachen des Preuß. Hauses der Abgeordneten. 21. Legislaturperiode. 3. Session 1910. 5. Band. Drucksache 360. Gesetzentwurf betr. die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.

Alte Agentur-Instruktionen von Privatgesellschaften.

I. Kapitel.

Einleitung.

Neben der natürlichen Abnutzung des Lebens der Menschen sowie aller Sachgüter ist soweit wie möglich auch die ungewisse Abnutzung, welche durch Ereignisse, wie Feuer, Hagelschlag, Sturm, Überschwemmung, unzeitiger Frost, Erdbeben, Krieg, Raub, Mord, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Betrug usw. hervorgerufen wird, in der Wirtschaftsführung einer Einzelwirtschaft zu berücksichtigen.

Diese Ereignisse treten meist unvorhergesehen ein. Während viele ganz davon verschont bleiben, verursachen sie bei anderen nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Wirtschaftsplanes. Sie können aber schließlich durch ihr Eintreten sehr nachhaltige Wirkungen hervorrufen und haben dann schädliche Schwankungen in der Wirtschaftsführung zur Folge. Die Beseitigung der hierdurch bedingten Unsicherheit, die Sicherung gegen diese Ereignisse, ist mit zunehmender Kultur ein immer lebhafter empfundenes Bedürfnis, wenn nicht Lebensfrage der Wirtschaftsführung geworden. Es muß verhütet werden, daß die Haushaltsführung der einzelnen durch die konzentrierte Wirkung eines Unglücks bedrückt oder sogar erdrückt wird[1]).

Diese Sicherung des Wirtschaftsplanes wird nun auf verschiedene Weise erreicht.

Man sucht das Eintreten des Ereignisses überhaupt zu verhüten, indem man der Gefahr, d. h. der Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten nachteiligen Ereignisses, ausweicht, oder indem man Einrichtungen schafft oder sonstige Vorkehrungen trifft, die das Eintreten des Ereignisses verhindern. Durch derartige Maßnahmen der „Meidung" können aber nur in ganz bestimmten Fällen einige Gefahren beseitigt werden. Ist die Meidung z. B. auch technisch möglich, so ist es immer noch fraglich, ob sie ökonomisch zweckmäßig ist. Es ist auch erforderlich, daß dem Wirtschaftenden alle Gefahren, die seinen Wirtschaftsplan bedrohen und stören können, genau bekannt sind, um die besonderen Gegenmaßregeln treffen zu können. Da dieses selten der Fall ist, andererseits trotz aller Vorsichtsmaßregeln Umstände zusammentreffen können, welche aller Voraussicht spotten, so muß an eine weitere Sicherung gedacht werden und diese finden wir in den Maßnahmen der „Unterdrückung"[2]) oder Bekämpfung eines einmal eingetretenen Ereignisses. Es werden

[1]) Knies a. a. O. S. 177ff.

[2]) Die Ausdrücke „Meidung" und „Unterdrückung", welche in der Literatur gebräuchlich sind, sollen auch hier beibehalten werden, obwohl eine scharfe Trennung zwischen beiden nicht möglich ist.

z. B. Feuerwehren bereitgehalten, um im Falle eines Brandes die Fortdauer zu unterdrücken. An den Küsten werden Rettungsstationen eingerichtet, um bei Schiffsunglücken sofort helfen zu können.

Wie die Meidung, so ist auch die Unterdrückung nicht in allen Fällen anwendbar. Sie ist ferner nicht immer imstande, die nachteiligen Folgen des Ereignisses ganz zu verhindern, sondern verringert sie nur, oder versucht es wenigstens. Ein ebenso beharrliches, wie umsichtiges und nachdrückliches Bemühen der Menschen ist nicht imstande, die Wertzerstörungen durch Vorgänge in der äußeren Natur in vollem Umfange zu verhindern, während andere überhaupt nicht abzuwehren sind[1]).

Außer der Meidung und Unterdrückung des Ereignisses ist also an eine Beseitigung der unberechenbaren nachteiligen Folgen eines einmal eingetretenen Ereignisses zu denken. Diese finden wir in der Vorsorge des Ersatzes. Sie ist z. B. zu erblicken im Sparen, im Bereithalten von Ersatzmitteln, in der Annahme einer Kaution oder eines Pfandes, in der Sicherung durch Hypothekenbestellung, in der Annahme eines Garantie- oder Bürgschaftsversprechens, sowie überhaupt in jeder Übernahme einer Gefahr durch einen Dritten. Alle diese Mittel sind zwar geeignet, die nachteiligen Folgen der Ereignisse bis zu einem gewissen Grade auszuschalten. Für ganz bestimmte Ereignisse mögen sie auch eine genügende Sicherung bieten. Eine völlige Beseitigung der Unsicherheit aus dem Wirtschaftsplan wird jedoch dadurch kaum erreicht.

Um einen vollständigen Überblick zu geben, muß hier ferner an die Sicherungen gedacht werden, welche der Staat durch Gesetze und Verordnungen im allgemeinen und durch Verfügungen im einzelnen seinen Angehörigen verschafft. Der Staat ist zu diesen Bestimmungen durch die Erwägung veranlaßt, daß ein großer Teil der Gefahren durch Handlungen und Unterlassungen der in den verschiedensten Verhältnissen zusammenlebenden Menschen hervorgerufen wird. Dem einzelnen ist eine Sicherung ohne Mithilfe des Staates sehr oft nicht möglich. Soweit es die öffentliche Sicherheit verlangt, greift daher der Staat ein. Er verbietet gewisse Handlungen, ordnet Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung an, sichert die wohlerworbenen Ansprüche der Angehörigen usw.

Wir besitzen also mehrere Arten von Sicherungen, die aber alle mehr oder minder unvollkommen sind und die daher eine Ergänzung notwendig machen, um das Bedürfnis nach Sicherung möglichst ganz zu befriedigen. Diese Ergänzung erreichen wir durch die „Versicherung". Die Versicherung ist also auch, wie die bisherigen Maßnahmen, eine Sicherung der Wirtschaftsführung einer Einzelwirtschaft.

Im allgemeinen wird die Versicherung mit zu den Maßnahmen der Vorsorge des Ersatzes gerechnet. Man bezeichnet als den Zweck der Versicherung den Ersatz eines Schadens, oder die Beseitigung der nachteiligen Folgen gewisser Ereignisse für das Vermögen einer Person.

---

[1]) Knies a. a. O. S. 177.

Hierbei entsteht nun die Frage: „Ist es lediglich Zweck der Versicherung, die Folgen gewisser Ereignisse zu beseitigen, oder ist nicht auch schon das Ereignis selbst Gegenstand der Versicherung?“

Die Folgen des Ereignisses müssen zunächst auf jeden Fall Gegenstand der Versicherung sein. Die Meidung wird selten alle Entstehungsursachen eines Ereignisses verhüten, sondern in der Regel nur einige, so daß das Ereignis durch andere Ursachen immer noch entstehen und nachteilige Folgen verursachen kann. Ist es mit Hilfe der Meidung doch möglich, den Eintritt eines bestimmten Ereignisses ganz zu verhüten, so wird die Versicherung überflüssig, wenn auch nicht direkt unmöglich, denn die Meidung kann auch in diesen Fällen als lästig und unbequem empfunden werden, so daß man ihr die einfachere und evtl. billigere Versicherung vorziehen wird. Schließlich kann die Meidung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen überhaupt undurchführbar sein.

Die Unterdrückung wird niemals eine völlige Sicherung bieten, da sie erst zur Geltung kommt, wenn das Ereignis bereits eingetreten ist und schon fast immer einen mehr oder minder erheblichen Schaden verursacht hat. Durch die Unterdrückung selbst kann sogar ein erheblicher Schaden verursacht werden z. B. beim Löschen eines Brandes durch das Löschwasser, oder durch Einreißen eines Gebäudes.

Kann, oder will sich jemand aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen durch Meidung und Unterdrückung nicht vollständig sichern, so wird es auch der Versicherung nicht möglich sein, durch geeignete Maßnahmen den Eintritt eines Ereignisses ganz zu verhüten. Sie muß also zum mindesten darauf bedacht sein, Mittel zur Beseitigung der hervorgerufenen Störung bereitzuhalten. Einen eigentlichen Ersatz wird die Versicherung allerdings in den meisten Fällen nicht leisten können, sondern sie wird nur die Geldmittel zur Beschaffung eines Ersatzes zur Verfügung stellen[1]).

Hat die Versicherung also auf jeden Fall Vorsorge zu treffen für die Beseitigung der Folgen eines eingetretenen Ereignisses, so braucht das jedoch noch nicht ihr alleiniger Zweck, ihr einziges Ziel zu sein. Das Bedürfnis, welches der Wirtschaftende zu befriedigen sucht, ist die Beseitigung der Unsicherheit aus der Wirtschaftsführung. Ihm stehen die Methoden der Meidung, Unterdrückung und Vorsorge zwar zur Verfügung; er wird aber selbst nicht die nötige Erfahrung gesammelt haben, um immer beurteilen zu können, wo, wie, wann und welche der Methoden er anwenden soll, um nicht durch falsche Wahl einen wirtschaftlichen Nachteil zu erleiden. Auch in dieser Beziehung kann ihm die Vereinigung mit den gleichzeitig Bedrohten einen Vorteil bieten. Wird die Bereitstellung von Mitteln für den Fall des Eintritts des Ereignisses durch Zusammenschluß vieler bedrohter Wirtschaften erreicht, so können die Erfahrungen der einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung ebenfalls in nutzbringender Weise wieder verwertet werden. Eine solche Vereinigung ist aber die „Versicherungs-Anstalt“. Diese ist also sehr

---

[1]) Leuckfeld a. a. O. S. 237.

geeignet, die Ursache der Gefahren zu erforschen, die Gegenmittel ausfindig zu machen und ihre richtige Anwendung anzuordnen, falls hierzu nicht bereits andere Organe bestehen, welche diese Aufgabe schon in vollem Umfange gelöst haben. Die Versicherungsanstalt kann aber zweckmäßigerweise oft weitergehendere Einrichtungen treffen, die dazu angetan sind, den Eintritt eines Ereignisses zu verhüten oder zu unterdrücken, falls der Staat es nicht übernommen hat, im öffentlichen Interesse Vorsorge zu treffen oder wenn die betreffenden Einrichtungen für den einzelnen eine zu große Belastung bedeuten würden. Samson Himmelstiern sagt zutreffend:

„Die Versicherung selbst enthält einen starken Hebel in sich, um die Kräfte der Meidung und Unterdrückung von Gefahren in Bewegung zu setzen — einen Hebel, der unter Umständen stärker wirkt als staatliche Verordnungen und öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen, oder auch als der ohne die Versicherung auf die Prävention gerichtete Wille und Verstand des Einzelnen. Dieser Hebel ist das Selbstinteresse, und zwar einerseits das Interesse des Trägers der Versicherung, der Versicherungsanstalt an einem günstigen finanziellen Betriebsresultat, andererseits auch das Selbstinteresse der Versicherten an einer Verringerung der für die Versicherung zu bringenden ökonomischen Opfer, wie auch an der Erreichung des Zwecks der Versicherung[1]).“

Für die Einzelwirtschaft ist es bereits sehr wesentlich, auf welche Weise die Versicherung das Ziel, die Beseitigung der Unsicherheit, zu erreichen sucht, denn das Wiederaufbauen ist viel kostspieliger als das Erhalten[2]).

Weit höhere Bedeutung erlangt die Frage aber für die Volkswirtschaft. Der Volkswirtschaft wird ein eingetretener Schaden durch die Versicherung, welche ihn nur auf die Privatwirtschaften verteilt, nicht wieder ersetzt, so daß es volkswirtschaftlich im allgemeinen sehr viel wichtiger ist, das Ereignis zu bekämpfen, als lediglich die Folgen zu beseitigen. Hierbei ist jedoch nicht zu vergessen, daß nicht alle nachteiligen Folgen einen volkswirtschaftlichen Verlust bedeuten, z. B. findet beim Diebstahl und bei der Veruntreuung nur ein Besitzwechsel statt. Aber auch andere Gründe sprechen dafür, daß die Versicherung Meidung und Unterdrückung nicht vernachlässigen darf. Einmal bildet die Versicherung selbst eine neue Gefahr[3]), denn die Spekulation auf die Versicherungssumme durch absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles, die geringere Vorsicht und die größere Fahrlässigkeit den Gefahren gegenüber mit Rücksicht auf die Sicherung durch die Versicherung, auch die geringere Sorge für die Rettung bei eingebrochener Gefahr usw. sind Nachteile, gegen welche die Versicherungsanstalt zum mindesten geeignete Maßnahmen treffen muß. Ferner ist zu berücksichtigen, daß infolge des starken Aufschwunges des Ver-

---

[1]) v. Samson-Himmelstiern a. a. O. S. 81.
[2]) Stephinger a. a. O. S. 10.
[3]) Wagner, Vers.-Wesen, S. 952.

kehrswesens und der gewerblichen Tätigkeit, des rastlosen Aufbaues der Technik in all ihren Zweigen stets neue Gefahren entstehen, wodurch eine wesentliche Vermehrung der absoluten Zahl der eintretenden Ereignisse hervorgerufen wird. Dazu kommt, daß mit steigender Kultur und zunehmendem Wohlstande auch die nachteiligen Folgen empfindlicher und größer werden, so daß auch in dieser Weise eine Steigerung der Ansprüche an die Versicherungs-Anstalten und damit auch eine Steigerung der Beiträge zu bemerken wäre.

Wir haben also zunächst gesehen, daß es dem Zwecke der Versicherung entspricht, wenn sie durch Meidung und Unterdrückung eine Verringerung der Gefahren zu erzielen sucht. Aus den letzten Ausführungen geht hervor, daß sie auf Meidung und Unterdrückung Wert legen muß, falls nicht eine Erhöhung der Beiträge und damit eine zu starke Belastung der Wirtschaftsführung den Versicherungsnehmer von der Versicherung zurückschrecken soll.

Die Versicherung wird nun ein gewisses Maß von Meidung und Unterdrückung bei verschiedenen Gefahren bereits vorfinden, da, wie schon vorher erwähnt, der Staat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Vorschriften erlassen hat, um seine Untertanen zu sichern. Die Bestimmungen des Staates können sich aber nur auf das unbedingt Notwendige erstrecken, während darüber hinaus das Anordnen auch des gegebenenfalls Wünschenswerten ein zu weitgehender Eingriff in die Freiheit der Untertanen bedeuten würde. Hier beginnt die Aufgabe der Versicherung, das im volkswirtschaftlichen Interesse Wünschenswerte zu erreichen, aber auch eine ergänzende Tätigkeit in ihrem eigensten Interesse auszuüben. In gewissen Fällen können jedoch die Maßnahmen des Staates diejenigen der Versicherungsanstalten weit übertreffen. Für die Versicherungsanstalten sind technische und ökonomische Schranken gezogen. Der Staat darf aber, wenn Leben und Gesundheit der Menschen in zu hohem Maße gefährdet sind, nicht schon an den ökonomischen Schranken haltmachen, sondern er muß in diesen Fällen weitergehendere Forderungen stellen. Ist eine Sicherung z. B. irgendeiner sehr gefährlichen Anlage durch technische Einrichtungen nicht möglich, so wird der Staat im äußersten Notfall auf Beseitigung der Anlage bestehen müssen, um seine Untertanen zu schützen. Eine derartige individualistische Behandlung durch besondere Verfügungen wird der Staat aber in den seltensten Fällen vollständig durchführen können. Er erläßt vielmehr durch Gesetz oder Verordnungen Vorschriften ganz allgemeiner Natur. Sache der Versicherungsanstalten ist es dann in vielen Fällen, den besonderen Verhältnissen angepaßte Vorschriften durch Versicherungsbedingungen zu geben. Nicht ganz ohne Einfluß auf die seitens der Versicherungs-Anstalten im Interesse der Meidung und Unterdrückung getroffenen Maßnahmen werden die Wünsche der Versicherungsnehmer, sowie die Konkurrenzverhältnisse sein.

Durch die Versicherung finden aber auch die Maßnahmen der Vorsorge eine wesentliche Erweiterung. So veranlaßt z. B. die Lebensversicherung den Versicherungsnehmer zum Sparen. Sie gibt ihm die

Zusicherung, die Einlagen nebst Zinseszinsen auf eine bestimmte Summe aus ihren Mitteln zu ergänzen, soweit der Tod die Erreichung des Sparzieles bei früherer als der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde[1]). Die Sicherung durch Hypothekenbestellung wird erst durch die Feuerversicherung eine vollständige usw.

Somit läßt sich die Versicherung wohl nicht ohne weiteres lediglich als eine Maßnahme der Vorsorge des Ersatzes bzw. als die ausgebildetste Form dieser Vorsorge[2]) bezeichnen. Die Versicherung ergänzt die Meidung, sie ergänzt die Unterdrückung und sie ergänzt die Vorsorge des Ersatzes. Die Meidung will das Eintreten überhaupt verhüten, die Unterdrückung will das einmal eingetretene Ereignis nicht zu voller Entwicklung kommen lassen, die Vorsorge des Ersatzes ist für den Fall bestimmt, daß ein Ereignis eingetreten ist und nachteilige Folgen, die beseitigt werden müssen, hinterlassen hat. Zweck der Versicherung ist es aber, nicht nur gegen eines der Stadien Vorkehrungen zu treffen, sondern mehr oder weniger gegen alle 3 Stadien. Die Maßnahmen der Meidung finden ihre Ergänzung in solchen der Unterdrückung und diese wiederum in solchen der Vorsorge des Ersatzes[3]). Alle drei Maßnahmen werden vielfach aber erst zur vollkommenen Sicherung durch die Versicherung. In den Fällen, wo diese oder jene Maßnahme fehlt, wird sie durch die Versicherung ganz ersetzt.

Meidung und Unterdrückung müssen ständig eine Erweiterung erfahren, falls die Versicherungsbeiträge infolge der sich steigernden Ansprüche nicht erhöht werden sollen. Je mehr es gelingt, auch darüber hinaus Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung zu treffen, desto weniger Deckungsmittel für künftig eintretende Ereignisse braucht die Versicherungsanstalt bereitzustellen, so daß damit auch eine Ermäßigung der Beiträge eintreten kann. Ob aber eine Beitragsermäßigung auch in diesem Falle wirklich eintreten muß, hängt u. a. von den Kosten ab, welche die Versicherungsanstalten im Interesse der Meidung und Unterdrückung aufwenden. Wenn auch eine den Verhältnissen entsprechende Verringerung der Schadenzahlungen eintritt, so kann diese doch durch die Kosten für Meidung und Unterdrückung ausgeglichen, ja sogar übertroffen werden. Diese Kosten lassen sich aus den Abschlüssen nicht immer genau ersehen. Da eine Verminderung der Schäden nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch die Anstalten erzielt wird, so kann auch ein Teil der ausgeworfenen Verwaltungskosten für diese Aufwendungen mit in Betracht kommen.

In der Praxis sehen wir zunächst, daß von den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung die Meidung und Unterdrückung zu einem Hauptzweck neben der Ersatzleistung herausgebildet ist.

„[4]) Das auffallendste Beispiel dafür bietet das am 1. Januar 1913

---

[1]) Wagner, Vers.-Wesen, S. 1009.
[2]) Schaefer, Wiss. u. Praxis, S. 82.
[3]) Schaefer, Wiss. u. Praxis, S. 82.
[4]) Wörner, in den Mitt., S. 181.

in Kraft getretene Versicherungsgesetz für Angestellte. Das Gesetz tritt bezüglich der Schadensersatzleistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten in beschränktem Umfange erst nach 5 Jahren, in vollem Umfange sogar erst nach 10 Jahren, also ab 1. Januar 1923 in Wirksamkeit. Bis dahin spielt unter dem Aufgabenkreis der Reichs-Versicherungsanstalt das Heilverfahren die Hauptrolle. Es handelt sich dabei nicht um ein wie bei der Krankenversicherung nach dem Krankheitsfall nur zur Behebung der Erkrankung und der in ihr liegenden Schadenerscheinungen dienendes Verfahren, sondern um Maßregeln, wie das Gesetz sagt, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden.“ Es handelt sich also direkt um ein Vorbeugen. Die Frage, ob man auch jetzt schon in den Jahren, in denen dem Versicherten kein Schadenersatz zusteht, diese Einrichtung als Versicherung bezeichnen darf, möchte ich verneinen. Meidung und Unterdrückung ohne einen gleichzeitigen Rechtsanspruch auf Schadensersatz sind ebenso, wie z. B. eine Feuerwehr, zwar Sicherungen aber keine Versicherung. Sobald aber die Schadensersatzpflicht beginnt, haben wir es mit einer richtigen Versicherung zu tun. Aber auch dann wird der anfängliche ausschließliche Hauptzweck der neuen Versicherung voraussichtlich dauernd eine besondere wichtige Aufgabe der Reichsversicherungsanstalt bleiben.

[1]) Ganz bedeutende Summen sind von den Trägern der Invaliden- und Krankenversicherung für die Heilbehandlung verausgabt worden, wodurch volkswirtschaftlich ein großer Nutzen erreicht ist. Ferner verdienen die Unterstützungen des Kleinwohnungsbaues, des Baues von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Volksbädern usw., Einrichtungen, die der versicherten Bevölkerung ausschließlich zugute kommen, hervorgehoben zu werden. Auch für den Bau von Schlachthäusern, Wasserleitungen, Kanalisationen und Friedhöfen werden Unterstützungen gewährt. Ähnlich kann die öffentliche Krankenversicherung handeln. Für sie bestimmt z. B. § 363 der Reichsversicherungsordnung, daß die Mittel der Kasse auch für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden können.

Ganz anders geht die öffentliche Unfallversicherung bei der Meidung und Unterdrückung vor. Hier spielen die Unfallverhütungsvorschriften die Hauptrolle, deren Befolgung durch eigene sachverständige Beamte fortdauernd überwacht wird.

Die Geldentschädigung nach einem Unfall eines Arbeiters wird niemals ausreichen, auch nur annähernd den wirklichen Schaden auszugleichen. Für ein Verhüten des Unfalls, besonders in den gefährlicheren Betrieben, dürfen daher keine Mittel gescheut werden. Die Arbeit, welche die Unfallversicherungsgesellschaften gerade auf diesem Gebiete geleistet haben, ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Ein Zweig der Sozialversicherung, welcher in Deutschland noch nicht richtig durchgeführt werden konnte, ist die Arbeitslosenversicherung. So notwendig sie im Interesse derjenigen Arbeiter ist, die unver-

---

[1]) Wörner, in den Mitt., S. 181.

schuldet arbeitslos werden, so groß ist auch die Gefahr, daß durch die Einführung dieser Versicherung der Arbeitslosigkeit in besonders starkem Maße Vorschub geleistet wird. Es muß die Arbeitslosenversicherung ihre Ergänzung finden in einem Arbeitsnachweis und der Möglichkeit, den Arbeitslosen zur Übernahme irgendeiner Arbeit zu zwingen, wenn auch vielleicht indirekt durch Verweigerung einer Versicherungsleistung[1]). Also erst dann wird der Boden für diese Versicherung geebnet sein, wenn es gelingt, die Arbeitslosigkeit durch Meidung und Unterdrückung auf ein Minimum zu beschränken.

Aus allen diesen nur kurz angedeuteten Beispielen ist zu ersehen, daß die Schadenmeidung und Unterdrückung neben der Ersatzpflicht bei der Sozialversicherung zu einem Hauptzweck geworden ist bzw. bei der Arbeitslosenversicherung erst werden muß. Aber auch die Privatversicherung hat diese große volkswirtschaftliche Aufgabe nicht vernachlässigt. Gegen bestimmte Ereignisse sind allerdings nicht immer Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung möglich. So haben sich in der Hagelversicherung bisher keine wirksamen Vorbeugungsmaßregeln durchführen lassen, wie die lange Jahre betriebenen und endlich wegen Erfolglosigkeit eingestellten Hagelschießversuche beweisen[2]). Da der Hagel die einzelnen Fruchtgattungen sehr verschieden beeinflußt, wird die Versicherungsanstalt Wert darauf legen können, daß in den Gegenden, welche häufig von Hagelschäden betroffen werden, nur solche Früchte gebaut werden, die dem Hagel gegenüber am wenigsten empfindlich sind. Sie können dieses indirekt dadurch erreichen, daß sie die Übernahme einer Versicherung für empfindliche Fruchtgattungen ablehnen.

Von größter Bedeutung sind die Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung bei der Feuerversicherung. Bei diesem Versicherungszweige hat der verschiedenen Organisation entsprechend die vorbeugende Tätigkeit auch eine verschiedenartige Entwicklung gefunden, die wir im folgenden näher betrachten wollen.

---

[1]) Stephinger a. a. O. S. 18.
[2]) Fischer a. a. O. S. 24.

II. Kapitel.

Zeit vor Gründung der Sozietäten.

Das Bedürfnis der Sicherung gegen die nachteiligen Folgen eines Brandes entwickelte sich erst allmählich. Solange der Mensch alle Gegenstände zu seinem Unterhalt aus seiner nächsten Umgebung ohne besonderen Aufwand nehmen konnte, verursachte ein Brand keinen oder einen sehr geringen Schaden, so daß zu großen Gegenmaßregeln wenig Anlaß vorlag. Man wohnte damals in Hütten aus Holz, Lehm, Schilf und Stroh, die natürlich leicht zu ersetzen waren[1]). Je mehr Wert auf die Erhaltung der Behausung gelegt werden mußte, je umständlicher und schwieriger ihre Wiedererrichtung wurde, je mehr Vorräte angesammelt wurden, die nicht für den sofortigen Gebrauch bestimmt waren, desto empfindlicher machte sich der Verlust der durch Brand vernichteten Werte geltend. Solange aber ein enges Zusammenbauen vermieden wurde, war die Gefahr größerer verheerender Brände sehr gering. Jedes Anwesen stand fast immer isoliert oder war von Baumgruppen umgeben, so daß die Entstehung eines Brandes durch die Nachbarschaft verhältnismäßig selten war[2]).

Erst mit der Entwicklung des engen Zusammenwohnens in den Städten, was durch die Notwendigkeit, innerhalb der Stadtmauern bleiben zu müssen, bedingt war, mit der vermehrten Verwendung des Feuers und der Vermehrung der Feuerstätten wurden die Feuersbrünste häufiger und schädigender, so daß zuerst in den Städten der Gedanke, Schutzmaßregeln zu treffen, immer mehr auftauchte. Religiöse Wahnideen bereiteten jedoch den Bestrebungen nach Sicherung die größten Schwierigkeiten. Man betrachtete die Feuersbrünste als von Gott gesandte Prüfungen, gegen die man nichts unternehmen durfte. Aus diesem Grunde sind in vielen Städten, trotz der furchtbaren Folgen, erst recht spät Vorkehrungen zur Meidung und Unterdrückung von Bränden getroffen.

„Die Feuersgefahr war überaus groß in den Städten bei der Enge der Straßen und Höfe, dem vorherrschenden Holzbau, den Schindeldächern, der Anhäufung von Waren aller Art und den höchst einfachen Heiz- und Beleuchtungskörpern. Verheerende Brände waren daher an der Tagesordnung, und wenn der Feuerruf erscholl, ging der Schrecken durch alle Gemüter[3])."

„Die Zeit vom 12.—14. Jahrhundert ist die Periode der großen

---

[1]) Schaefer, Vergang., S. 7.
[2]) Schaefer, Vergang., S. 7/8.
[3]) Feuerschutz und Feuerrettungswes., S. 2.

Brände. Sie traten am häufigsten und schrecklichsten auf, wenn eine Stadt die größte Bevölkerungsdichtigkeit, die größte Blüte des Verkehrs erlangt hatte. Verschiedene Städte sind in einem Jahrhundert mehrmals ganz oder zum großen Teil niedergebrannt. Der Wiederaufbau wurde dadurch erleichtert, daß man stets wieder dieselben schlechten Holzhäuser, Stroh- und Schindeldächer herstellte. Der Einzelne konnte auch nicht solider bauen, denn beim allgemeinen Brand wäre das bessere Haus mit dem anderen wieder zugrunde gegangen. Feuerversicherungsanstalten gab es auch noch nicht, und es konnte daher niemand wagen, viel auf sein Haus zu verwenden, wenn er auch die Mittel und die Neigung dazu gehabt hätte.“ „Lübeck brannte im 12. Jahrhundert mehrmals ab, einmal bis auf fünf Häuser. Straßburg hatte im 14. Jahrhundert acht große Brände[1]).“

Ein Ersatz der Schäden durch Versicherung hätte zur Linderung der Not beitragen und in einigen Fällen auch einen Anreiz zur besseren Bauart geben können, doch war das Bestehen einer feuerversicherungsähnlichen Einrichtung bei jeglichem Fehlen einer Feuerpolizei eine Unmöglichkeit. Zwar machte sich ein Teil der Gilden unter dem Einfluß des Christentums die Unterstützung ihrer Mitglieder in jeder Notlage, also auch bei Brandschäden mit zur Aufgabe, doch kann hierbei noch nicht von einer versicherungsähnlichen Einrichtung gesprochen werden. Es handelte sich lediglich um eine Unterstützung, die, wo sie überhaupt gewährt wurde, um so mehr versagen mußte, je mehr Mitglieder einer Gilde z. B. durch eine Feuersbrunst Schäden auf einmal erlitten.

Die Ursachen der Feuersbrünste waren infolge der Bauart der Städte nicht auf einmal zu beseitigen, sondern erst ganz allmählich auf ein Minimum herabzudrücken. Der Zusammenschluß der Bürger zu einer Feuerversicherungsanstalt innerhalb einer Stadt mit der Aufgabe, gleichzeitig für eine möglichste Verminderung der Schäden zu sorgen, wäre daher ein unnützes Unternehmen gewesen. Die Aufgaben auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung, welche zunächst durchzuführen waren, waren zu groß und konnten nur langsam bewältigt werden, so daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt in der Anfangszeit unter den übergroßen Gefahren sehr in Frage gestellt wäre.

Der Boden mußte somit erst für die Einführung der Feuerversicherung geebnet werden. Es mußten Vorkehrungen getroffen werden, welche die Brandkatastrophen nach Möglichkeit beschränkten. Es ist eine Vorbedingung für jede Versicherungsart, daß das gefahrdrohende Ereignis nicht so beschaffen ist, daß es in allen möglichen Fällen, womöglich auch nicht so, daß es in sehr vielen dieser Fälle gleichzeitig und überall auf einmal eintritt. Vielmehr muß sein Vorkommen sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zeitlich bzw. auch örtlich mehr verteilen[2]).

---

[1]) Magirus a. a. O. S. 24.
[2]) Wagner, Vers.-Wesen, S. 949.

Somit waren die Städte darauf angewiesen, durch Meidung und Unterdrückung allein zunächst eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. In Deutschland lassen sich die ersten Anfänge obrigkeitlicher Fürsorge auf diesem Gebiet bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen[1]). Betrachten wir diese Feuerordnungen in der ersten Zeit, so sieht man, daß sie zunächst in der Hauptsache Maßnahmen der Unterdrückung treffen. In Augsburg wird 1276 bestimmt, daß die Weinträger bei Ausbruch eines Feuers Wasser heranzutragen haben, wofür ihnen gewisse Steuerfreiheiten gewährt werden sollen. Die Feuerlöschordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348 ordnet an, daß jeder ein Feuer, welches er bemerkt, sofort anzeigen soll. Der Hausbesitzer muß sein Haus, wenn es in Brand gerät, einreißen, damit das Feuer sich nicht weiterverbreiten kann[2]). Tut er dies, so soll er von der Stadt Unterkunft und Entschädigung erhalten, andernfalls aber nicht entschädigt werden. Weiter wird bestimmt, daß sich die Bewohner des vom Feuer betroffenen Kirchspiels mit Eimern und Schöpfkellen und Einreißgerät zum Brandplatz begeben sollen, wo sie nach den Befehlen des Bezirkshauptmannes zu handeln haben. Andere Bürger sollen die Stadttore besetzen, damit die Stadt von Gesindel nicht überfallen werde.

Maßnahmen der Meidung finden wir zuerst in nur sehr geringem Umfange. Man versuchte dadurch einen Brand überhaupt zu verhindern, daß man den Bürgern die sorgfältigste Aufsicht über Feuer und Licht zur Pflicht machte und eine scharfe Kontrolle über die in der Stadt verkehrenden Fremden, denen man nicht immer trauen konnte, ausübte. Bei den baupolizeilichen Vorschriften handelte es sich in der Hauptsache um die Beseitigung der Schindeldächer, welche die Feuersbrünste in augenfälliger Weise begünstigten und daher auch naturgemäß einen Hauptanlaß zum Einschreiten boten. In Regensburg wird im Jahre 1307 verboten, bei Neubauten zu viel Holz zu verwenden usw.

Alle diese Vorschriften der ersten Zeit zeigen uns die Hilflosigkeit gegenüber der Macht des Feuers. Es fehlt an Erfahrung und genauer Erkenntnis der einzelnen Gefahrsursachen, so daß eine wirksame Bekämpfung der Feuersbrünste noch nicht möglich war, falls sie nicht wegen der religiösen Anschauungen überhaupt unmöglich wurde. Am nachteiligsten machte sich das primitive Feuerlöschwesen bemerkbar. „Die Zeit vor der Erfindung der Feuerspritze war ein Kampf ohne Waffen gegen einen Leben und Eigentum aller stündlich bedrohenden Feind[3])." Handelte es sich somit zunächst um Maßnahmen, auf deren praktische Bedeutung noch kein großer Wert zu legen war, so gaben sie doch Veranlassung, nunmehr zwecks Verbesserungen der Vorschriften Betrachtungen und Untersuchungen anzustellen und auch die Erfahrungen anderer Städte zu verwerten.

Im 16. Jahrhundert greift die Landesgesetzgebung ein, so daß

[1]) Hd. W. d. St. W., Feuerpol., S. 77.
[2]) Hd. W. d. St. W.
[3]) Maas a. a. O. S. 33.

sich nun auch Vorschriften finden, die für das Land mitberücksichtigt sind. Mit steigender Kultur und mit steigender Entwicklung der Technik werden immer mehr Verbesserungen zur Meidung und Unterdrückung von Bränden getroffen. „Es ist ja gerade das Wesen der Kultur, daß sie den Menschen in wachsendem Maße befähigt, die Naturgewalten sich dienstbar zu machen und ihre schädlichen Einwirkungen mehr und mehr auszuschließen[1])."

Es würde zu weit führen, wenn man an Hand der unzähligen Verordnungen nachweisen wollte, wie Landesherren und Gemeinden sich mit immer größerem Erfolge eine dauernde Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen angelegen sein ließen. Hier seien nur ganz kurz einige der wichtigsten Maßnahmen erwähnt: [2]) Bei den Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches treffen wir zunächst, wie bereits zu Beginn der Entwicklung, solche, die auf das Verhalten mit Feuer und Licht aufmerksam machen. „Verwahrt das Feuer und das Licht, daß unserer Stadt kein Schaden g'schicht!" Dieser schöne Nachtwächterruf zeigt uns deutlich, wie notwendig es war, der Fahrlässigkeit entgegenzutreten.

Das Schießen in den Städten, in den Gärten vor den Städten, insbesondere bei Hochzeiten oder anderen Festlichkeiten, wurde verboten, ebenso wie man auch das „gefährliche Tobackrauchen" bekämpfte. Die Feuerstätten mußten vorschriftsgemäß eingerichtet sein. Außerdem fanden sehr häufig Besichtigungen der Feuerstätten statt, wobei der Besichtigende nach gewissen Verordnungen auch die Pflicht hatte, die Einwohner, insbesondere auch das Gesinde, zu vermahnen, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen und weder Ställe noch Böden mit Licht zu betreten. Das Instandhalten und Reinigen der Schornsteine und Rauchböden, die Einrichtung und Benutzung der Backöfen, das Brechen von Flachs und Hanf, alles dieses bot Anlaß, scharfe Verordnungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen hatten, zu erlassen, um die Entstehung von Bränden überhaupt zu vermeiden.

Auch das Verbot des Kurfürsten von Brandenburg aus dem Jahre 1508, auf Gebäude hypothekarische Darlehn zu gewähren, sollte außer anderen Gründen mit dazu beitragen, das Interesse der Bürger an der Erhaltung der Gebäude zu erhöhen, die Brandstiftung und die Fahrlässigkeit zu bekämpfen. Die Brandstiftung verursachte auch schon zu früheren Zeiten schweren Schaden. Das Unwesen von Mordbrennern, Zigeunern, Räubern, Landstreichern, Dieben, fremden Bettlern und anderem losen Gesindel suchte man abzuwenden durch „Reinhaltung der Lande" von solchen Elementen. Schwere Strafen, nächtlicher Wachtdienst und andere Mittel sollten zur möglichsten Sicherung beitragen[3]).

Um der Ausbreitung eines einmal entstandenen Feuers entgegen-

---

[1]) R. Ehrenberg a. a. O. S. 102.
[2]) Lübstorff a. a. O. S. 165. Schaefer, Urk. 2, S. 56ff.
[3]) Lübstorff a. a. O. S. 165.

zuarbeiten, wurde die Beseitigung der Strohdächer besonders in den Städten mit immer größerem Nachdruck betrieben. Verschiedentlich wurden Unterstützungen dazu in Naturalien gewährt, oder besondere Freiheiten eingeräumt. Auf die Beseitigung der die Ausbreitung von Bränden sehr begünstigenden Brettergiebel wurde hingewirkt; Brand- oder wenigstens ausgemauerte Giebel wurden angeordnet. Ebenfalls wurde auf die Instandsetzung baufälliger Gebäude besonderer Wert gelegt und auf eine Verbesserung der Bauart hingestrebt. Scheunen sowie sonstige Gebäude mit leicht feuerfangendem Inhalt oder feuergefährliche Gewerbebetriebe wurden aus dem Stadtinnern verbannt.

Schließlich seien noch kurz die Maßnahmen, welche auf die Unterdrückung der Brände gerichtet waren, erwähnt. Es wurden Ratschläge gegeben, wie überhaupt bei heftiger und geschwinder Ausbreitung vorzugehen sei, um den Brandherd zu beschränken und Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, sowie das Mobiliar in Sicherheit zu bringen. Besondere Anweisungen betrafen die Erstickung im Entstehen begriffener kleiner Brände, das schnelle und sichere Löschen von Schornsteinbränden, die Bekämpfung von Flugfeuer[1]).

Die Hauptbestimmungen bezogen sich natürlich auf das Feuerlöschwesen. Die Löschgeräte wurden dauernd verbessert. Zunächst benutzte man Haushaltungsgeräte, später hatte jeder für besondere Eimer, Leitern usw. zu sorgen und sie stets in Ordnung zu halten. Mit Erfindung des Schlauches trat dann eine wesentliche Verbesserung des Feuerlöschwesens ein. Die Löschmannschaften wurden genau bestimmt, falls nicht jeder zur Hilfe verpflichtet war. In den meisten Fällen erhielten diejenigen, die geholfen hatten, eine Entschädigung. Lästige Zuschauer, besonders Frauen, suchte man fernzuhalten. Nur, wenn sie halfen Wasser zu holen, durften sie am Brandorte bleiben. Die Brunnen wurden geschützt, damit stets genügend Wasser zur Stelle war. Weitere Bestimmungen betrafen das Bekanntmachen des Brandes und im Zusammenhang damit das Herbeirufen der Löschmannschaften, die Leitung des Löschens und das Einreißen von Gebäuden, um das Weitergreifen eines Brandes zu verhindern.

Alle diese im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zu beobachtenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden bilden in ihrer Gesamtheit ein weitverzweigtes, wohldurchdachtes System. An seiner Ausbildung arbeiteten Staatsregierungen, städtische Verwaltungen, Körperschaften und Privatpersonen durch stete Beobachtung und Nutzbarmachung der Erfahrungen, welche die langsam fortschreitende Technik auf diesem Gebiete ergab[2]). Waren somit im Laufe der Zeit durch eine geregelte Feuerpolizei gesundere Verhältnisse entstanden, so finden wir im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis auf einige Ausnahmen, die unten erörtert werden, immer noch keine Ansätze zu feuerversicherungsähnlichen Einrichtungen.

---

[1]) Lübstorff a. a. O. S. 166.
[2]) Lübstorff a. a. O. S. 167.

Der Grund dafür muß doch wieder in dem religiösen Empfinden der damaligen Zeit zu suchen sein, dem es widerstrebte, sich für den Fall eines Feuerschadens im voraus durch Abschluß einer Versicherung Deckung zu suchen. Hielt es schon schwer, aus diesem Grunde eine Feuerordnung durchzuführen, so gelang dies mit einer Feuerversicherung überhaupt nicht. Trat ein Schaden ein, so vertraute man auf die göttliche Hilfe, die sich in Form kirchlicher Mildtätigkeit des Abgebrannten annahm[1]). Wo die Unterstützung der allgemeinen Gilden ganz oder teilweise versagte, entwickelten sich die Kirchenkollekten, wilder wie obrigkeitlich genehmigter Brandbettel, Feuerlotterien usw. Aus Gründen der Volkswohlfahrt und der Politik suchten aber auch die Träger der Staats- bzw. Territorialgewalten Brandgeschädigte zu unterstützen. Diese Art der Unterstützung bestand in dem gänzlichen oder teilweisen Erlaß von Steuern, in Beihilfen zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, in Lieferung von Bauholz, Baumaterialien u. dgl.[2]).

Da man also andererseits sowieso schon mit einer gewissen Entschädigung rechnen konnte, so war es erklärlich, daß ein Bedürfnis nach weiterer geregelter Vorsorge sich nicht dringend bemerkbar machte und daher eine feuerversicherungsähnliche Einrichtung einstweilen noch keinen Eingang fand, trotzdem die technischen Schwierigkeiten der Anfangszeit bereits sehr verringert waren. Bevor jedoch die Landesherren dazu übergingen, nicht nur die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu bekämpfen, sondern auch Einrichtungen zu treffen, die planmäßig die Beseitigung der entstandenen Schäden für den einzelnen durch Verteilung auf eine Gemeinschaft der Bedrohten bezweckten, finden wir doch schon Keime der Feuerversicherung in einigen Gebieten des Nordens Deutschlands, die aber, wie bereits bemerkt, als Ausnahmen bezeichnet werden müssen.

Aus den Gilden mit allgemeiner Unterstützungspflicht entwickelten sich solche, die nur gegen ganz bestimmte Unglücksfälle Unterstützungen nach bestimmten Vorschriften gewährten. In den Unterstützungsgilden veranlaßte das Christentum die Mitglieder zur Hergabe mildtätiger Gaben. Dieses ändert sich bei den Spezialgilden. Man gibt nicht um zu geben, sondern um in gleicher Notlage wieder zu empfangen[3]). Zu diesen gehören auch die Brandgilden und ähnliche Einrichtungen, die in Deutschland, soweit bis jetzt bekannt, sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur in Schleswig-Holstein, in den Weichselniederungen, im Hamburger Gebiet sowie in Königsberg finden.

Es interessiert hier nicht die ganze Entwicklungsgeschichte dieser Einrichtungen, vielmehr soll nur untersucht werden, wie sich Meidung und Unterdrückung bei ihnen geltend machten.

Die ersten dieser Gilden, welche neben der Übung in der Handhabung der Waffen, namentlich der Schußwaffen, als Hauptaufgabe sich die Unterstützung der durch einen Brand heimgesuchten Gilde-

[1]) Fischer a. a. O. S. 46.
[2]) Schaefer, S. 79 ff., Urk. 2. Bd.
[3]) Maas a. a. O. S. 13.

genossen zur Pflicht gemacht haben, die sogenannten Brandgilden, entstanden bereits in Schleswig-Holstein[1]) im Jahre 1442. Warum, so fragen wir uns, war hier schon so früh eine solche Einrichtung möglich? Bei diesen ersten Brandgilden handelt es sich um eine durchaus ländliche Einrichtung. Mußten in den Städten erst Meidung und Unterdrückung der Versicherung den Boden ebnen, so war das in den ländlichen Bezirken nicht in dem Maße erforderlich. Die Hofsiedelung war die beste Form der Unterdrückung der Feuersbrünste. Kam ein Brand zum Ausbruch, so war das einzelne Haus, welches im Norden alles unter einem Dach vereinte, sehr schnell ein Raub der Flammen. Eine Unterdrückung des Brandes konnte keinen großen Erfolg mehr haben. Immerhin wird aber das Übergreifen eines Brandes auf ein zweites Gehöft zu den Ausnahmen gehört haben. Ein Übergreifen des Brandes zu verhüten lag nicht nur im Interesse des Besitzers des gefährdeten Gebäudes, sondern jedes Gildemitglied war schon aus Selbstinteresse bestrebt, sein Möglichstes zur Einschränkung der Feuersgefahr zu tun, da es ja zu jedem Schaden beizutragen hatte. Außer der gegenseitigen freiwilligen Löschhilfe und der Aufsicht des Einen über den Anderen war es aber noch das große Selbstinteresse des persönlich und wirtschaftlich freien Hofbesitzers der Marschensiedelungen an der Erhaltung der Wohnstätten, welches die Entwicklung der Brandgilden im Norden begünstigte. Bei den hörigen Bauern konnte ein solches Interesse an der Erhaltung nicht bestehen, da er nicht Eigentümer war und bei einem Schaden auf die Unterstützung seines Gutsherrn rechnen konnte. Allerdings hätte mit Einführung der Brandgilden auch dieses Selbstinteresse der freien Bauern eine Einschränkung erfahren können, da die Mitglieder einer Unterstützung sicher waren, doch kommt hinzu, daß die klimatischen Verhältnisse des Nordens eine gute Wohnung notwendiger machten als in anderen Gegenden, so daß auch aus diesem Grunde besonderer Wert auf die Erhaltung der Behausungen gelegt wurde[2]). Diese überaus

---

[1]) Zwar damals noch dänisches Gebiet, doch sollen die Brandgilden hier mit besprochen werden.

[2]) Bei Beurteilung der Gefahren ist zu unterscheiden zwischen objektiven und subjektiven Gefahren. Die objektiven Gefahren liegen in den einzelnen Gegenständen, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Besitzers. Man kann sie einteilen in solche, welche in dem zu versichernden Objekt selbst begründet sind und solche, welche durch die Nachbarschaft bedingt werden. Bei ersteren ist weiter zu unterscheiden zwischen Gefahren, durch die Brände verursacht werden (z. B. durch Heizung, Beleuchtung, Selbstentzündung, feuergefährliche Flüssigkeiten, Blitzgefahr) und Gefahren, welche die Ausdehnung eines Brandes begünstigen oder das Löschen eines Brandes erschweren.

Die subjektiven Gefahren liegen in der Persönlichkeit der Menschen. Zu ihrer Beurteilung zieht man Ruf, Charakter und wirtschaftliche Lage des Versicherungsnehmers, seiner Angehörigen, Angestellten, Nachbarn, Mieter, Pächter usw. sowie auch die Moralität der Bevölkerung einzelner Gegenden, einzelner Bevölkerungsklassen in Betracht. Die subjektiven Gefahren haben erst mit dem Aufkommen des Versicherungsschutzes an Bedeutung gewonnen, soweit es sich wenigstens um die Person des Versicherungsnehmers handelt. Unangebrachte Sorglosigkeit gegenüber den objektiven Gefahren, Versicherungsbetrug, Brandstiftung usw. sind Gefahren, welche die Versicherung selbst erst hervorgerufen oder doch gesteigert hat. Soweit

günstigen Verhältnisse erübrigten zu jener Zeit noch ein Eingreifen des Staates oder der Gemeinden.

Es mag nun die Frage erörtert werden, ob diese Brandgilden, sei es bewußt oder unbewußt, auch selbst zur weiteren Verminderung der Brandgefahren beigetragen haben. Soweit zu ersehen ist, ist dieses in der ersten Zeit nur in sehr geringem Maße geschehen. Es ist aber auch dabei zu berücksichtigen, daß sich besondere Mißstände durch die Einführung der geregelten Unterstützungspflicht — als Feuerversicherung im heutigen Sinne wird man die ersten Brandgilden noch nicht bezeichnen dürfen — nicht entwickeln konnten. Die ersten Gilden gingen über den Bereich einer Dorfschaft nicht hinaus, so daß der Ruf und die Gesinnung eines jeden Mitgliedes der Gilde genau bekannt war. Vereinzelt finden wir schon die Bestimmung, daß der sich zum Eintritt Meldende eines guten Rufes erfreuen mußte, so daß also diejenigen, denen man Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht oder gar Brandstiftung zutraute, nicht aufgenommen wurden. Da in der älteren Zeit ein Ersatz des Schadens in Geld nicht gebräuchlich war, vielmehr jedes Gildemitglied durch Naturalien und eigener Arbeitskraft den Abgebrannten unterstützen mußte, so konnte ein Mißbrauch der Unterstützung kaum entstehen.

Sonstige Bestimmungen über Meidung und Unterdrückung waren in manchen Gilderegeln gar nicht vorgesehen, in anderen wieder nur in geringem Maße. Sie hatten dann aber noch keine große Bedeutung, da für ihre strenge Innehaltung nicht gesorgt wurde. Im Laufe der Zeit wurden jedoch auf Grund der gemachten Erfahrungen

---

die Gefahren durch die Mitmenschen des Versicherungsnehmers verursacht werden, ist durch die Versicherung eine Minderung der Gefahren eingetreten. So wird z. B. Brandstiftung aus Rache an versicherten Objekten in erster Linie die Gemeinschaft der Versicherten und nicht den Besitzer, auf welchen es abgesehen ist, schädigen und daher ihren Zweck verfehlen.

Bei den Gefahren, welche in der Person des Versicherungsnehmers liegen, kann die Person allein ausschlaggebend sein, es können aber auch die Versicherungsobjekte einen Einfluß mit ausüben. Bei größeren objektiven Gefahren kann unter Umständen eine Steigerung der subjektiven Gefahren hervorgerufen werden, indem z. B. an die Wachsamkeit des Besitzers höhere Anforderungen gestellt werden, als es im allgemeinen erforderlich ist. Der Besitzer eines Strohdachgebäudes wird bei einem Brande in der Nachbarschaft die Gefahr, welche seinem Gebäude durch Flugfeuer droht, durch Naßhalten seines Daches und Unschädlichmachen der Funken verringern müssen, während dem Besitzer eines Gebäudes mit harter Dachung derartige Mühen erspart bleiben. In noch höherem Maße üben die Verhältnisse des Versicherungs-Objektes einen Einfluß auf das Verhalten des Besitzers und damit also auf die subjektiven Gefahren aus. Ist z. B. das Tonlager einer Ziegelei erschöpft, so werden die Ziegeleigebäude im allgemeinen ziemlich wertlos. Der Besitzer wird Aufwendungen zur Erhöhung des Feuerschutzes, insbesondere eine ständige Bewachung, unterlassen. Es wird aus dem Grundstück ein Spielplatz für Kinder oder eine Zufluchtsstätte für Gesindel, wodurch eine erhebliche Erhöhung der Gefahr eintritt. Schließlich liegt die Versuchung sehr nahe, die wertlos gewordenen Gebäude in Brand zu stecken mit der Absicht, aus der Versicherung Vorteile zu ziehen. Die Gefahr liegt auch in den Fällen der letztgenannten Art nicht ausschließlich in den Verhältnissen des Versicherungs-Objektes, wie Schaefer (Wissenschaft und Praxis, S. 88) meint, sondern sie liegt letzten Endes immer wieder in der Person des Versicherungsnehmers. Die Verhältnisse des Versicherungs-Objektes spielen bei der Beurteilung der Gefahr allerdings eine wesentliche Rolle.

Verbesserungen vorgenommen. Festgesetzt wurde, wie weit der einzelne für Feuerhaken, lederne Eimer und Leitern zu sorgen hatte. Man trifft auch die Bestimmung an, daß derjenige keine Unterstützung erhalten sollte, bei dem der Brand durch die Behandlung des Flachses zum Ausbruch gekommen war usw.

Nachdem man dazu überging, neben den Naturalien auch oder nur Geld zur Beseitigung des Schadens zu gewähren, war die Möglichkeit zu Mißbräuchen erheblich größer geworden, zumal nicht der wirklich entstandene Schaden vergütet wurde, sondern jedes Mitglied einen im voraus bestimmten Betrag zur Deckung des Verlustes bezahlen mußte, so daß eine Entschädigung über den wahren Schaden hinaus nicht unmöglich war. Dem dadurch gegebenen Anreiz zu Spekulationsbränden konnte in gewisser Weise durch die Wiederaufbauverpflichtung, welche bald in vielen Gilderegeln zu finden war, vorgebeugt werden. Doch war auch diese Maßregel nicht geeignet, die immer größer werdenden Mißstände einzuschränken. Es wurden immer neue Gilden gegründet. Eine Versicherung in mehreren Gilden zu gleicher Zeit war aber in den seltensten Fällen ausgeschlossen.

Schließlich sah sich die Regierung um die Mitte des 18. Jahrhunderts zum Eingreifen genötigt. Die Gründe, die sie zu ihrem Vorgehen veranlaßten, sind aus folgender Einleitung zu einer Verordnung[1]) vom 29. August 1739 zu ersehen:

„Wir Christian VI.

Thun kund hiermit demnach wir allergnädigst in Erfahrung gebracht, daß . . . die speziale und kleine Brandgilde noch immer häuffiger von denen Unterthanen nach eigenen Belieben eingeführt werden, und sehr Überhand nehmen, auch nach Examinirung derer darüber errichteten Verfassungen, Reglements- und Gilde-Articeln befunden worden, daß in denen mehresten nicht nur die so hochnöthige Veranstaltung und Praecautiones eine Feuersbrunst abzuwenden oder bald wieder zu dämpfen, entweder gar nicht, oder doch sehr unvollkommen versehen, sondern auch zur Wiederaufhelfung des Abgebrannten durchgehends also schädlich eingerichtet seynd, daß zwar dieser fast jedesmal mehr an Gilde-Geld wieder bekommt, als das Verlohrene Werth gewesen, die übrige Gilde-Brüder aber, da sie gemeiniglich mit dem Abgebrannten in verschiedenen kleineren Gilden stehen, durch das schwere Gilde-Geld sehr gedrücket, und wenn nur etliche Brand-Schaden kurtz nach einander verfallen, die ohnehin schlechten Vermögends seyende Hauswirte darüber gäntzlich ruiniert werden.“ „Hiernächst auch, und hauptsächlich dieses nicht bestehen kan, daß einem jeden Haus-Wirthe frey stehe, in so vielen Gilden, und so hoch als er wolle zu interessieren, weil leider die Erfahrung lehret, daß mancher gottloser Mensch daher Anlaß nehme, sein entweder schlechtes oder mit Schulden behaftetes Haus nur deswegen in viele einträgliche Gilden zu setzen, damit wenn es abbrennte, er das benöthigte Geld zur Wiederaufbauung eines neuen Hauses und Bezahlung

[1]) Schaefer, Urk. 1, S. 59/60.

derer Schulden erhalten möge, auch, wenn es zu lange währet, durch vorsetzliche Verwahrlosung des Feuers und Lichts, solches wohl in die Wege zu richten suchet, oder wohl gar sein Gebäude selber in den Brand stecket: Und dann die Brand-Gilde-Verordnung, wo sie zu den Interessenten Nutzen und des Landes Besten ausschlagen sollen, in einer guten Observantz vor, in und nach dem Brande bestehen, mithin keinen anderen Endzweck haben müssen, als:

1. daß, so viel Mensch-möglich, allerhand Brand-Schade verhütet werde.
2. daß eine etwaige Feuersbrunst bald wieder gelöschet, und die in Gefahr stehende Häuser gerettet werden und
3. dem Abgebrannten zu den verlohrenen Gebäuden bald wieder geholfen werde, ohne daß die übrigen Interessenten mit einer unerträglichen und disproportionirlichen Beysteuer belästigt werden dürffen."

Diese Verordnung führt uns klar die damaligen Mißstände, welche sich allmählich entwickelt hatten, vor Augen, sie zeigt uns aber auch andererseits die überaus einsichtige und richtige Auffassung, welche die dänische Regierung bereits in jener Zeit über das Wesen und die Aufgaben der Feuerversicherung hatte. Der Schadensersatz darf nur Endzweck sein. Im übrigen muß es das Streben der Anstalt sein, für eine möglichste Verminderung der Schäden zu sorgen durch Ergänzung bzw. Ersetzung der feuerpolizeilichen Maßnahmen.

Diese letzte, volkswirtschaftlich wichtigere Aufgabe hatten die Gilden gar nicht, oder nur ganz unzureichend erfüllt, so daß sich der König genötigt sah, die meisten der bestehenden Gilden aufzuheben. Dafür wurde aber in den Orten, in denen Gilden nicht mehr bestanden:

1. „eine generale Brand-Verordnung" und
2. eine generale Brand-Assecuranz-Compagnie

eingeführt.

Nur verschwindend wenige Gilden durften ihre Tätigkeit fortsetzen, da „[1]) die bisher gebräuchlich gewesene spezial Brand-Gilden nach Anleitung der beiden ersten Theile, des von Uns allergnädigst approbirten Projekts zu einer generalen Brand-Ordnung: wie nemlich der Brand-Schade menschmöglichst zu verhüten und 2tens eine etwanige Feuers-Brunst bald wieder gelöscht werden könne, so viel es die Umstände zugelassen gesäubert und da auch sonsten die zu Wiederaufhelfung eines abgebrandten darin verfaßte Reglements ziemlich befunden worden, in Königlichen Gnaden resolviret, diese alte spezial-Gilden auf dem verbesserten Fuß allerhuldreichst zu bestätigen."

Diese Gilden, die also Meidung und Unterdrückung nicht zu sehr vernachlässigt hatten, durften fortbestehen, mußten aber gerade auf diesem Gebiete sich den gesteigerten Anforderungen der Regierung anpassen und neue „Brandgilde-Articeln" vorlegen. In welcher Weise z. B. die Gilde der Dorfschaft Sommerland ihre Aufgabe als Feuer-

[1]) Schaefer, Urk. 1, S. 141.

polizei und Feuerwehr erfüllte, ist am besten aus den entsprechenden „Gilde-Articeln", welche die Regierung im Jahre 1743 anerkannte, zu ersehen:

Art. 10[1]).

„Die Schauung anlangend, welche jährlich und so ofte es erforderlich, vorgenommen werden soll; so sollen die Darren, Backofen, Ofen-Blöcke, Schorsteine, 2-Feuer-Haken, 2 Leuchten vor dem Back-Ofen, das Hack-Hauß nebst der Darren und Back-Ofen, eine Dach-Ledder, ein Dach-Stuhl und ein lederner Eimer von dem Aeltermann und seinen Geschworenen oder denen er sonsten dazu gebiethen wird, geschauet werden; und so von diesen jetzt vorbenannten Feuerzeug etwas strafwürdiges befunden und nicht für gut erkennet wird, so soll der Hauswirth in nachfolgende Brüche stehen, neml.

der Schorstein soll geschauet werden auf 8 Lß
der Backofen auf 8 Lß
der Ofen-Block auf 4 Lß
eine jede Leuchte auf 2 Lß
Wann eine Tonne mit der Aschen gefunden wird, daß sie an einem Orte des Hauses oder der Scheunen und nicht vor dem Back-Ofen, da die Asche ist aufgegeben auf 4 Lß
Ist das Fack-Hauß nächst der Darren und Back-Ofen nicht ledig von Stroh auf 8 Lß
Ist es aber abgekleidet mit guten dichten Brettern oder mit einem guten dichten Leim Wand versehen, worüber ebenmäßig geschauet werden soll, ist es von erwehnter Strafe frey.
Der Feuerhake auf 4 Lß
Die Dachleitern auf 2 Lß
Der Dachstuhl 2 Lß
Der lederne Ammer auf 2 Lß

Diejenigen nun, welche an ihren Feuerzeug vorgeschriebener maßen werden Pfandbahr befunden werden, sollen ihr Pfandt oder Schau-Geld also fort baar bezahlen, wer sich aber hierinnen wird weigerlichst stellen, der soll es mit denen Kosten bey Zusammenkunft der Gilde gedoppelt erlegen. Sonsten muß der Aeltermann sothanes Schau-Geld zu sich nehmen und der Gilde berechnen; die Gilde aber bezahlt dem Aeltermann für die Feuer-Schauungs-Zehrung jedes mahl 5 Mk.

Art. 11.

Wann es sich zutrüge, daß einer sein Feuerzeug dem anderen liehe, um die Schauern damit zu bereden, so soll der Ausleiher der Gilde 2 Rthlr. der es aber geliehen 1 Rthl. zur Strafe erlegen.

Art. 12.

So ofte der Aeltermann mit seinen Geschworenen schauet, sollen sie nicht allein auf das Feuerzeug, sondern auch auf die baufällige Häußer gute Achtung haben und die Besitzer zur Verbesserung anmahnen; thun sie solches nicht, soll es der Gilde vorgetragen und die Gilde-Brüder sollen alsdann solche baufällige Häußer nach ihrem Wehrte setzen.

[1]) Schaefer, Urk. 1, S. 144ff.

Art. 18.

Ein jeder Interessent ist zur Verhütung aller Gelegenheit, woraus eine Feuers-Brunst entstehen kann, schuldig, sein Feuer und Licht fürsichtig in Acht zu nehmen, und sein Gesinde dahin anzuhalten, daß sie mit keiner Lampe oder bloßem Licht bey Heu, Stroh und andere leicht brennende Sachen umbgehen, besondern die Leute sich in den Ställen und Scheunen beym Dreschen, Fütterung des Viehes und in sonstigen obigen Fällen, einer von dem Hauswirth zu haltenden guten verschlossenen Leuchte bedienen; immaßen derjenige, so hiewieder handelt 12 Lß Strafe erlegen muß. Gleichwie auch aus unachtsamer Hinwerfung der nicht gäntzlich erloschenen Asche oder Kohlen vieles Unheil entstehet: Als soll hinführo keinerley Asche oder Kohlen, sie seyen dann ein paar Tage vorher an einem sicheren Ohrte wohl abgekühlet werden auf dem Boden zur Aufhebung hingeschüttet, noch sonsten in den Hof auf der Gasse oder irgend an gefährliche Oerter hinausgeworfen werden. Nicht weniger sind die Kohlen und noch glimmende Asche in den Oefen und auf dem Feuer-Heerde allerwege, vornemlich aber des Abends beym Schlafen gehen wohl zu verwahren, dahero ein jeder Hauswirth gehalten seyn soll, seine Ofen Löcher mit eisernen Thüren und den Feuerheerd mit einem eisernen Stülper zu versehen, solche Thüren des Abends zuzumachen mit dem Stülper aber die auf dem Heerde zusammengefegte Asche vor die Katzen zu bedecken und zwar dieses alles bey 1 Lß an die Gilde zu erlegende Brüche. Uebrigens ist auch keinem erlaubet einiges Feuer über die Hofstedte außer im verdeckten Gefäße zu tragen bei 8 Lß Strafe.

Artl. 19.

Nachdem mahlen das Trocknen, Bracken und Schwingen des Flachses oder Hanfs zur Nachtzeit beym Feuer und Licht die allergefährlichste Gelegenheit zu Feuers-Brünsten giebet, so sollen dergleichen nächtliche Hanthierungen hinkünftig gäntzlich unterbleiben. Es mag zwar einem jeden der Flachß oder Hanf bauet erlaubet seyn, selbigen, wenn er zuforderst an der Sonne getrocknet, wieder in sein Haus zu bringen und darin so lange biß er solchen ausarbeiten lassen kan, an deren für Feuer gesicherten Ohrten zu verwahren. Wenn aber derselbe gebracket, geschwungen und weiter ausgearbeitet werden soll, ist es bey Tage auf dem Hofe in der Scheune oder andern Neben-Gebäuden, wo man mit einem Lichte hinzugehen oder Feuer zu machen nicht nöthig hat, vorzunehmen, nachhero aber behutsam an einem Ort zusammen zu legen dergestalt, daß auf keinerley Weiße irgend eine Feuers-Gefahr daraus zu besorgen; und da auch das Trocknen des untergebrackten Flachses oder Hanfes bey gutem Wetter nicht geschehen könte, so soll zwar erlaubet seyn, an denen Ohrten, wo die Back-Ofen gantz abwärts im Hofe stehen, bey Tage in und auf demselben, wenn es die Noth erfordert, Flachß oder Hanf trocken zu machen, keinesweges aber solches am Feuer-Heerde in der Stube beym Ofen oder auch in den Back-Oefen in und zwischen den Häusern zu thun. Nachhero wenn der Flachs oder Hanf vorangezogener maßen

gereinigt ist, soll selbiger nebst der Heede an solchen Oertern verwahret werden, wo kein Feuer dazu kommen kan, nicht aber unten im Hauße noch oben auf dem Boden an den Schorsteinen, auch soll das Hecheln des Tages aufs aller vorsichtigste an den Orten des Hauses wo vom Feuer nicht die geringste Gefahr zu besorgen verrichtet werden. Gleichwie denn auch, wie in vorhergehenden Articuln bereits erwehnet, keinem mit bloßem Lichte und ohne wohl verwahrte Leuchten nach den Boden, Ställen und Scheunen, imgleichen den Oertern, wo Hanf, Flachß und Heede lieget hingehen soll. Würde aber bey der Schauung befunden, daß ein oder anderer den Hanf, Flachß und Heede vorgedachter maßen bey Feuer und Licht hanthierte oder dergleichen an gefährlichen Oerthern und nicht wenigstens mitten im Hauße auf der Diehlen, folglich vom Feuer Heerde entfernet hinlegte, sollen sie selbige, wie vorerwähnet, dies erstemal zu 4 Rth Brüche ansetzen, das andere mahl aber solches p. A. Administratori oder Inspectori zu erkennen geben und dieser dem contravenienten zur Strafe allen Hanf und Flachß wegnehmen mithin solchen zum Besten der Brand-Gilde verkaufen lassen. Wenn aber ein würkliches Feuer durch Verwahrlosung oder verbotene Bearbeitung des Flachses und Hanfs veranlasset würde, soll der Schuldige nach Proportion des verursachten Schadens entweder mit Gelde oder auch am Leibe gestrafet werden. Damit auch ferner aus Muthwilliger oder nachlässiger Verwahrlosung des Feuers allen nachstehenden Schaden bestmöglichst vorgebeugt werde; so ist nicht erlaubet, daß die Hauswirthe, Tischler, Dienst-Knechte, Tagelöhner, Decker oder jemand anders in denen Scheunen, Ställen, aufm Boden, beym Dreschen und Viehfuttern, wie nicht weniger beym Torff und Bültenstechen und im Bette Toback rauchen, gestalten der Contravenient dieserwegen jedesmahl 12 Lß Strafe zu erlegen schuldig; sonsten aber sollen die Pfeiffen mit einem guten Deckel oder Doppe stets wohl versehen seyn wornach sich auch die Frauens-Personen, die sich des Tobackrauchens bedienen, zu richten haben; förnehmlich aber müssen sie sich dessen bey der vorerwähnten Flachß und Hampf-Arbeit gäntzlich enthalten. Sonsten muß der Hauswirth für die von denen Tagelöhnern und Dienst-Bothen in diesen und allen anderen gegen die Gilde-Articuln lauffenden Fällen zu erlegende Straf-Gelder einstehen und selbige bezahlen; dagegen aber das vorgeschossene Geld in dem Lohn zu decourtiren berechtiget seyn.

Artl. 20.

Bey jedem entstehenden Feuer-Schaden, welchen Gott gnädiglich abwenden wolle, soll alsobald und ohne Zeitverlust ein jeder binnen Dorfs mann bey 1 Rthl. Strafe mit Eimers, Hacke, und sonsten zum Retten parat seyn und nach dem Nothfeuer sich verfügen, um das Feuer so viel möglich dämpfen zu helfen; gestalten er noch außerdem eine Schlöpe mit einem Küven darauf und 2 Pferde davor, und ohne den Fuhrmann einen Mann dabey nach der Brand-Stäte schicken, folgends mit einem Wagen und einen Mann dabey die Wuhrt-Stelle,

und zwar alles auf eines jeden Kosten reinigen helfen muß. Wie dann der Aeltermann dahin gleichfalls zu sehen hat, daß Wachten bestellet werden, die darauf Acht haben müssen, ob sich das Feuer hie oder da anzünde. Wer von Reinigung der Wuhrt-Stelle wegbleibt, erlegt 8 Lß Strafe, fände sich aber ein oder anderer, der dem Aeltermann oder dessen substituirten beym Noth-Feuer und Reinigung der Wuhrt-Stelle nicht pariren wolte und solches bey der nächsten Gilde Zusammenkunft angezeiget würde, der soll 2 Mk. Strafe an die Gilde verbrochen haben.

Artl. 21.

Nach geendigter Feuers-Brunst soll der Aeltermann also fort Mannzahl halten, ob die beykommende Gilde-Brüder zu retten zu gegen gewesen; in dessen Ermangelung soll jeder fehlender 2 Rthlr. Strafe erlegen; es sey dann eine Sache, daß er die Feuers-Brunst nicht erfahren oder ihm andere wichtige Verhinderungen davon abgehalten haben; welches alles er jedoch nothdürftig zu bescheinigen gehalten; in so ferne er nicht vorgedachte Strafe baar erlegen will.

Artl. 22.

Wann einer oder der andere in Erfahrung bringen sollte, daß einige von vorstehenden Articuln übertreten und denenselben in allewege nicht nachgelebet worden, muß selbiger solche Fälle dem Aeltermann längstens inwendig Acht Tage von Zeit der Wissenschaft anmelden; da er dann die Helfte von denen Straf-Geldern zugenießen sonsten aber zu gewärtigen hat, daß er doppelt so viel als der erste zu erlegen schuldig gewesen, bezahlen solle."

Neben diesen ausführlichen allerdings lediglich die Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen über Meidung und Unterdrückung sind auch solche vorhanden, die in der Hauptsache Spekulationsbränden vorbeugen sollen. Der Gebäudewert soll vorher eingetragen werden, doch soll bei Festsetzung des Wertes auf die Beschaffenheit der Häuser Rücksicht genommen werden. Der Geschädigte muß der Gilde Bürgen stellen, daß er das Geld sowie die Naturalien nur zum Wiederaufbau des Gebäudes benutzen will. Art. 7 ordnet an, daß „vor Erhebung des Brand-Geldes der Abgebrannte erfordernden Falls, vor der ordentlichen Obrigkeit seinen Eid dahin abgeben soll, daß der Brand nicht in vorsetzlicher Weise von ihm, den Seinigen oder einem anderen mit seinem Willen geschehen sey". Ohne Genehmigung der Gilde darf das Mitglied auch keiner anderen Gilde beitreten, andernfalls soll es keinen Anspruch auf Schadensersatz haben. Daß diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, sondern wirklich innegehalten wurden, ist aus einem Strafregister der Sommerländer Gilde aus dem Jahre 1761 zu ersehen[1]).

Verordnungen, die sich auf die Bauart der Gebäude in den ländlichen Bezirken beziehen, finden wir dagegen auch in den verbesserten Gilderegeln kaum. Wo der Versuch gemacht wurde, entstand heftiger Widerstand, so daß viele Mitglieder aus der betr. Gilde

[1]) Abgedruckt bei Schaefer, Urk. 1, S. 35.

austraten. Zudem fehlte auch jeglicher Anreiz zur besseren Bauart, da eine Abstufung der Beiträge nach der Höhe der Gefahr noch nicht bekannt war. Nur in den Städten, z. B. in Krempe, kommt das Bestreben nach Ersetzen der Strohdächer durch Ziegeldächer zur Geltung.

Ein weiteres Verfolgen der Entwicklung der Schleswig-Holsteinschen Gilden (auch der Mobiliengilden) ist hier nicht erforderlich, da sie auf die Entwicklung unseres heutigen Feuerversicherungswesens nicht von Bedeutung gewesen ist. Es sollen nur noch die anderen feuerversicherungsähnlichen Einrichtungen vor Errichtung der Sozietäten einer kurzen Betrachtung gewürdigt werden.

Die „Feuerordnungen", welche seit Beginn des 17. Jahrhunderts zwischen Weichsel und Nogat entstanden sind, unterscheiden sich sehr von den Brand-Gilden Schleswig-Holsteins, die sich aus den allgemeinen Unterstützungsgilden entwickelt hatten. Ihr Zweck war nicht allein die Ersatzbeschaffung für die Brandschäden. Die Brand-Gilde war vielmehr in der Regel gleichzeitig Lust- oder Schützengilde. Ihre Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen zunächst auf die Unterstützung nach beendetem Brande, während der Kampf gegen die Elemente in den Gilde-Regeln[1]) in der Hauptsache erst nach Eingreifen des Staates an Bedeutung gewonnen hat.

Gewissermaßen als Vorstufe der Feuerordnungen in den Weichselniederungen kann man die Eiswacht- und Dammordnungen ansehen. Nach Eindeichung der sumpfigen Niederungen waren fruchtbare Gebiete entstanden. „Die Bewohner dieser gesegneten Flur befanden sich indes trotzdem in ständiger Gefahr, durch Eisgang und Wolkenbruch wurden zahlreiche schadenbringende Dammbrüche verursacht. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wurden daher die Dörfer verpflichtet, je nach der Hubenzahl Mannschaften zur Bewachung und Beschützung der Dämme zu stellen und ein bestimmtes Quantum Bretter, Pfähle, Mist und Teertonnen[2]) zu liefern. Erfolgte trotz aller Vorsichtsmaßregeln ein Dammbruch, so ward durch gemeinsame Arbeit und gemeinsame Kosten der Schaden an den Dämmen wieder hergestellt. Hier ist also nur der gemeinsame Kampf gegen das Wasser, die Verhütung und Verminderung der Schäden der Wesenszweck dieses Zusammenschlusses, nicht aber die Beseitigung der dem einzelnen entstandenen Schäden. Nicht nur durch Zusammenschluß der Bewohner eines Dorfes suchte man den Gefahren zu begegnen, sondern erst durch den Zusammenschluß vieler Dörfer konnte die Aufgabe mit einem wesentlich größeren Erfolge durchgeführt werden. Aus dem gemeinsamen Kampfe gegen das Wasser scheint sich aber allmählich auch der gemeinsame Kampf gegen das Feuer entwickelt zu haben. Die Feuerordnungen erstrecken sich nämlich in den Weichselniederungen nicht wie in Schleswig-Holstein ursprünglich nur auf ein Dorf, sondern bereits auf mehrere Dörfer.

---

[1]) Wie oben bereits angeführt.

[2]) Diese wurden, wenn alle Hoffnung auf Erhaltung der Dämme geschwunden war, angezündet, um die umliegenden Dörfer durch dieses Signal auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen.

Sehen wir uns die Tiegenhofer Brandordnung vom Jahre 1623[1]), welche eine der ältesten ist,[2]) an, so fällt uns im Gegensatz zu den anfänglichen Gilderegeln in Schleswig-Holstein auf, daß die ersten drei Punkte von dem Unterdrücken eines Brandes handeln. Punkt 1 behandelt die bereitzuhaltenden Löschgeräte. Punkt 2 bestimmt, wer sich am Löschen zu beteiligen hat, und Punkt 3 regelt den Schadensersatz verbrannter Löschgeräte. Der Ersatz des eigentlichen Schadens wird erst in den folgenden Punkten festgelegt. Zum Schluß wird angeordnet, daß in jedem Dorf zweimal im Jahre eine Feuerschau stattfinden soll, damit auch das festgesetzte Löschgerät stets vorhanden und in guter Ordnung ist. In dieser Feuerordnung ist also die Unterstützungspflicht sowohl nach einem Brande, als auch während des Brandes geregelt, wohingegen zu Beginn der Entwicklung der Gilden und auch noch im 17. Jahrhundert nur wenige oder gar keine Bestimmungen hierüber in den Gilderegeln vorhanden sind.

Maßnahmen der Verhütung treffen wir in dieser Feuerordnung zunächst kaum an. Erst die Erfahrungen der nächsten Zeit scheinen Veranlassung gegeben zu haben, auch derartige Maßnahmen in der Feuerordnung vorzusehen. Im Jahre 1626, also bereits zwei Jahre später, sind Bestimmungen über Bauart und Reinigen der Schornsteine getroffen. Die Entschädigungspflicht wird genauer geregelt, um Spekulationsbränden vorzubeugen und schließlich wird auch das Brechen und Trocknen des Flachses, sowie das Hecheln bei Licht verboten.

Ganz ähnlich sind auch die meisten übrigen Feuerordnungen der Weichselniederung, so daß man mit Recht sagen kann, daß in diesem Gebiet die feuerpolizeilichen Aufgaben sehr bald auch ohne staatlichen Einfluß neben dem eigentlichen Schadensersatz besondere Geltung in den genannten Vereinigungen erlangt haben.

Die Schleswig-Holsteiner Gilden sowie die Feuerordnungen der Weichselniederungen erstreckten sich im wesentlichen auf ländliche Bezirke. Aber auch in Städten finden wir schon vereinzelt feuerversicherungsähnliche Einrichtungen. In Hamburg sind es die sogen. Feuerkontrakte, deren Entwicklung im Jahre 1591 beginnt. Zu dieser Zeit bestanden bereits von der Stadt erlassene Feuerordnungen, so daß wenigstens etwas zur Verhütung, mehr noch zur Bekämpfung der Brände getan war. Durch diese Bestimmungen waren große Feuersbrünste allerdings nicht vollständig ausgeschlossen, wie auch aus der späteren Geschichte Hamburgs zu ersehen ist. Immerhin trugen sie zu ihrer Verminderung bei. Die Feuerkontrakte waren durchweg kleine, meist nur aus hundert Hausbesitzern bestehende Gemeinschaften. Es ist anzunehmen, daß die einzelnen Risiken einer Gemeinschaft ziemlich verteilt lagen, so daß damit eine Häufung der Gefahr selten war. Das Fortbestehen dieser Feuerkontrakte war daher nicht unmöglich, doch

---

[1]) Abgedruckt bei Schaefer, Urk. 2, S. 14ff.

[2]) Die älteste ist, soweit bis jetzt bekannt, die Feuerordnung im Stübbelauischen Werder vom Jahre 1605, abgedruckt in der Festschrift der Gesellschaft für feuerversicherungsgeschichtliche Forschung, Bd. 1, S. 37ff. Diese Ordnung regelt lediglich die Schadenersatzpflicht.

war eine gedeihliche Entwicklung der Einrichtungen in den ländlichen Bezirken durch die natürliche Unterdrückung infolge freier trennender Zwischenräume besser gewährleistet.

Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung sind in den ersten Feuerkontrakten kaum enthalten, während sie in den späteren immer mehr berücksichtigt werden[1]). In fast allen Kontrakten finden wir als erste Bestimmung, daß „ein jeder dieser Eigenthümer, nicht alleine zu dieser Zeit früh und spät auf Feuer und Liecht zur Abwendung des Feuers Gefahr, mügliches Fleißes Achtung geben, besonderen vor allen Dingen den allmächtigen Gott fleißig bitten, das er sie sämtlich, so woll die ganze löbliche Stadt für allem Unglück insonderheit für der erschrecklichen Feuersgefahr väterlich behüten wolle“[2]). Um keine Bereicherung durch die Entschädigung zu ermöglichen, um also zu verhüten, daß zwecks Bereicherung Häuser angesteckt werden, ist die Wiederaufbaupflicht[3]) zur Bedingung gemacht.

In späteren Kontrakten sind ebenfalls Vorschriften über das Reinigen der Schornsteine, das Halten von Feuerlöschgeräten und über die Löschhilfe vorhanden. Auch sollen die „Consorten“ darauf achten, daß die geretteten Güter nicht „entraubet oder abhändig gemacht werden, wie von gottlosen Leuten bey solchem Unheil gemeiniglich zu geschehen pflegt“[4]).

Ähnliche Feuerkontrakte oder Feuerordnungen entstanden bald auch in der Umgebung von Hamburg, die jedoch für unsere Betrachtungen nicht von besonderer Bedeutung sind. Andererseits entstanden dort auch den Schleswig-Holsteinschen Einrichtungen entsprechende Brandgilden, wie z. B. die Winterhuder Brandgilde vom Jahre 1624. Diese Gilde diente gleichfalls geselligen Zwecken. Ihre ersten Regeln enthalten keine näheren Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung. In der Einleitung ist nur davon die Rede, daß „Einer dem Andern mit Rath und That, bey zu Springen, und die Hülfliche Hand zu bieten habe, dem Sothaner schade wieder fähret“. Dagegen ist genauer auseinandergesetzt, was zur Verhütung und Unterdrückung eines Feuers getan werden soll.

[5]) Art. 1.

„Es soll ein jeder sein Haus, und was dazu gehöret, also lassen verfertigen, das kein schade Vermutlich davon zu befürchten, Insonderheit dem Bähne Zweyfach mit gestrichten Dielen bekleidet, dem Feuerherdt und Back-Ofen woll für schaden Verwahren um all Unglück des Feuers zu verhüten, in seinem Hause haben einen Vortreflichen Feuer Stüllper, neben einer guten Leuchte, die er in Futterung des Viehes und ander gelegenheit gebrauchen mag.

---

[1]) Es sei jedoch daran erinnert, daß durch die Stadt bereits derartige Maßnahmen getroffen waren.
[2]) Schaefer, Urk. 1, S. 211.
[3]) Hierfür sind jedoch auch andere Gründe maßgebend gewesen.
[4]) Schaefer, Urk. 1, S. 214.
[5]) Schaefer, Urk. 1, S. 218/19.

Art. 2.

Solches Gebäude und Hausgeräthe soll Jährlich von den Verordneten Olderleuten und Schaffern zur Gelegenen Zeit besichtigt werden.

N.B. Wenn sie es werden versäumen, sollen sie der Gilde eine Tonne Hamburger-bier Strafe zu geben schuldig seyn. Da ferner den Jemand in Vorgeschriebenen Articeln Unrichtig befunden würde, also das der Bähne über den Feuerherdt nicht woll verwahret, soll derselbe geben 1 Reichs Thaler, da der Backofen Sträflich befunden, soll zur Strafe geben 1 Halben Reichs Thaler, da der Feuer Stülper Unrichtig befunden, einen Reichs Ort, So die Leuchte mangelhaftig, einen halben Reichs Ort.

Art. 3.

Es soll aber ein jeder auch auf sich und seine Kinder und Gesinde, in gehorige auf sich nehmen, damit durch Unvorsichtigkeit kein Schade geschehen möge, werden sie solches versäumen, so sollen sie zur verantwortung gezogen werden und in Willkürliche Strafe verfallen sein.

Art. 12.

Zuletzt damit durch Entheiligung des Sabbats Gottes Zorn nicht erwecket, Solche andern Strafen über uns verhänget werden mögen, Als ist mit Ernstlicher Mitbewilligung Unser vorgedachten Lieben Obrigkeit von den Gilde-Brüdern, verordnet und beschlossen, das Niemand selbst oder durch sein Volk Am Sonntage in der Heu oder Korn Erndte des Arbeitens sich soll anmaßen, Sondern dessen gentzlich enthalten. Im fall so Jemand darwieder Handeln würde, soll der selbige auf eine Tonne Hamburger Bier gestrafet werden."

In dieser Gilderegel ist also besonderer Wert auf die Meidung gelegt, während die Unterdrückung wie auch die Vorsorge des Ersatzes kaum erwähnt sind.

Im Zusammenhang hiermit ist eine feuerversicherungsähnliche Einrichtung in der Stadt Königsberg: „Die Brandkonvention der Königsberger Zünfte der Kaufleute und Mälzenbrauer vom Jahre 1627"[1]) zu erwähnen. Auch diese hat auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung keine besondere Bedeutung, da infolge der vielen verheerenden Brände die Stadt selbst bereits frühzeitig auf feuerpolizeiliche Maßnahmen bedacht gewesen war.

Soweit die Zeit vor der Errichtung von Sozietäten in Frage kommt, ist die Entwicklung der Meidung und Unterdrückung in den wesentlichsten Zügen und Eigenheiten in obigen Ausführungen wiedergegeben worden. Als Kernpunkt sehen wir, wie man zunächst in den Städten bestrebt war, durch Feuerordnungen den großen Feuersbrünsten entgegenzuwirken. Die später folgenden Feuerversicherungs-Einrichtungen der Städte Hamburg und Königsberg brauchten daher keine oder nur wenige Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung

[1]) Siehe darüber: Schaefer in der Zeitschrift „Wirtschaft und Recht der Versicherung". Jahrgang 1912, S. 156ff. u. 230ff.

zu treffen. Wo sie solche doch zur Ergänzung oder stärkeren Hervorkehrung der bereits durch die Stadt getroffenen Anordnungen erließen, geschah es aus Selbstinteresse, um die Mitglieder nach Möglichkeit vor großen Schadenszahlungen zu bewahren. Feuerpolizei und Feuerversicherung waren somit getrennte Einrichtungen.

Eine von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehende Entwicklung fanden wir in den ländlichen Bezirken, in denen die Feuerversicherung nicht in dem Maße auf die Feuerpolizei angewiesen war wie in den Städten. Das Unterstützungswesen für eingetretene Schäden entwickelte sich hier teilweise sogar früher als die Feuerpolizei, so daß sich die Regierung zum Einschreiten genötigt sah, als daraus Mißstände entstanden. Beachtung verdient aber, daß in diesen ländlichen Gebieten durch die freiwilligen privaten Gemeinschaften die Aufgaben der Feuerpolizei, der Feuerwehr und der Feuerversicherung, soweit das überhaupt der Fall war, allein ausgeübt wurden. In einem besonderen Falle sahen wir sogar eine Bevorzugung der feuerpolizeilichen Aufgaben. Kosten für Löschgeräte wurden von der Gesamtheit nicht bezahlt, vielmehr mußte jedes Mitglied die Geräte selbst beschaffen. Nur für verbrannte Löschgeräte wurde Ersatz aus gemeinsamen Mitteln gewährt. Leute, die beim Löschen verunglückten, erhielten hier und da Unterstützungen. Im übrigen wurden die Beiträge nur für die Schadenszahlungen und evtl. für die Verwaltung verwendet. Unterstützungen für Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen finden wir nicht.

III. Kapitel.

Gründung und Entwicklung der Sozietäten bis zur Hardenbergischen Reform.

Von den soeben besprochenen feuerversicherungsähnlichen Einrichtungen haben eigentlich nur die Hamburger Feuerkontrakte einen besonderen Einfluß auf die weitere Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Deutschland ausgeübt. Aus ihnen ist im Jahre 1676 die erste öffentliche Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt in Deutschland, die General-Feuerkasse der Stadt Hamburg, hervorgegangen. Da sie vielfach den übrigen Sozietäten als Vorbild gedient hat, so sei ihre Entstehung und ihre anfängliche Bedeutung auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung von Bränden gewürdigt.

Während des ganzen 17. Jahrhunderts wurde die Stadt unaufhörlich von zum Teil sehr bedeutenden Feuersbrünsten heimgesucht. Die vorhandenen Feuerordnungen hatten in bezug auf den Feuerschutz keinen durchgreifenden Erfolg erzielt. Das Bestehen der kleinen Feuerkontrakte war durch die zahlreichen Brände gefährdet. Die erforderlichen Beiträge zur Deckung der Schäden schwollen zu einer Höhe an, daß von einer kaum merklichen Belastung der vom Brande verschont gebliebenen Hausbesitzer nicht mehr die Rede sein konnte. Diese ungesunden, unhaltbaren Verhältnisse gaben dem Rat der Stadt Veranlassung, eine neue verbesserte Feuerordnung zu erlassen. Gleichzeitig wurden die bis dahin bestehenden 46 kleinen Feuerkontrakte zu einer General-Feuer-Kasse vereinigt. Diese Verschmelzung bewirkte einen besseren Gefahrenausgleich und stärkte die finanzielle Leistungsfähigkeit, wodurch auch der Schutz der Hypothekengläubiger eine Verstärkung erfuhr.

Die Erfahrungen der Feuerkontrakte machte man sich zunutze. Eine Bekämpfung der meisten Gefahren durch die neue Brandkassenordnung war nicht mehr erforderlich, da dieses bereits durch die neue Feuerordnung geschehen war. Es fehlen insbesondere Vorschriften über Beseitigung objektiver Gefahren und zum größten Teil auch über die Organisation des Feuerschutzes. Neben dem wirtschaftlich Notwendigen, welches durch die Feuerordnungen bereits gefordert war, noch Wünschenswertes zur Meidung und Unterdrückung von Bränden durch die Brandkassenordnung zu erreichen, entsprach nicht den damaligen merkantilistischen Anschauungen.

Einen wirksamen Einfluß konnte die Brandkassenordnung nur noch auf die subjektiven Gefahren, sowie zum Teil noch auf die

Löschhilfe ausüben. Um Spekulationsbränden nach Möglichkeit vorzubeugen, war bestimmt, daß jeder Hausbesitzer $^1/_4$ Selbstversicherung tragen müsse. Hiergegen machte sich bald der Unwille der Bürger bemerkbar, doch entgegnete man u. a.:

„Sollte man die Häuser so hoch setzen, als sie beschweret seyn und nicht in Consideration ziehen den Ort und Platz, auch den Eigenthümern nicht etwas risico lauffen lassen, würde mancher sich freuen, daß sein Haus in Rauch aufgehe[1])".

Das Geld durfte sodann nur zum Wiederaufbau verwendet werden. Sprachen für diese Bestimmung noch andere Gesichtspunkte, so bezweckte sie doch auch, viele von der Brandstiftung zurückzuschrecken. Wegen der Wiederaufbaupflicht scheint man die Gefahr einer Überversicherung nicht befürchtet zu haben. Es ist nur gesagt, daß die Höchstversicherungssumme 15000 Mk. betragen darf. Auf welche Weise die Versicherungssumme ermittelt werden soll, ist in der Ordnung nicht gesagt. Bei einem Totalschaden wurde die Versicherungssumme ausbezahlt, während bei Beschädigung eines Hauses durch Brand eine Abschätzung des Teilschadens unter Zuziehung einiger Zimmerer- und Maurer-Leute vorgesehen war.

Nicht nur Brandschäden sollten ersetzt werden, sondern auch solche durch Abreißen der Häuser zwecks Beschränkung des Brandherdes, so daß einer falschen Rücksichtnahme auf die Erhaltung von Gebäuden bei größeren Bränden hierdurch teilweise vorgebeugt wurde. Diese Maßregel war geeignet, die Löschhilfe im allgemeinen zu erleichtern. Andere Bestimmungen wieder sollten die Einzelnen zum tätigeren Eingreifen anspornen. Für diejenigen, welche tüchtig und redlich beim Feuerlöschen geholfen hatten, waren Geldbelohnungen ausgesetzt. Beim Löschen verunglückte Leute wurden auf Kosten der Kasse geheilt und, solange sie arbeitsunfähig waren, durch eine Rente unterstützt, bei dauerndem Schaden sogar auf Lebenszeit. Verunglückte jemand tödlich bei den Löscharbeiten, so sollte ihm „ein ehrlich Begräbnis" und falls er Frau und Kinder hinterließ, diesen ein „Recompens" ausbezahlt werden[2]).

Diesen Fortschritt, den die Hamburger Kasse darstellte, erkannte als einer der Ersten der Große Kurfürst, der insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete für sein Volk so Großes geleistet hat. Er versuchte das von den Hamburgern gegebene Beispiel nachzuahmen.

Der Dreißigjährige Krieg hatte das Land verwüstet, die Ansiedelungen zerstört, das Bettler- und Vagabundenleben gefördert, die Ordnung und Sicherheit beseitigt. Energische Maßnahmen waren nötig, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Wohlstand des Landes zu heben. Diese Aufgabe suchte der Große Kurfürst mit Eifer durchzuführen, gleichzeitig aber auch durch Schaffen einer starken Militärmacht die brandenburgischen Lande gegen feindliche Übergriffe zu sichern. Freilich brauchte er dazu viel Geld. Es war für ihn sicherlich nicht leicht, in dem armen Lande frische Finanzquellen für die

[1]) Schaefer, Urk. 1, S. 230.
[2]) Schaefer, Urk. 1, S. 177.

immer neu benötigten Mittel zu erschließen[1]). Sein Ziel, durch Hebung des Wohlstandes die wachsenden Lasten der Bevölkerung erträglich zu machen, sah er vielfach durch große Brände, die viele Untertanen an den Bettelstab brachten, beeinträchtigt. Aber auch diesem inneren Feinde wußte Friedrich Wilhelm die Stirn zu bieten. Er erließ mehrere Feuerordnungen, von denen besonders die in dem Jahre 1672 erlassenen zu erwähnen sind.

Diese Feuerordnungen[2]), welche wie alle Gesetze des Großen Kurfürsten den Stempel seiner Größe trugen, förderten den Feuerschutz bedeutend. Nicht durch Meidung und Unterdrückung allein hoffte er aber eine steuerkräftige Bevölkerung zu erhalten, sondern auch durch die Vorsorge des Ersatzes für entstandene Schäden nach dem Hamburger Vorbilde. Er erkannte es als ein Mittel, die Seßhaftigkeit und den Wohlstand der Einwohner zu sichern, die Heimstätten zu erhalten und den Hypothekarkredit zu sichern.

Ein weiterer Grund zum Eingreifen war der Brandbettel, welcher sich zu einer großen Landplage entwickelt hatte. 1685 unterbreitete Friedrich Wilhelm „den Bürgermeistern und Ratmannen seiner Residenzen Berlin, Cölln und Friedrichswerder einen Vorschlag zur Errichtung einer Feuerkasse, worin er die hauptsächlichsten Bestimmungen der Hamburger General-Feuerkasse berücksichtigt hatte. Trotz der Zusicherung, daß die Beiträge nur den bestimmten Zwecken dienen und daß sie keine neuen Steuern zu Lasten der Untertanen bedeuten sollten, fand der Vorschlag keinen Beifall, so daß der Große Kurfürst den Plan fallen ließ. Als Gründe der Ablehnung wurden besonders angegeben die Armut der Bevölkerung, die wahrscheinlich zu geringe Leistungsfähigkeit der Kasse bei größeren Feuersbrünsten und schließlich die Zunahme der Brandstiftung, welche eine derartige Vorsorge bewirken würde. Soweit zu ersehen ist, hat der Große Kurfürst nach dieser Ablehnung keinen neuen Versuch zur Einführung einer Feuerkasse mehr gemacht.

König Friedrich I. kam auf die wertvollen Bestrebungen seines Vaters zurück, da er als Staatsleiter auf die Hebung des wirtschaftlichen Zustandes seines Landes und der Steuerkraft seiner Untertanen bedacht war. 1701 erließ er die „Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur- und Marck Brandenburg". Ihr Zweck geht aus der Einleitung hervor:

„Es bezeuget leider die Erfahrung, wie öffters in der Chur- und Marck Brandenburg, durch Verwahrlosung der Einwohner, unverhoffte Feuersbrünste entstehen, dadurch gantze Dörffer in die Asche geleget werden, die insgemein zum Nachteil des Landes, in vielen Jahren nicht wieder aufgebauet werden, auch wohl gar wüste liegen bleiben. Wann nun billig ist, auf Mittel bedacht zu seyn, wie solche Feuer-Schaden verhütet, und den Abgebrandten zu Facilitirung des Wiederaufbaues an die Hand gegangen und geholffen werden könne; Als

---

[1]) Schaefer, Urk. 2, S. 135.
[2]) Abgedruckt bei Mylius a. a. O., Bd. 5, 2. Kap., S. 139ff.

haben seine Königliche Majestät pp. verordnet — . . .“[1]). Hieraus erkennt man deutlich, daß die Abwendung der Nachteile, welche dem ganzen Lande aus den Schäden erwuchsen, zunächst die alleinigen Gründe für den Erlaß der Verordnungen waren und nicht das Interesse für die einzelnen Untertanen. Der Zweck wurde am besten erreicht durch Mittel zur möglichsten Verhütung von Feuerschäden und durch Unterstützung der dennoch Abgebrannten beim Wiederaufbau. Dieser Absicht entsprechend enthalten die Punkte 1—6 der Ordnung rein feuerpolizeiliche Bestimmungen, während die Punkte 7—12 anordnen, daß mehrere Dörfer — 5—10 — zu einer Sozietät vereinigt werden sollen. Es bestehen insofern aber keine Beziehungen zwischen beiden Teilen, als für die Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften irgendwelche Wirkungen auf die Unterstützungspflicht der Sozietät nicht vorgesehen sind. Ein solches erzieherisches Mittel würde auch dem angestrebten Ziele nicht förderlich gewesen sein.

Einen Erfolg scheint diese Ordnung aber nicht gehabt zu haben. Es folgt dann das Feuerkassen-Reglement von 1705, das ebenfalls durchweg ablehnend aufgenommen wurde. Bereits ein Jahr später folgte ein neues Reglement, welches zwar in wesentlichen Punkten von dem vorhergehenden abwich, — es führte z. B. den Beitrittszwang ein und ermäßigte die Beiträge — die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden blieben jedoch ziemlich die gleichen. Wie bei der Hamburger Kasse, so sucht auch dieses Reglement nur die subjektiven Gefahren zu bekämpfen und zur Löschhilfe zu ermuntern.

Um die Hauseigentümer „soviel besser zur Vor- und Aufsicht zu verbinden“, müssen sie mindestens 1/3 Selbstversicherung tragen. Die Entschädigungssumme darf nur zum Wiederaufbau benutzt werden. Kann der Geschädigte nicht „genugsame Bürgschaft und Versicherung“ geben, daß die Gelder wirklich zum Wiederaufbau verwendet werden, so soll das Geld den Handwerkern, die den Bau herstellen, ausgezahlt werden.

„Dafern aber gottlose Verwahrloser oder gar so boßhaffte Leute sich finden möchten, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Gelde ihre alte Häuser in vorsetzlichen Brand brächten, oder gerathen ließen, selbige haben nicht nur nichts aus der Casse zu erwarten, sondern sollen auch noch sonsten und nach Befinden als vorsetzliche Mord-Brenner und Brand-Stiffter an Leib und Leben gestraffet werden.“

„Sollte aber durch Verwahrlosung eines Conductoris oder Mietsmannes Feuer entstehen; So soll derselbe gehalten seyn, der Feuer-Casse die Helffte des eingeschriebenen und abgebranndten Hauses, wenn er es im Vermögen hat, zu bezahlen[2]).“

Um einer zu hohen Versicherung vorzubeugen, mußten sämtliche Gebäude taxiert werden. Eine besondere Instruktion ermahnte die Schätzer zur Unparteilichkeit und weder der Kasse noch den Parteien

---

[1]) Mylius C. C. M., S. 169.
[2]) Mylius C. C. M., S. 180.

„zu lieb oder zu leyd, weder aus Gunst, Freund- oder Feindschaft, Haß oder Liebe“ anders zu taxieren als das Gebäude tatsächlich wert sei. Geschenke durften sie für ihre Tätigkeit nicht annehmen, Sie sollten darauf achten, daß kein Haus zu hoch taxiert wurde. Diese Bestimmungen waren notwendig, da bei einem Totalschaden eine nochmalige Abschätzung nicht stattfinden, vielmehr die Versicherungssumme ausbezahlt werden sollte. In dieser Verordnung ist ferner bestimmt, daß die im Interesse der Unterdrückung eines Brandes eingerissenen Häuser ersetzt werden sollen. Schließlich sollen aus der Kasse Prämien bezahlt werden an Leute, die sich beim Löschen ausgezeichnet haben. Dabei Verunglückte sollen aus der Kasse Unterstützungen bekommen. Im Falle des Todes soll aber auch für die Witwen und Waisen sowie für sonstige bedürftige Anverwandte gesorgt werden.

Diese Verordnung rief ebenfalls den Unwillen der Bevölkerung hervor. Sie sah in ihr nichts anderes als ein neues Mittel zur Aufbringung von Geld für die Hofhaltung, um so mehr, da in den Schadenfällen die Versicherung vielfach versagte[1]).

Friedrich I. war redlich bemüht, allen berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, so daß manche Veränderungen getroffen wurden, die für uns jedoch von geringerer Wichtigkeit sind. Auch arbeitete er an dem weiteren Ausbau der Feuer-Ordnungen. War eine solche im Jahre 1701 für das Land erlassen, so folgte im Jahre 1707 eine revidierte Feuerordnung[2]) für verschiedene Städte.

Der erste Teil dieser Ordnung handelt in 43 Paragraphen „von Abschaffung dessen, was zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könte“, trifft also Vorkehrungen gegen objektive Gefahren.

Die folgenden Teile behandeln:

II. „Anschaffung nöthiger Instrumenten und Zeuges, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.“ 15 Paragr.

III. „Wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen auch was ein jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll!“ 36 Paragr.

IV. „Was nach gedämpften Feuer zu thun.“ 13 Paragr.

V. „Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer, Fleiß angewandt, auch wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publikation dieser Ordnung.“ 9. Paragr.

Auf diese sehr umfangreichen Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung des Staates ist hier nicht näher einzugehen. Nur den V. Teil der Ordnung können wir nicht übergehen, da er scheinbar ähnliche Bestimmungen wie die Feuerkassen-Reglements enthält, so daß sich eine nähere Betrachtung lohnt.

§ 1 bestimmt:

„Die Kunst-Pfeiffer, welche auf den Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehenden Feuers-Brünsten, so Nachts

[1]) Schaefer, Urk. 2, S. 157, dort auch die genauere Begründung.
[2]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M., S. 191 ff.

als Tages anzeigen müssen, sollen zur Ergötzlichkeit vor solche Mühe und Kosten (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten ..... zu ihren und der ihrigen Hochzeiten gefordert, und solch Accidens ihnen gelassen werden, bey Straffe von 2, 4, 6 und mehr Thalern, nach Ansehen der Person."

Wird hier in geschickter Weise den Untertanen selbst die Belohnung der Wächter übertragen und zwar an dem Tage, an welchem sie sich in freudiger Stimmung befinden, so sollen die übrigen Kosten für Löschzwecke aus einer besonderen Kasse ersetzt werden, in die sämtliche Strafgelder, welche durch Vergehen gegen die Feuerordnung fällig werden, sowie Gelder, welche die Juden als Entschädigung für die Befreiung von der Löschhilfe zahlen müssen, fließen. Belohnung wird denen zugesichert, die sich besonders beim Melden und Löschen des Brandes hervortun, wie auch Unterstützungen für Verunglückte sowie für deren Angehörige vorgesehen sind. Da das Vertrauen auf die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kasse nicht groß war, und dieser Umstand die Freude der Bürger am Löschen hätte beeinträchtigen können, so wurde bestimmt, daß die Kasse ganz für sich verwaltet werden sollte, und daß, „dafern aber die eingekommenen Gelder nicht ausreichend wären, billige Prämia auszutheilen, oder sonsten gebührende Verfügung zu thun, es an nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermangeln sollte".

Diese letztere etwas geheimnisvolle Bestimmung dürfte ihre Aufklärung in den entsprechenden bereits oben erwähnten Bestimmungen des Feuerkassen-Reglements finden, wonach für die gleichen Zwecke Geld hergegeben werden sollte. Aus allem geht das emsige Bestreben des Königs hervor, möglichst eine Erhöhung der Steuern zur Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Feuerlöschhilfe zu vermeiden. Reichten die Strafgelder nicht aus, so mußte die Brandkasse einspringen, deren Beiträge nicht als neue Steuern angesehen werden sollten.

Andere Verordnungen in den folgenden Jahren zeigen, wie sehr dem König daran gelegen war, die Feuersicherheit zu erhöhen. 1708 bestimmt eine Verordnung[1]) „wegen Wiederaufbauung der abgebrandten Stadt Crossen" u. a., daß „zu hinkünftiger sorgfältiger Verhütung aller Feuers-Gefahr nöthig sey, daß alle Häuser in der Stadt durchgehends an denen Straßen und in die vier Haupt Wände massig von Mauer-Steinen gebauet, und jedesmahl über das fünffte und sechste Hauß die Brandmauer wenigstens einen Fuß über das Dach voraus aufgeführet werde". Weitere Anordnungen wegen Errichtung von Brandmauern und sicheren Schornsteinen, Beschaffung des Materials dazu, über Anlegung der Straßen, Erbauen der Scheunen außerhalb der Stadt usw. folgen. Der Crossener Brand hat Friedrich I. die dringende Notwendigkeit der Brandmauern vor Augen geführt. Noch im selben Jahre ordnet ein den obigen Bestimmungen entsprechendes „Edict" an, daß „auf eine gewisse Distanz Brand-Mauern in allen Städten aufgeführet werden sollen". Die

[1]) Abgedruckt bei Mylius C. C. M., S. 217ff.

Kosten sollen alle Einwohner der Städte tragen. Die zu überwindenden technischen Schwierigkeiten sowie die Kostspieligkeit der Änderungen scheint er aber nicht dabei bedacht zu haben. 1709 wird nochmals an die strenge Durchführung des Ediktes erinnert, aber schon 1710 wird es wieder aufgehoben.

Durch Vorschriften über Meidung und Unterdrückung hatte der König also versucht, die Leistungsfähigkeit der Kasse nach Möglichkeit zu sichern und die Kosten für die Schadenzahlungen zu mindern. Aber das Mißtrauen der Bevölkerung war zu groß[1]). Friedrich I. sah schließlich ein, daß er mit seinen Bestrebungen in der beabsichtigten Weise keinen Erfolg hatte und hob die Feuerkasse am 17. Januar 1711 wieder auf.

Eine gemeinsame Brandkasse für die ganze Monarchie hatte sich also als unzweckmäßig erwiesen. Es mußte das Vertrauen der Bevölkerung geweckt werden. Dieses glaubte der König durch die Gründung von Sozietäten für kleinere Gebiete zu erreichen. Auf seine Anregungen hin wurden viele Vorschläge aus allen Gebietsteilen gemacht. Den Erfolg seiner ausdauernden Tätigkeit hat er aber nicht mehr erlebt.

Die erste preußische Sozietät wurde 1718 in Berlin gegründet. In den nächsten Jahren folgten weitere, vorläufig jedoch nur in Städten[2]). Das erste Reglement vom 29. Dezember 1718, „wie es bey der in denen Residentzien aufgerichteten Societät mit dem von denen Eigenthümern derer Häuser zur Ersetzung eines Feuer-Schadens aufzubringenden Beytrag zu halten", betont in noch stärkerem Maße als bisher als Hauptzweck die Erhaltung der Häuser. Es wird in der Einleitung gesagt: „Dergleichen Societät aber nicht nur zu weiter Aufhelffung eines durch Feuers-Brunst Schaden leidenden Einwohners, sondern auch zu beständiger Erhaltung der Gebäude der Stadt abzielet." Selbst im Falle der Brandstiftung oder grober Fahrlässigkeit soll der Schadenbetrag von den Einwohnern aufgebracht und zum Wiederaufbau verwendet werden, „weil dieses Werk vornehmlich dahin abzielet, daß die Stadt und Häuser sofort wieder im guten Stand gesetzet werden sollen". Allerdings soll eine strenge Untersuchung stattfinden und der Eigentümer im Falle des Verschuldens bestraft werden. Sogar ein zwangsweiser Verkauf des Grundbesitzes und des vom Feuer nicht Zerstörten konnte angeordnet werden.

Da das Geld nur zum Wiederaufbau verwendet werden durfte und Sicherheit dafür gegeben werden mußte, daß dieses wirklich geschah, — andernfalls sollten von anderer Seite für das Geld die Baumaterialien beschafft und die Handwerker bezahlt werden — so war eine Aussicht auf Bereicherung durch Brandstiftung nicht sehr aussichtsreich, so daß weitere Maßnahmen gegen die subjektiven Gefahren be-

---

[1]) Inwieweit dieses Mißtrauen berechtigt war und inwieweit tatsächlich die Beträge, welche für die Brandkasse bestimmt waren, für andere Zwecke Verwendung gefunden haben, siehe Schaefer: „Briefwechsel zwischen König Friedrich I., der Kgl. Feuerkasse, der Hofkammer und dem Marschall von Bieberstein". Abgedruckt in Masius' Rundschau 1911, S. 3ff.

[2]) Näheres bei v. Hülsen und in der Festschrift „Das Deutsche Feuerversicherungswesen", Bd. 1, S. 61ff.

sonders für die Abschätzung der Gebäude nicht unbedingt erforderlich waren. Besondere Bestimmungen über die Selbstversicherung, welche ja schließlich auch dem Hauptziel der Erhaltung der Häuser hinderlich waren, fehlten.

Befremden muß uns das Fehlen einer Bestimmung über Belohnung guter Löschhilfe und über Entschädigungen Verunglückter. Aus der Kasse sollen nur die direkten Feuerschäden, die durch Löschen an den Nachbargrundstücken entstehenden Schäden sowie diejenigen an den Löschgeräten gezahlt werden. Zu anderen Zwecken soll kein Geld hergegeben werden, „damit niemand bey diesem Werk um einigerley Ursache Willen anders, alls mit dem bloßen Beytrag zum Feuer-Schaden beschwehret werde". Nicht einmal die Kosten für die Schätzer, sowie für die Eintreibung der Beiträge sollen aus der Brandkasse, sondern aus der Strafgelderkasse bezahlt werden. Ob diese Bestimmung, welche scheinbar lediglich zur Beruhigung der Hausbesitzer getroffen ist, wirklich befolgt wurde, ist sehr fraglich, zumal die verbesserte Feuerordnung für Berlin vom Jahre 1727 auch wieder anordnet, daß, falls in der Strafkasse kein Geld mehr vorhanden sei, es an Mitteln nicht fehlen würde. Einen Einfluß auf die Bekämpfung der objektiven Gefahren sieht das Reglement nicht vor. Diesen Zweck sollen auch die Feuerordnungen in vollkommenster Weise erreichen, deren dauernde Verbesserungen Friedrich Wilhelm I. ebenfalls anstrebte[1]). Ähnlich sind auch die Reglements der übrigen Sozietäten, welche sich nach und nach in den Städten bildeten.

Auf dem Lande geht die Entwicklung langsamer vorwärts; die ersten Sozietäten entstehen hier um die Mitte des Jahrhunderts. Die Reglements dieser Sozietäten weisen je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gewisse Abweichungen auf, besonders auch bei den zahlreichen Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung, von denen einige bemerkenswerte hier Beachtung verdienen.

Im Gegensatz zum Berliner Reglement versuchen besonders die der ländlichen Bezirke auch die objektiven Gefahren zu bekämpfen. Entweder ist nur nochmals an die „selbstverständliche" Anwendung aller Sorgfalt und genaue Befolgung der erlassenen Feuerordnungen erinnert, oder es sind außerdem noch besonders beachtenswerte Punkte herausgegriffen, um diese den Versicherungsnehmern immer wieder vor Augen zu führen. Möglich ist, daß mancher auf diese Weise zur Vorsicht angehalten wurde. Einen wesentlich besseren Erfolg mußten aber die Bestimmungen haben, wonach die Zahlung der Entschädigung von der Befolgung gewisser feuerpolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht wurde. Entsprach dieses Mittel auch nicht dem Hauptzweck der damaligen Sozietäten, so hat es sich doch vereinzelt, sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt, eingeschlichen.

Das Reglement der Sozietät für das platte Land der Churmark von 1771 schrieb z. B. vor, daß Dorfschmieden „nach denen so öfters

[1]) Die einzelnen für die Mark erlassenen Verordnungen, abgedruckt bei Mylius.

ergangenen Verordnungen“ nicht mit den Wohnhäusern zusammen unter einem Dach erbaut sein dürfen. Falls hiergegen verstoßen und ein Brand entstehen würde, so sollte der Schaden nicht ersetzt werden. Derartige Bestimmungen finden sich nur vereinzelt; sie scheinen auch nur dann notwendig geworden zu sein, wenn durch bestimmte Einrichtungen häufiger Schäden hervorgerufen wurden und ein anderes Zwangsmittel zur Beseitigung der Gefahr nicht mehr möglich war.

Eine gewisse Wirkung auf die möglichste Meidung objektiver Gefahren muß auch schon in damaliger Zeit der Ausschluß besonders feuergefährlicher Objekte bewirkt haben. Pulvermühlen, Schmelz- und Glashütten usw., dann auch Jagd-, Glas-, Gewächs- und Gartenhäuser, wie überhaupt Häuser, „die vor anderen der Feuersgefahr ausgesetzet“ waren, konnten nicht versichert werden. Andererseits war nach einigen neueren Reglements bestimmten Gebäudebesitzern der Schutz versagt, wenn nicht besondere Vorbedingungen erfüllt waren. In die Ostfriesische Feuer-Sozietät für das platte Land[1]) konnten seit 1794 Müllerwohnungen nur unter der Bedingung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 96 Fuß von der Mühle entfernt standen und nicht mit ihr durch einen hölzernen Gang verbunden waren. Schornsteine mußten von Steinen erbaut und wenigstens zwei Fuß über das Dach geführt sein, sollten die Gebäude versichert werden.

Das Reglement der Feuersozietät für das platte Land in West-Preußen[2]) bestimmt: „Wenn nun gleich diese allgemeine Feuersozietät für das platte Land sich soweit als möglich erstrecken soll, so muß dennoch, da in der Provinz noch nicht alle Gebäude ganz wiederhergestellt und Feuer sicher sind, hierbey alle Vorsicht gebrauchet, und um die Sozietät nicht zu fährden, kein ganz baufälliges und unsicheres Gebäude assecuriret werden, wo hingegen die Reparatur bedürftigen Gebäude zwar mit zum Catastro angenommen, aber noch in eben dem Jahre retabliret werden müssen.“

Die Wirksamkeit eines derartigen Ausschlusses[3]) wurde durch das gleichzeitige Verbot des Brandbettels und der sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten[4]) erhöht, so daß die Besitzer derartiger Gebäude den Schaden selbst zu tragen hatten und daher zur äußersten Vorsicht oder zur Abstellung der Mängel angehalten wurden. —

Alle diese Bestimmungen erstrebten keine Erweiterung der bereits in den Feuerordnungen erlassenen Anordnungen, sie suchten ihnen nur den nötigen Nachdruck zu verleihen und ihre gewissenhafte Beobachtung zu sichern.

Anders verhielt es sich mit den Feuerlöschordnungen. Das Feuer-

---

[1]) N.-C. C., Bd. 9, S. 2191.
[2]) N.-C. C., Bd. 7, S. 3268.
[3]) Die Sozietät verfolgte damit natürlich nur den Zweck der möglichst geringen Belastung der Mitglieder.
[4]) Die bestehenden Feuerordnungen in den Weichselniederungen durften zwar bestehen bleiben, die Gründung neuer wurde jedoch, soweit sie den Schaden in Geld ersetzten, verboten. Aber auch in diesen Feuerordnungen wird man die Aufnahme baufälliger oder feuergefährlicher Gebäude gemieden haben.

löschwesen hatte in den Feuerordnungen zwar schon eine weitgehende Regelung erfahren. Trotzdem finden wir besonders in den Reglements der ländlichen Bezirke darüber eingehende Vorschriften. Es wurde wiederholt, welches Löschgerät jeder einzelne bereit und in Ordnung zu halten hatte. Ferner wurde das von den einzelnen Gemeinden und Dörfern zu haltende notwendige Löschgerät festgesetzt. Der Direktor der Sozietät hatte in vielen Fällen die oberste Aufsicht über das ganze Löschwesen, woraus sich die eingehenden Bestimmungen erklären. Man begnügte sich nicht nur mit Vorschriften, sondern vereinzelt finden sich sogar Empfehlungen über Anschaffung wünschenswerter Geräte.

Nicht ganz unwesentlich war damals schon die Bestreitung der Kosten der Löschgeräte der Gemeinden. Eine Unterstützung aus der Sozietätskasse gab es zunächst nicht. Um den Verdacht zu beseitigen, daß die Beiträge auch zu anderen Zwecken verwendet wurden, legte man in den ersten Reglements Wert auf die Bestimmung, daß die Gelder lediglich zur Bezahlung der Schäden benutzt werden sollten. So wurde in einigen Reglements bestimmt, daß je 1/3 der Kosten die Obrigkeit, die Gemeinde und die Kirche zu bezahlen hätten. In anderen Fällen sollten sich Gemeinde und Kirche darin teilen. Auch arme Gemeinden erhielten keine Unterstützung. Es sollten sich in diesen Fällen zwei bis vier nicht weit voneinanderliegende Dörfer dieser Gemeinde zur Beschaffung gemeinschaftlichen Löschgerätes zusammentun und dieses abwechselnd in Verwahrung nehmen.

Sehr verschieden ist die Belohnung für gute Löschhilfe geregelt. Einige Reglements begnügen sich damit, die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß es ihr eigener Schade ist, wenn sie nicht auf eine möglichst schnelle Unterdrückung des Brandes bedacht sind[1]). Um dieses Selbstinteresse zu steigern, „damit auch theils die benachbarten associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert" werden, sollte bei einigen Sozietäten die volle Versicherungssumme ausbezahlt werden, wenn mehr als die Hälfte abgebrannt war, andernfalls nur die Hälfte. Vereinzelt war eine Belohnung vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Gelder sollten mit den Schadenbeiträgen erhoben werden. Genauere Vorschriften über die Belohnung waren in den Reglements nicht vorhanden, weil die Feuerordnungen bereits Bestimmungen hierüber enthielten.

Allgemeiner war ein Ersatz der Schäden, die durch das Löschen sowie an den Feuerlöschgeräten entstanden.

Schließlich ist noch die Bekämpfung der subjektiven Gefahren durch die Sozietäten im 18. Jahrhundert zu besprechen. Damals war der Staat schon bemüht, die von ihm geschaffene Einrichtung vor mißbräuchlicher Benutzung zu schützen. Zur Feststellung der Höhe der Versicherungssumme war vielfach eine Taxe erforderlich, über deren Anfertigung mehr oder weniger scharfe Vorschriften bestanden. Nach anderen Reglements war die Höhe der Versicherungssumme in das

---

[1]) Die Beiträge wurden damals nach einem Schaden und nur zu dessen Deckung erhoben.

Belieben der Mitglieder gestellt, doch durfte die Obrigkeit einschreiten, wenn der wahre Wert augenscheinlich überschritten wurde. Da das Geld nur zum Wiederaufbau benutzt werden durfte, so war ein Mißbrauch der Festsetzung der Versicherungssumme durch den Versicherungsnehmer nicht gerade zu befürchten. Vorsichtiger jedoch war man bei Auszahlung der Entschädigungsgelder —. War die Verwendung des Geldes nicht zum Wiederaufbau gesichert, so wurde, wie wir schon bei früherer Gelegenheit sahen, das Geld den Bauhandwerkern direkt ausbezahlt. Wir finden sogar vereinzelt die Bestimmung, daß etwa nicht verbrauchtes Geld an die Kasse zurückgezahlt werden mußte. Eine Überversicherung war daher wenig aussichtsreich. In einigen Reglements war sogar ausdrücklich die Berücksichtigung des baulichen Zustandes vorgeschrieben. Um zu verhindern, daß ein altes verfallenes Haus auf Kosten der Brandkasse durch ein neues ersetzt wurde, mußte der bauliche Zustand bei Bemessung der Versicherungssumme berücksichtigt und eine häufigere Neutaxierung vorgenommen werden.

Im Falle eigener Brandstiftung lehnten einige Sozietäten einen Ersatz des Schadens ab, während andere nach den Vorschriften des Berliner Reglements verfuhren, wonach das Gebäude wieder aufgebaut wurde, der bisherige Besitzer aber Grund und Boden, sowie alles, was darauf stand, an einen anderen abgeben mußte.

Brände aus Gewinnsucht waren in der ersten Zeit selten, da der Wert der Versicherung noch nicht ausreichend erkannt war, und da zumeist recht niedrig versichert wurde, um sich der lediglich nach der Höhe der Versicherungssumme bemessenen Brandsteuer nach Möglichkeit zu entziehen[1]). Häufiger dagegen waren die Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit entstanden. Legten einige Sozietäten Wert darauf, in derartigen Fällen zunächst den Wiederaufbau des Hauses zu sichern und dann in irgendeiner Weise den Besitzer zu bestrafen oder haftpflichtig zu machen, so lehnten andere jeden Schadenersatz ab. In diesem Sinne bestimmt das Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohenstein[2]) vom Jahre 1756 folgendes:

„Sollte ein Unterthan durch Verwahrlosung oder durch unvorsichtiges Umgehen mit dem Feuer oder Lichte, oder dem vorhin bereits so scharf verbotenen Tobackrauchen in denen Dörfern oder bey Feuer fangenden Materialien und bey Einfahrung der Früchte an einem entstandenen Brand schuld seyn," so sollte er, falls er für schuldig befunden wurde, nichts erhalten und noch dazu „am Leibe gestrafet werden".

Nach dem Vorbilde Hamburgs und Preußens bildeten sich auch in den übrigen deutschen Staaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten. Hier veranlaßten ebenfalls finanzpolitische Rücksichten in den weitaus meisten Fällen die Landesherren zu deren Gründung. „Die betreffenden Erwägungen bestanden in erster Linie darin, eine steuerkräftige oder ‚prästations-

[1]) Jacobi a. a O., Jahrgang 1862, S. 122.
[2]) N.-C. C., Bd. 2, S. 151.

fähige' Bevölkerung zu erhalten." In zweiter und dritter Linie war es den Landesherren hierbei um die Hebung des Grundkredits, die Hintanhaltung der Abwanderung nach Feuersbrünsten und um die Beseitigung des zur wahren Landplage gewordenen Brandbettels zu tun[1]). Verdankten die Gilden ihr Entstehen dem Gemeinsinn und der werktätigen Nächstenhilfe der Bürger, so waren die öffentlichen Feuersozietäten von der Obrigkeit zu wirtschaftspolitischen Zwecken getroffene Einrichtungen[2]). R. Ehrenberg[3]) fragt, warum nicht auch für die Lebensversicherung derartige Zwangsorganisationen gegründet wurden, und kommt zu der Antwort:

„Nun, vermutlich, weil für die Staatsgewalten die Häuser der Staatsbürger wichtigere Objekte der Fürsorge waren als die Witwen und Waisen verstorbener Staatsbürger. Die Hausbesitzer bezahlten Steuern, die Witwen und Waisen dagegen wurden durch die Versicherung höchstens in den Stand gesetzt, sich selbst zu erhalten. Das fiskalische Interesse war bei ihnen nur relativ schwach beteiligt. Mit anderen Worten: Das Bedürfnis nach Erhaltung zahlreicher gefährdeter Existenzen wirkte damals auf die Staatsgewalten offenbar nicht stark genug, um sie zum Einschreiten zu veranlassen. Das Gemeinwohl im eigentlichen Sinne wirkte nur dort, wo es durch ein handgreifliches Interesse gestützt und dem Verständnisse der Staatenlenker nahegebracht wurde."

Man muß sich diese ursprüngliche Absicht klar machen, um die einzelnen Vorschriften der Reglements zu verstehen. Aus ihr erklärt sich der vielfach vorgesehene Beitrittszwang wie auch die Wiederaufbaupflicht der abgebrannten Gebäude. Der Beitrag wurde dadurch zu einer Steuer „und wie Steuerbefreiungen wurden Befreiungen vom Versicherungszwang gestattet"[4]). „Die Versicherung charakterisierte sich von vornherein als eine solche der Wiederherstellung des durch Feuer zerstörten Gebäudes und nicht etwa als die Versicherung einer Entschädigung für den Eigentümer des Gebäudes[5])." „Auch die besonderen Beziehungen der Öffentlichen Anstalten zur Bau- und Feuerpolizei gehen auf jene Zeiten und Zustände zurück. Sie waren selber Veranstaltungen der Wohlfahrtspolizei. Wie auf diesem Gebiete damals so vieles ineinanderfloß, die öffentliche Verwaltung bei weitem nicht in dem heutigen Maße gegliedert war und wirtschaftliche, private und öffentlich-rechtliche Verhältnisse an sich noch nicht streng geschieden wurden, so zog man eben auch andere, in einer gewissen Berührung stehende Zwecke der allgemeinen Landeskultur zur Befriedigung vermittelst der Brandsteuern heran[6])."

Die Beziehungen zwischen den Anstalten und der Feuerpolizei in den nichtpreußischen Gebieten im einzelnen zu besprechen, ist für

---

[1]) Liebig a. a. O. S. 20.
[2]) Berlinische Denkschr. S. 5.
[3]) R. Ehrenberg a. a. O., Bd. 2, S. 130.
[4]) Mitteilungen 1878 S. 14.
[5]) Himmelheber a. a. O. S. 174.
[6]) Gothaer Denkschrift S. 12.

unsere Betrachtungen nicht erforderlich, zumal sie denen in Preußen im wesentlichen gleichen. Ebenfalls weisen die Maßnahmen gegen die objektiven und subjektiven Gefahren keine bemerkenswerten Neuerungen auf. Erwähnt sei nur, daß verschiedene Anstalten schon damals bemüht waren, nach Möglichkeit die weichen Dachungen zu beseitigen. Für derartige Gebäude waren teils höhere Prämien, teils eine gewisse Selbstversicherung vorgesehen, dann war vereinzelt bestimmt, daß die Gebäude nach einem Brande nur mit harter Dachung gedeckt werden durften, andernfalls die Entschädigung versagt wurde. Selbst durch den Ausschluß der strohgedeckten Gebäude hoffte man die Abschaffung der Strohdächer zu beschleunigen.

Hatten die bisherigen Verordnungen manches Gute bezweckt, so brachten die Erfahrungen im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer Neuordnung der Reglements mit sich. Abgesehen von kleinen Veränderungen wurde im Jahre 1753 eine durchgreifende Revision der alten Bestimmungen der Generalfeuerkasse in Hamburg vorgenommen [1]).

Besondere Neuerungen auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung finden sich nicht. Für unsere Betrachtungen ist nur die Erhöhung des Beitrages im Jahre 1777 von $^1/_4$ auf $^1/_2$ $^0/_{00}$ bemerkenswert, welche deshalb notwendig wurde, weil die Feuerkasse durch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Brandwachen höhere Ausgaben hatte. Diese von der Feuerkasse erhobene Löschsteuer ist auch in der Neuordnung von 1817 beibehalten. Hierin heißt es, daß neben dem Beitrage von $^1/_2$ $^0/_{00}$ außerdem $^1/_4$ $^0/_{00}$ für die Unterhaltung der Löschanstalten zu zahlen ist. Die Feuerkasse erhielt außerdem vom Staat einen Zuschuß von Mk. 30000, den sie ebenfalls zu der ihr übertragenen Unterhaltung der Löschanstalten zu verwerten hatte.

Sehen wir hier also eine sehr enge Verbindung zwischen Feuerversicherung und Feuerwehr, so scheinen direkte Beziehungen zu den übrigen Zweigen der Feuerpolizei, besonders der Baupolizei nur in geringem Umfange bestanden zu haben. Eine Bekämpfung der objektiven Gefahren war in der Hauptsache den Feuerordnungen überlassen geblieben. Zur Bekämpfung der subjektiven Gefahren wurde ein geordnetes Schätzungsverfahren eingeführt. Daher ließ man die bisherige Selbstversicherung fallen und gestattete sogar eine freiwillige Versicherung von weiteren 10% über den wahren Wert hinaus zur Deckung eines mittelbaren Schadens. Diese recht weitgehende Haftung hat vielerseits erhebliche Bedenken erregt. Man hat sie aber trotzdem bei späteren Neuordnungen beibehalten, da schädliche Folgen nicht bemerkt wurden. Eine ähnliche weitgehende Haftung finden wir jedoch in anderen Gebieten, besonders auch in Preußen, nicht. In Preußen wurde zunächst das Berliner Reglement einer Neuordnung unterzogen.

In der Begründung hieß es:

„Die allgemeine Feuer-Sozietät ..... erreicht nach allen Erfahrungen nicht völlig ihren Zweck, indem die darin enthaltenen Vorschriften bey den veränderten Zeitumständen nicht mehr durchgehends

---

[1]) Näheres Schaefer, Urk. 1, S. 190ff. u. Himmelheber a. a. O.

anwendbar, besonders aber in Ansehung des Catasters, der Abschätzung und der Ausschreibungen der Beyträge mangelhaft sind[1])."

Eine genauere Abschätzung wurde auch hier eingeführt, um nach Möglichkeit einer Überversicherung vorzubeugen. Aus diesem Grunde war an eine weitere Versicherung auch des mittelbaren Schadens nicht zu denken.

Nachdem die Bürger sich an die Feuerversicherung gewöhnt hatten, konnte nun eine Erweiterung der Aufgaben der Sozietät offen ausgesprochen werden. Neben der Ersatzpflicht für Brand- und Löschschäden sollten auch die Kosten der Schadentaxe, für Unterstützung beim Löschen Verunglückter, Prämien für gute Löschhilfe und für beschädigte Kleidungsstücke der Löschmannschaften aus der Kasse bezahlt werden. Ferner mußte die Sozietät noch die Hälfte der Kosten der Unterhaltung der vorhandenen sowie der Beschaffung neuer Löschgeräte tragen.

Die Neuregelung der übrigen Sozietäten ließ noch lange auf sich warten.

---

[1]) N.-C. C., Bd. 9, S. 2157ff.

IV. Kapitel:

Entwicklung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung von 1811 bis 1837.

Wie auf allen Gebieten der Verwaltung, so begann auch auf dem des Feuerversicherungswesens in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eine große reformatorische Tätigkeit.

„Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Durchführung aller Reformen scheint Hardenberg Kenntnis von der Organisation der Feuer-Versicherungs-Sozietäten erhalten zu haben. Rasch erkannte er, daß diese Organisation sehr verbesserungsbedürftig war, und mit schnellem Blick sah er ferner, daß durch eine Reform der Sozietäten die Beiträge für die entstandenen Brandschäden und damit die Ausgaben der Gebäudebesitzer vermindert werden könnten. Am 9. Februar 1811 gab er dem Ministerium des Innern auf, ‚das Nöthige zu einer besseren Einrichtung der itzigen Feuerversicherungs-Anstalten baldigst vorzuarbeiten'[1])."

Die darauf vom Staatsrat Kähler ausgearbeitete Denkschrift führte aus, daß es Zweck der Feuerversicherung sei, den Gebäudebesitzern für den möglichst geringsten Preis die möglichst größte Sicherheit zu gewähren. Dieser Zweck könne aber von einem Staatsinstitut niemals vollkommen erreicht werden. Die verschiedenen Grade einer gewissen Gefahr genau abzuschätzen und jeden Fall nach den Individualumständen zu entschädigen, sei eine eigentlich kaufmännische Spekulation. Bei ganz freiem Vertragsrecht würden die Versicherten die Feuer-Assekuranz gewiß am gerechtesten und im allgemeinen am wohlfeilsten erhalten. Inländische Privat-Anstalten müßten erst entstehen, auf die zurzeit bestehenden ausländischen Kompagnien sei nicht zu rechnen. Ein Aufheben der Sozietäten sei daher noch nicht möglich, eine Hauptreform jedoch erforderlich.

Hatte bisher die merkantilistische Wirtschaftspolitik dem Staat die Aufgabe zugeschrieben, alle wirtschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen, so übten jetzt die Lehren der Smithschen Schule ihren Einfluß aus. Der individualistischen Auffassung jener Zeit entsprach die Bevorzugung des Privatbetriebes wie auch die vorgeschlagenen Reformen das Streben nach wirtschaftlicher Freiheit kennzeichnen.

---

[1]) Br. Schmidt a. a. O. S. 86. Auch die weiteren Ausführungen über die Reformen folgen im wesentlichen den Ausführungen Schmidts.

Zunächst wollte Kähler den Versicherungszwang, der bei verschiedenen Sozietäten bestand, abschaffen. Dann aber hält er die Einführung einer Klassifikation für unbedingt erforderlich. Er führt in der Denkschrift aus: „Daß bisher auch gar nichts geschehen ist, um diesem so wichtigen Erfordernis zu genügen, ist meines Erachtens gar nicht zu verantworten und hat sich nur durch den Zwang halten können.“ Es ließe sich gar nicht denken, daß noch ferner Besitzer massiver, feuerfester Gebäude mit Besitzern elender hölzerner, vielleicht mit Stroh oder Schindeln gedeckter Hütten bei so ungleichem Risiko freiwillig denselben Preis für die Gefahr zahlen würden. Die Sozietäten hatten ihre Beiträge bisher nur nach der Höhe der Versicherungssumme erhoben, während auf den Umfang der Gefahr keine Rücksicht genommen wurde. Es kam ihnen nur auf die Erreichung des Zweckes im Ganzen an, nicht auf die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen[1]). Nur bei Mühlen und anderen feuergefährlicheren Gebäuden, soweit diese überhaupt versichert wurden, hatten einige Sozietäten einen höheren Beitrag vorgesehen.

Für unsere Betrachtungen ist die Klassifikation insofern von Bedeutung, als sie geeignet sein kann, zu einer Verbesserung der Bauart und damit der Feuersicherheit anzuregen. Durch Aussicht auf Prämienersparnis wird mancher angespornt, Verbesserungen vorzunehmen. Kähler scheint dieses System von den damals schon in Deutschland vertretenen ausländischen Gesellschaften, die in der Hauptsache Mobilien versicherten, kennengelernt zu haben. Zwar verfolgte er damit nicht eine Erhöhung der Feuersicherheit, ihm lag vielmehr hauptsächlich daran, die bisherige Ungerechtigkeit der gleichen Beiträge zu beseitigen.

Die Versicherungsobjekte sollten in einzelne Klassen eingeteilt werden und danach verschiedene Prozentsätze bezahlen. Um aber eine gerechte und zweckmäßige Klassifikation zu ermitteln, wollte er die Feuerschäden der letzten Jahre vergleichen und daraus gewisse Durchschnittszahlen ableiten.

Ein Gutachten des Staatsrats Hoffmann zu dieser Denkschrift hielt auch die Einführung einer Klassifikation für erforderlich und machte ebenfalls besondere Vorschläge. Gleichzeitig wurde darin auch die Wiederaufbaupflicht als ungerecht bezeichnet und ihre Beseitigung verlangt.

Zwei weitere Gutachten wurden vom Justizministerium herausgegeben, welche die Klagen über den Zwang zum Eintritt auf den Mangel einer Klassifikation zurückführten und aus Gerechtigkeitsgründen ihre Einführung befürworten. Die Wiederaufbaupflicht wurde in einem Gutachten im Interesse der Versicherten verworfen, während das andere Gutachten im Interesse des Staates die Wiederaufbaupflicht wie auch den Zwang nicht fallen lassen wollte. Bemerkenswert ist die in dem Gutachten niedergelegte Erfahrung, „daß die Prämien in demselben Maße immer gestiegen sind, als die Überzeugung von der

[1]) Gothaer Denkschrift S. 42.

Sicherheit des Instituts und der Bequemlichkeit für die brandleidenden Teilhaber allgemeiner wurde". Die Bedeutung der Versicherung hatte man also damals allmählich erkannt, wodurch aber auch ihre mißbräuchliche Benutzung eine Steigerung erfahren hatte. Stimmen beide Gutachten des Justizministeriums darin überein, daß diesem Übel nur dadurch abgeholfen werden könne, „daß die Feuersbrunst für den Gebäudebesitzer unter allen Umständen ein Unglück bleiben" müsse, so waren doch die Methoden zur Durchführung dieses Grundsatzes verschieden. Einmal glaubte man, dieses durch die Versicherung nur eines Teils des wahren Wertes zu erreichen, während das andere Gutachten zwar für Versicherung des ganzen verbrennlichen Wertes war, aber der Überversicherung vorbeugen wollte.

Die Neuordnung sollte trotz der bereits geleisteten großen Arbeit nicht so schnell vollendet werden. Man wollte auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen eine möglichst weitgehende Klassifikation einführen. Durch das Bestreben nach umfassender, eingehender Regelung und durch die bald danach eintretenden kriegerischen Ereignisse wurde eine Neuordnung verzögert. Erst im Jahre 1814 begann man wieder mit der Aufstellung eines allgemein gültigen Reglements. Dieses hatte wieder Kähler entworfen[1]). Während die bisherige Versicherung in erster Linie die Interessen des Staates im Auge hatte, so legte Kähler grundsätzlich in seinem Entwurf das Schwergewicht auf die Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Untertanen. Der bisherige Versicherungszwang, sowie die Verpflichtung zum Wiederaufbau sollten fortfallen. Die Sozietät dagegen hatte die Pflicht, alle Gebäude der Untertanen aufzunehmen. Nur die gefährlicheren Risiken wie Pulvermühlen, Eisenhämmer, Glashütten, Kupferhämmer, Ziegelbrennereien, Münzgebäude, Stückgießereien, Vitriolfabriken usw. waren ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer Überversicherung war eine Taxe einzureichen, die vom Landbaumeister des Bezirks unter Zuziehung eines Zimmermeisters und eines zweiten Handwerksmeisters in Gegenwart des Kreisfeuersozietätsdirektors aufzunehmen und zu vollziehen war. Für den Schadenfall war nur eine Schätzung vorgesehen, wenn es sich um einen Teilschaden handelte, im anderen Falle sollte die Versicherungssumme ausgezahlt werden. Über die Entstehung, Dämpfung und Ausbreitung des Feuers war ein genaues Protokoll aufzunehmen, woraus man wertvolle Angaben zu erhalten hoffte. Einmal wollte man auf Grund dieser Erfahrungen eine Erweiterung und Verbesserung der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung, besonders also der Feuerordnungen vornehmen, dann aber hoffte man daraus das nötige Material für eine sorgfältigere Klassifikation zu erhalten. Die vorgeschlagene Klassifikation unterschied acht Gefahrenklassen, jedoch fehlen genauere Angaben über den Unterschied der einzelnen Klassen. Man hatte zwar den Wert der Klassifikation bei der Neuordnung als richtig erkannt, aber offenbar die Schwierigkeiten der Einteilung unterschätzt. Im Falle der Brandstiftung war ein

[1]) Näheres darüber bei Br. Schmidt a. a. O. S. 301 ff.

Schadensersatz verwirkt. Für Schäden unter 5% sollte überhaupt keine Vergütung geleistet werden. Einmal wollte man die Gesamtschadensumme der Anstalt verringern; dann sollten aber auch die Verwaltungskosten, welche durch die Abschätzung der Teilschäden entstanden, vermieden werden. War ein Schaden nicht binnen 24 Stunden dem Kreissozietätsdirektor gemeldet, so brauchte die Entschädigung erst ein Vierteljahr später bezahlt zu werden. Durch die unverzügliche Anzeige war es möglich, eine sofortige Untersuchung über die Entstehungsursache anzustellen und ein eventuelles Verbrechen leichter zu ermitteln. Ob damit auch die Absicht verbunden war, durch schnelles Regulieren einen weiteren Schaden zu verhüten, ist sehr zweifelhaft.

Schließlich ist auch das letzte Kapitel, welches von der Teilnahme der Sozietät an dem Feuerlöschwesen und der Feuerpolizei handelt, zu erwähnen:

Die Verpflichtung zum Wachen usw. wird den Behörden überlassen. Die Sozietät kann aber Aufklärungen und Protokolle über die Brände verlangen und über die Ereignisse, welche sich dabei zugetragen haben. Für tatkräftige Hilfe beim Löschen können Prämien ausgesetzt werden. Zur Anschaffung von Feuerlöschgeräten sind Beihilfen vorgesehen. Es können auch die Schäden bezahlt werden, welche durch Förderung der Löschung hervorgerufen sind, wenn diese Schäden zwar solche Gebäude, die nicht versichert sind, betroffen haben, durch sie aber die Gefahr von versicherten Gebäuden abgewendet worden ist, doch muß in diesen Fällen die besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgesucht werden[1]).

Dieses Reglement, das am 1. Januar 1817 in Kraft treten sollte, wurde zunächst am 18. Februar 1815 an die Regierungen von Potsdam, Breslau und Königsberg zur Begutachtung geschickt. Aus den Antworten seien nur einige bemerkenswerte Punkte hervorgehoben.

Bemängelt wird die Bestimmung, daß Schäden, die nicht wenigstens 5% der Versicherungssumme ausmachen, gar nicht vergütet werden sollen. Man macht treffend darauf aufmerksam, daß hierdurch den Eigentümern eines in Brand geratenen Gebäudes ein Interesse gegeben wird, nicht den Löschanstalten, sondern der Feuersbrunst förderlich zu sein, damit nur mehr als 5% der versicherten Summe verbrenne.

Der Mangel einer Klassifikation wird als ein großer Fehler der bisherigen Reglements anerkannt, jedoch wird auch das vorgeschlagene System nicht als ganz richtig angesehen. Bedenken werden geäußert gegen die Aufhebung der Wiederaufbaupflicht. Ob und wieweit es das Interesse des Staates erfordere, daß sich die Anzahl der vorhandenen Gebäude nicht vermindert, müsse zwar höherem Ermessen anheimgegeben werden. „Bei dem in den letzten Zeiten so sehr gelittenen Wohlstand der Provinz und den Folgen hiervon müsse die (Potsdamer) Regierung mit Recht befürchten, daß der unbedingte Erlaß der Aufbauungsverbindlichkeit nicht nur meistens ein vollkommenes Mittel sein wird, sich eines Gebäudes ohne Schaden zu entledigen, und daß in

[1]) Br. Schmidt a. a. O. S. 309.

vielen Fällen an dessen Herstellung nicht gedacht werden wird, sondern daß dies selbst einen Reiz zur Brandstiftung abgegeben kann[1])." Für ebenso bedenklich hält die Potsdamer Regierung die Versicherung nach dem vollen Werte, besonders, nachdem durch den Fortfall der Pflicht zum Wiederaufbau kein Gegengewicht gegen die Spekulationsbrände mehr vorhanden ist. Sie erachtet eine gewisse Selbstversicherung für erforderlich, „damit der Brand unter keinem Verhältnis einen Vorteil bringe". Das einzige Bedenken dagegen wäre, daß der Wohlstand der Gebäudebesitzer weniger blühend sei. Durch einen solchen Abzug würde also die Rückerstattung des wirklich verlorengegangenen Wertes nicht möglich sein. Dafür spräche jedoch, daß die Brandstiftungen weniger zahlreich würden.

Eine genaue Ermittlung des wahren Wertes durch eine Taxe wird für unerläßlich erklärt, wobei das Augenmerk auf das Alter und die Beschaffenheit des Gebäudes gerichtet werden soll. Dies scheine im Reglement nicht zum Ausdruck zu kommen, doch „dürfe die Absicht des Gesetzes wohl schwerlich dahin gehen, da ja sonst den Besitzern alter Gebäude aus dem Brande immer ein namhafter Vorteil erwachse und, wie es bisher höchst wahrscheinlich oft geschehen ist, Feuerbrünste zum Gegenstand der Gewinnsucht gemacht werden würde".

„Was die Schäden an den Löschgerätschaften anbetrifft, so ist die Regierung dafür, solche bei einem Brande entstandenen Schäden voll zu ersetzen, wie es in dem städtischen Feuersozietätsreglement bestimmt ist. Für Prämien für die erste Spritze votiert die Regierung nicht." „Handlungen, zu welchen eine tüchtige Gesinnung, kräftiger Mut und ein religiöses und menschenfreundliches Gemüt ohnehin drängen muß, müssen nicht zu freigebig mit Geld belohnt werden, um nicht moralisch ungleich mehr zu verderben, als finanziell gewonnen wird[2])."

Sind in diesem Gutachten die fortschrittlichen Gedanken der Regierung anerkannt, so ist es um so auffallender, daß zwei weitere Gutachten von Sozietätsdirektoren sich gegen die Reformen aussprechen. Ihr ablehnender Standpunkt wird damit eingeleitet, daß Mängel sich bisher nicht bemerkbar gemacht hätten und irgendwelche Klagen ihnen nicht zu Ohren gekommen seien. Diese letzten Behauptungen stehen aber im völligen Widerspruch zu den Bemerkungen der vorgenannten Behörden. Ihnen muß wohl ein objektiveres Urteil zugetraut werden.

Diese Reformvorschläge, soweit sie mit den Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung in Beziehung stehen, haben hier eine eingehendere Erörterung erfahren, da viele Punkte auch heute noch besondere Wichtigkeit besitzen und zeigen, wie man schon damals darauf bedacht sein mußte, Maßnahmen zur Verhütung von Spekulationsbränden zu treffen. Bemerkenswert ist hierbei, daß diese beabsichtigten Reformen kaum auf die Konkurrenz von Privatgesellschaften zurückzuführen sein können, denn die erste große deutsche Privat-

[1]) Br. Schmidt a. a. O. S. 319.
[2]) Br. Schmidt a. a. O. S. 321.

gesellschaft wurde im Jahre 1812 in Berlin gegründet, also nach der ersten Denkschrift Kählers. Die übrigen bereits bestehenden deutschen Anstalten hatten aber nur örtliche Bedeutung. Auch die ausländischen Gesellschaften können keine so weitgehende Wirkung bei der verhältnismäßig noch geringen Ausbreitung in Deutschland ausgeübt haben, wenn auch die von ihnen geübte Praxis als Vorbild gedient haben mag. Die vorgeschlagenen Reformen entsprachen vielmehr dem Geiste, welchem auch die übrigen Reformen der damaligen Zeit ihre Entstehung verdankten. Ihre Durchführung stieß aber auf Schwierigkeiten. Zunächst war eine Änderung des vorgelegten Reglements auf Grund der Gutachten erforderlich geworden. Inzwischen hatte sich der Minister entschieden, die Reform der Feuersozietäten nunmehr auf den Umfang der ganzen Monarchie auszudehnen. Am 12. Juli 1816 richtete er daher an verschiedene Regierungen die Aufforderung, über den Zustand und den Umfang aller dort vorhandenen Feuerversicherungsanstalten Bericht zu erstatten. Dadurch kam die ganze Reform wieder ins Stocken[1]). Erst 1829 wurde wieder eine „Denkschrift, das Feuerversicherungswesen betreffend" nebst den Entwürfen eines „Allgemeinen Feuersozietäts-Reglements für die königl. preuß. Staaten" und eines „Provinzial-Feuersozietäts-Reglements" den Landständen zur Begutachtung vorgelegt.

Auch dieser Reformversuch mißlang aus Gründen, von denen Simon einige zutreffend dahin zusammenfaßt:

„Teils zähes Festhalten an dem geschichtlich Gewordenen und Gewohnten, teils auch wohl die mehr oder weniger geringe Geneigtheit der Beteiligten, sich und ihre vermeintlichen Interessen dem allgemeinen Wohle zu opfern und die infolgedessen notwendig gewordenen langwierigen Verhandlungen mögen ihr gut Teil dazu beigetragen haben, daß diese durchgreifende Neugestaltung des öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungswesens nicht zustande kam[2])."

Im Jahre 1836 beginnt endlich eine allgemeine Revision der Reglements[3]) der einzelnen Anstalten, und zwar, weil „bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen[4])" sind. Teils hatte die bisherige Zersplitterung der Sozietäten Nachteile gezeitigt, „theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu dem Sozietäts-Fonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuersgefahr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihre Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen".

Die einzelnen Reglements des Jahres 1836, sowie der folgenden Jahre weisen kleine Verschiedenheiten auf. Die Grundzüge sind jedoch

[1]) Br. Schmidt a. a. O. S. 333.
[2]) Simon a. a. O. S. 80.
[3]) Die neuen Reglements abgedruckt in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.
[4]) G. S. 1836, S. 13.

im wesentlichen die gleichen. Die Vorarbeiten der Jahre 1811—1816 und 1829 waren nicht übergangen, vielmehr finden wir die Hauptgedanken[1]) in den Reglements wieder[2]). Die Bestimmungen, soweit sie direkt oder indirekt auf die Meidung und Unterdrückung von Schäden Einfluß hatten, bedürfen hier einer näheren Betrachtung.

Den Sozietäten war, wie bisher, gestattet, besonders feuergefährliche Gebäude ganz auszuschließen. Andere Gebäude, insbesondere, wenn in ihnen Dampfmaschinen aufgestellt waren, konnten zwar zugelassen werden, jedoch nur unter erschwerenden Bedingungen[3]). In dem letzten Falle konnte also schon eine besondere Behandlung jedes einzelnen Gebäudes durch die Sozietät selbst stattfinden. Sie war dabei nicht an irgendwelche gesetzartige Bestimmungen gebunden und konnte somit nach eigenem Ermessen Sicherheitsmaßnahmen zur Bedingung machen und nach dem Grade der Gefahr die Prämie bemessen. Praktische Bedeutung wird dies Verfahren jedoch bei den immer noch sehr bürokratisch verwalteten Anstalten nicht erlangt haben, zumal zu jener Zeit besonders in den Industriegebieten schon Privatgesellschaften bestanden, die sich allen Verhältnissen anpassen konnten, und mit denen eine Einigung über besondere Bedingungen schneller zu erzielen war.

Im übrigen mußten alle Gebäude aufgenommen werden. Eine Ablehnung aus subjektiven Gründen war ihnen nicht ausdrücklich zugestanden, so daß auch fragwürdigen Besitzern Schutz gewährt werden mußte. Viele Brandstiftungen sind sicherlich auf diesen unbedingten Aufnahmezwang, der ja sonst in damaliger Zeit der geschichtlichen Entwicklung entsprechend als wohlberechtigt angesehen werden mußte, zurückzuführen.

Für die Festsetzung der Versicherungssumme war nicht immer eine amtliche Taxe erforderlich, vielmehr genügte meistens eine genaue Gebäudebeschreibung auf einem besonderen Formular der Sozietät. Das ausgefüllte Formular mußte von der Ortsobrigkeit beglaubigt werden. Bestanden Bedenken gegen die angegebene Summe, so hatte eine Taxation zu erfolgen. Von dem umständlichen Verfahren, wie es von Kähler 1811 vorgeschlagen war, hatte man meistens abgesehen, um Zeit und Kosten zu ersparen. Dieses wesentlich einfachere Verfahren war nicht ganz unbedenklich, zumal bei einigen Sozietäten der gemeine Wert derjenigen Bestandteile des Gebäudes, welche durch Feuer beschädigt werden konnten, als Versicherungssumme galt und im Falle eines Totalschadens diese Summe ohne Abschätzung ausbezahlt wurde. Vereinzelt finden wir auch die Bestimmung, daß nicht der volle ge-

[1]) So wurde besonders der Beitrittszwang beseitigt, aber die Verpflichtung der Sozietät zur Aufnahme aller Gebäude mit einigen Ausnahmen blieb bestehen. Diese Bestimmungen kennzeichnen schon die Versicherung mehr als eine solche im Interesse der einzelnen Untertanen als eine solche im Interesse des Staates.

[2]) Näheres in der Festschrift, Bd. 1, S. 85 ff.

[3]) Die Sozietät für die Rheinprovinz konnte nach ihrem Reglement sämtliche Gebäude, auch die feuergefährlichsten, unter besonderen Bedingungen aufnehmen. Andere Reglements dagegen setzten genau die Gebäudearten fest, welche überhaupt ausgeschlossen und welche nur unter besonderen Bedingungen aufnahmefähig waren.

meine Wert, sondern nur ein größerer Teil versichert werden konnte, so daß auf diese Weise der Brandstiftung vorgebeugt wurde. Neueinschätzungen und Revisionen der Versicherungssummen nach gewissen Zeiten waren nicht überall als unbedingt erforderlich bezeichnet, konnten jedoch auf Kosten der Sozietät vorgenommen werden.

Die Wiederaufbaupflicht konnte bei diesen Bestimmungen, welche nur unvollkommen einer mißbräuchlichen Benutzung der Anstalt entgegenwirkten, nicht entbehrt werden. Sie ist in allen Reglements ausgesprochen, und nur in ganz bestimmten Fällen fand eine Befreiung davon statt. Die Versicherungsleistungen mußten also durch die Wiederaufbaupflicht und teilweise durch die Selbstversicherung Beschränkungen erleiden, um die Nachteile einer ungenügenden Wert- und Schadenermittlung auszugleichen.

Da der Beitrittszwang beseitigt wurde, mithin jeder sein Haus auch bei einer Privatgesellschaft versichern konnte, mußten Maßnahmen gegen die betrügerische Doppelversicherung getroffen werden. Die Sozietät war von einer Zahlung der Entschädigung im Falle einer Doppelversicherung befreit und „verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen". Zur Verhütung dieser Gefahr war der Sozietät aber auch eine weitere mehr polizeiliche Tätigkeit zugesprochen. Jede Gebäudeversicherung, die bei einer Privatgesellschaft abgeschlossen wurde, mußte der Anstalt binnen 14 Tagen durch Vermittlung der Ortsobrigkeit bei 5 Talern Ordnunsgstrafe angezeigt werden.

Zu einer Ablehnung der Entschädigung war die Sozietät außer im Falle der Doppelversicherung nur noch bei nachgewiesener vorsätzlicher Brandstiftung durch den Versicherten berechtigt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten sollte zwar das Geld zum Wiederaufbau bezahlt werden, jedoch konnte die Sozietät versuchen, sich schadlos zu halten.

Nach einem Brande war ein besonderes Protokoll über Entstehung, erste Entdeckung, Ausbreitung und Dämpfung des Feuers, sowie über die Löschhilfe aufzunehmen. Hieraus wollte man auch Unterlagen für den Ausbau der jetzt eingeführten Klassifikation gewinnen. Die Klassifikation wies zunächst in den einzelnen Reglements große Verschiedenheiten auf[1]). Je nach Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit waren die Gebäude in mehrere Klassen eingeteilt[2]). Für jede Klasse und Unterabteilung war ein Beitragssatz festgelegt, der meist für 10 Jahre Gültigkeit haben sollte. Aus der großen Verschiedenheit dieser Beitragssätze in den einzelnen Reglements ist schon zu ersehen, daß

[1]) Näheres bei Br. Schmidt a. a. O. S. 334/335.

[2]) Meist vier Klassen, doch gab es auch Sozietäten mit sieben, acht und neun Klassen, andererseits auch nur mit drei Klassen. Ferner waren vereinzelt die Klassen wieder in Unterabteilungen nach der Feuergefährlichkeit eingeteilt. So hatte z. B. die Sozietät für die Rheinprovinz sieben Klassen, die wieder in die Unterabteilungen A und B zerfielen.

maßgebende Unterlagen für die Bemessung einer Klassifikation nicht vorhanden gewesen sind, sondern daß diese erst nachträglich auf Grund der Erfahrungen gesammelt werden mußten. Dem wirklichen Grade der Feuergefährlichkeit konnte diese Klassifikation also noch nicht entsprechen, so daß auch ihre Bedeutung für den Feuerschutz durch Anregung zu einer besseren Bauart nur gering sein konnte. Der Anfang war wenigstens gemacht und zu erhoffen, daß die notwendigen Verbesserungen nicht zu lange auf sich warten ließen.

Nach Einführung der Klassifikation wurde nunmehr die Anzeigepflicht infolge Gefahrerhöhung erforderlich, damit auch in diesem Falle die entsprechende Prämienerhöhung vorgenommen werden konnte. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht innerhalb eines Monats mußte der Versicherte einen Strafbeitrag zahlen. Für die Erhöhung der Feuersicherheit wird diese Bestimmung noch keine große Bedeutung gehabt haben. Man wird sich mit der Erhöhung der Prämie begnügt, aber keinen Versuch zur möglichsten Einschränkung der Gefahrerhöhung gemacht haben.

Die früheren feuerpolizeilichen Bestimmungen der ersten Reglements, darunter auch die Bestimmungen über das Halten von Löschgeräten sind aus den neueren Reglements ganz fortgelassen. Die Anstalten hatten sich zu reinen Versicherungsanstalten entwickelt und hatten nebenbei nicht noch feuerpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Sogar die Verweigerung der Entschädigung bei Nichtinnehaltung gewisser polizeilicher Sicherheitsvorschriften ist fallengelassen. Nur die Prämien für Löschhilfe erinnern in den neuen Reglements an die früheren Beziehungen zwischen Feuerversicherung und Feuerpolizei, obwohl sich gerade hiergegen die Potsdamer Regierung in ihrem oben erwähnten Gutachten ausgesprochen hatte. Außer den Löschprämien sollten meistens auch Entschädigungen für den Ersatz verbrannter Löschgeräte bezahlt werden, jedoch mit gewissen Einschränkungen. So durfte z. B. in Westfalen nur der Betrag der wirklich verwendeten Herstellungskosten vergütet werden, wenn der tadellose Zustand der Geräte vor dem Brande glaubhaft dargetan war. Vergütungen für Löscheimer sollten dort überhaupt nicht gewährt werden. Es ist, diesen Bestimmungen nach zu urteilen, wahrscheinlich, daß sich zu jener Zeit durch zu große Bereitwilligkeit der Sozietäten zum Ersatz derartiger Schäden Mißstände entwickelt hatten.

Nach anderen Reglements waren Unterstützungen bedürftiger Gemeinden zur Beschaffung des unbedingt erforderlichen Löschgerätes erlaubt, wofür aber vielfach ein bestimmter Prozentsatz der Kosten als Höchstgrenze vorgesehen war.

Infolge der Aufhebung des Versicherungszwanges entstanden Schwierigkeiten in der Entschädigung von unversicherten Gebäuden, die zur Verhütung des Weitergreifens einer Feuersbrunst eingerissen wurden. In der Regel war in diesem Falle eine Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die neuen Reglements zeigen also sehr wesentliche Neuerungen, die aber zunächst noch keine große Bedeutung erlangen konnten, son-

dern dazu noch einer weiteren Vervollkommnung bedurften. Eine direkte Bekämpfung der objektiven Gefahren konnte eigentlich nur durch die individualistische Behandlung der gefährlicheren Risiken, welche nur unter besonderen Bedingungen aufgenommen werden konnten, allenfalls noch bei Anzeige der Gefahrerhöhung stattfinden. Die indirekte Wirkung der Klassifikation auf die objektiven Gefahren war damals noch ziemlich bedeutungslos, während die Ablehnung der gefährlichsten Gebäude die Besitzer zu allen technisch und wirtschaftlich möglichen Sicherheitsmaßnahmen zwang.

Die Maßnahmen gegen die subjektiven Gefahren, sowie besonders deren Zusammenwirken waren nicht genügend ausgebildet, so daß die Neuordnung nicht zur Einschränkung der Spekulationsbrände beitragen konnte. Dazu kam die Ausbreitung der Versicherung der Mobilien gegen Brandschäden, wodurch eine noch weitgehendere Sicherung herbeigeführt wurde und die Versuchung zur Brandstiftung vergrößerte.

Bevor nun auf die weitere Entwicklung der Sozietäten, insbesondere die Entwicklung ihres Einflusses auf die Meidung und Unterdrückung von Bränden eingegangen werden kann, ist die Entwicklung der Mobiliarfeuerversicherung und damit die Entwicklung der Privatgesellschaften nachzuholen, da sie sich gegenseitig beeinflußt haben.

Trotz der Mängel, welche die Sozietäten im 18. Jahrhundert aufwiesen, muß man ihnen doch das Verdienst um die Ausbreitung der Feuerversicherung zusprechen. Allerdings hatten sie diese Aufgabe nur teilweise erfüllt, da sie sich zwar den Schutz der Gebäude angelegen sein ließen, die Versicherung der Mobilien dagegen gar nicht oder doch nur in nicht nennenswerter Weise betrieben.

„In jener Zeit spielte der Mobiliarbesitz bei dem wenig entwickelten Stande der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, dann bei der Einfachheit der damaligen Lebenshaltung in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle, während dagegen dem Immobiliarbesitz eine noch höhere Bedeutung als heute zukam[1])." Hatte daher der Staat kein besonderes Interesse an der Erhaltung der beweglichen Habe, so machte sich auch das Bedürfnis nach weiterer Sicherung bei den Untertanen zunächst noch nicht geltend. Außerdem waren die technischen Schwierigkeiten zur Durchführung der Mobiliarversicherung weit größer als bei der Gebäudeversicherung, so daß schon aus Furcht vor mißbräuchlicher Benutzung ein Eingreifen oder ein energisches Fortsetzen der begonnenen Arbeit durch den Staat unterblieb, und zwar auch dann noch, als man den Mangel nach Sicherung zu empfinden begann. Allerdings betrieben die Gilden schon die Mobiliarversicherung. Es hatten sich auch zu diesem Zweck in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kleinere berufsgenossenschaftliche Vereine gebildet, doch hatten diese keine nachhaltigen Erfolge gezeitigt. Einige Erwerbsgesellschaften, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegründet wurden, haben ebenfalls keine Be-

[1]) v. Liebig a. a. O. S. 21.

deutung erlangt. Zu erwähnen ist hier u. a. die Berliner Assekuranz-Kammer, welcher am 1. Juni 1765 ein unwiderrufliches Oktroi auf 30 Jahre erteilt wurde. Ursprünglich wurden nur Transportversicherungen abgeschlossen. 1770 erhielt die Gesellschaft mit Vorbehalt der bestehenden Rechte der Sozietäten die Befugnis, Versicherungen aller Art, also auch Mobiliarfeuerversicherungen, abzuschließen.

Bedeutungsvoller war die Entwicklung in Hamburg. Hier wurde im Jahre 1765 die „Erste Hamburger Assekuranz-Kompanie für Seerisiko und Feuersgefahr" in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet, der bald einige andere folgten. War das Emporkommen der Gesellschaften in Hamburg schon durch die großen Warenansammlungen begünstigt, so „brachte der geschäftsgewandte Hamburger Kaufmann, gewohnt mit den Wechselfällen der Seeschiffahrt zu rechnen und seine Kalkulationen auf ein zeitlich fernliegendes Ziel einzurichten, dem Schutz seiner Interessen mittels der Feuerversicherung ganzes Verständnis entgegen und ergriff selbst die Initiative zur Errichtung und Förderung von Unternehmungen, die diesem Schutz dienten. Nicht von oben, von Regierungs wegen und aus staatswirtschaftlichen Gründen, sondern von unten aus dem Kreise der Interessenten und zur Erfüllung privatwirtschaftlicher Bedürfnisse bürgerte sich in Hamburg die Feuerversicherung ein, wurde sie organisiert und betrieben"[1]).

Diesen für die Versicherung günstigen Boden suchten auch die ausländischen Privatgesellschaften, besonders die englischen, auszunutzen und richteten in Hamburg Agenturen ein. Später dehnten sie ihren Betrieb auch auf verschiedene andere Städte Deutschlands aus und nahmen diejenigen Objekte in Deckung, um welche sich die Sozietäten nicht kümmerten. Auf diese Weise wurde die Mobiliarfeuerversicherung im übrigen Deutschland bekannter und das Bedürfnis nach Sicherung besonders in gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Kreisen erheblich gesteigert. Die fremden Gesellschaften erledigten ihre Aufgabe jedoch in zu selbstsüchtiger Weise, indem sie sehr hohe Prämien forderten und im Schadenfalle noch Schwierigkeiten machten. Sie erzielten dadurch große Gewinne, die zum größten Ärger der Kaufleute ins Ausland flossen. Infolgedessen tauchten in Deutschland immer wieder Pläne zur Gründung von Gesellschaften auf, die aber keinen Erfolg hatten. Wiederholt waren an die Regierung Anträge auf Genehmigung von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten gelangt. Sie wurden aber zum Teil aus Bedenken allgemeiner Natur abgelehnt. Im vollen Gegensatz dazu stand die Antwort Hardenbergs auf ein Gesuch aus dem Jahre 1812 zwecks Gründung einer solchen Anstalt in Berlin. Der Standpunkt der Regierung zu jener Zeit über Privatgesellschaften ist bereits oben bei der Besprechung der Reformen der Sozietäten gekennzeichnet. So drückt denn auch die Antwort Hardenbergs die lebhafte Befriedigung über die beabsichtigte Gründung aus und sieht in ihr ein vom Standpunkt der allgemeinen Nützlichkeit wünschenswertes Unternehmen.

[1]) Berlinische Denkschrift S. 7.

Er sagt bereitwilligst jede mögliche Unterstützung zu mit der Begründung, daß die Gesellschaft zur Ausfüllung mancher Lücken geeignet sei[1]).

So begann als erste der heute noch bestehenden Aktien-Gesellschaften 1812 die Berlinische Feuerversicherungsanstalt in Berlin ihre Tätigkeit. Die Anstalt wurde nach dem Vorbilde einer englischen Gesellschaft, des Londoner Phönix, eingerichtet. Bisher war in Deutschland in den Sozietäten sowie auch in den Gilden die Prämie von den zu leistenden Schadenzahlungen abhängig und konnte daher in jedem Jahr verschieden sein. Durch die Aktiengesellschaften wurden feste, vorher bestimmte, in ihrer Höhe gleichbleibende Beiträge erhoben. Um diese Form zu ermöglichen, war die Mitwirkung eines weiteren Faktors, des spekulativen Kapitals, erforderlich. Die Kapitalbesitzer übernahmen mit der gesamten Geschäftsführung die Garantie für die Erhebung der vereinbarten festen Beiträge, selbst bei außerordentlichen Schwankungen des Bedarfs und stellten in dem Aktienkapital Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung[2]).

Als weitere Aktiengesellschaften folgten 1819 die Leipziger Feuerversicherungsanstalt, 1822 die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld, 1825 die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen.

Außer den Aktiengesellschaften wurden fast gleichzeitig private Gegenseitigkeitsgesellschaften gegründet, deren Hauptzweck es war, durch Ausschluß eines Gewinnes eine Verbilligung der Prämien herbeizuführen. Der größte Teil dieser Anstalten hat keine besondere Bedeutung erlangt. Nur der 1820 gegründeten Gothaer Feuerversicherungsbank ist es gelungen, sich schnell einen großen Wirkungskreis zu sichern und der Überteuerung der deutschen Versicherten durch die englischen Gesellschaften entgegenzuwirken. Hierdurch übte sie ebenfalls einen guten Einfluß auf die sich entwickelnden Aktiengesellschaften aus.

Eine zweite große Gegenseitigkeitsgesellschaft entstand 1828 in der Württembergischen Privat-Feuerversicherung, die sich aber erst sehr spät auf das ganze Reichsgebiet ausdehnte.

So hat sich bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Feuerversicherung in drei Hauptformen entwickelt. Einmal waren es die öffentlichen Anstalten, welche zunächst immer noch das Interesse des Staates in den Vordergrund stellten, dann die Aktiengesellschaften, welche in erster Linie ihre Aktionäre berücksichtigen mußten und schließlich die privaten Gegenseitigkeitsanstalten, welche nur die Interessen der Versicherten zu vertreten hatten. Die größte Bedeutung und Ausdehnung erlangten neben den bereits bestehenden Sozietäten die Aktiengesellschaften mit ihren festen Prämien. „Es kam ein neuer Schwung in die Feuerversicherung, als sich dieselbe von dem Boden gegenseitiger Unterstützung und aus den Schranken der amtlichen Bevormundung auf das unbegrenzte Feld des Gewerbebetriebes erhob und in die

[1]) Berlinische Denkschrift S. 15.
[2]) Bemerkungen S. 11.

freie Bewegung der Privatgeschäfte überging, als Industrie und Spekulation sich ihrer bemächtigten. Da bewährte sich die Erfahrung, daß der wohlgeleitete Eigennutz sich gemeinnütziger erweisen kann als der auf Zwecke der Wohltätigkeit gerichtete Gemeinsinn[1]).“

Anfangs machte sich eine Konkurrenz zwischen den öffentlichen und privaten Anstalten nicht geltend. Nur der Wettbewerb der Privatgesellschaften untereinander bewirkte ziemlich bald eine Verbilligung der Prämien und eine andauernde Verbesserung der inneren Einrichtungen.

Es standen sich einerseits die Aktiengesellschaften und die Gothaer Gegenseitigkeit gegenüber. Dann aber übten die ausländischen Gesellschaften einen recht großen Einfluß aus. Die englischen Gesellschaften beschränkten sich allerdings auf die Küstengebiete, besonders auf Hamburg, und erhoben dort, wie bereits gesagt, sehr hohe Prämien. Dagegen dehnten französische und niederländische Gesellschaften ihre Tätigkeit auf das linke Rheinufer aus. „Wegen der dort vorherrschenden besonders guten Bauart und der wenig gefährdeten Heizung“[2]) lag den Gesellschaften sehr an der Ausdehnung des Geschäfts auf das Gebiet, so daß hier bereits ein sehr reger Wettbewerb entstand.

Die „Berlinische Anstalt“[3]) erhob z. B. zunächst folgende Prämien:

für größere Städte mit guten Löscheinrichtungen	¼ bis 1 %
für kleinere Städte	½ bis 1½ %
Landstädte, Dörfer und Landgüter	¾ bis 2 %

Auch die 1819 errichtete „Leipziger Anstalt“[4]) erhob noch Prämien, die zwischen ¼ und 2% schwankten. Die ersten Prämien der 1822 gegründeten „Vaterländischen“ in Elberfeld waren dagegen bereits wesentlich niedriger. Sie betrugen:

für Gebäude von Stein nebst Inhalt (nicht feuergefährlich)	1 bis 1¾ ‰
Gebäude von Fachwerk mit Schiefern oder Traß bekleidet nebst Inhalt (nicht feuergefährlich)	1¾ bis 2½ ‰
Gebäude in Stein, in Fachwerk von Holz oder Lehm mit Strohdach	2½ bis 10 ‰

Ein weiterer empfindlicher Rückgang der Prämien, welcher die Resultate der Gesellschaften in ungünstigem Sinne beeinflußte, trat bald ein, so daß z. B. die Elberfelder schon 1833 ein Rundschreiben an die Aachener, Berlinische, Gothaer und Leipziger richtete, worin sie vorschlug, durch ein gemeinsames Zusammengehen einer weiteren Prämienerniedrigung vorzubeugen. Ein Erfolg wurde jedoch damit nicht erzielt.

Da die öffentlichen Anstalten die Gebäude größtenteils versichert hatten und ihnen die Versicherungen infolge des Versicherungszwanges nicht genommen werden konnten, so waren die Privatgesellschaften

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 81.
[2]) Es geht dieses aus alten Belegen hervor.
[3]) Berlinische Denkschrift S. 26.
[4]) Leipziger Denkschrift.

zunächst auf die Gebäudeversicherungen, welche die Sozietäten wegen zu hoher Feuersgefahr abgelehnt hatten, sowie auf die Mobiliarfeuerversicherungen beschränkt. Die besten Versicherungsobjekte, die Gebäude, waren den Privatgesellschaften daher fast sämtlich versagt. Auch die Versicherung des Mobiliars der Privathaushaltungen konnte einen besonderen Ausgleich nicht bieten. „Die Lebensgewohnheiten zeichneten sich durch eine an Dürftigkeit grenzende Einfachheit aus. Die ‚Oberen Zehntausend' der damaligen binnenländischen Großstädte beschränkten sich auf eine Anzahl Familien des höheren Adels, wohlhabender Kaufleute und Beamter. In den übrigen Haushaltungen war der Wert des Inventars, abgesehen von einzelnen Stücken, beim bessergestellten Mittelstand sehr geringfügig[1])." Die Kaufläden, sowie die Landwirtschaft boten ebenfalls nur eine sehr geringe Versicherungsmöglichkeit, so daß der Feuerversicherungsbetrieb im Binnenlande nur auf die im Handel, im Großgewerbe und in der Industrie vorhandenen Werte rechnen konnte. Hier bestand gleichzeitig das dringendste Bedürfnis nach Versicherungsschutz, denn „nicht nur in den Hafenstädten, sondern auch im Binnenlande häuften sich beim Kaufmann zeitweise hohe Warenbestände an. Kauf und Verkauf vom Lager beherrschte den Handel. Bestellung und Lieferung erfolgten nicht nach Probe, sondern die Ware selbst mußte zum Vertragsabschluß bereit stehen. Erst, nachdem die Ware in Augenschein genommen war, vollzog sich das Geschäft. Daher die großen Waren-Konsignationen, das Aufstapeln der Waren von einer Messe zur anderen und die Anlegung großer Läger von Kaufmannsgütern aller Art. Dies konnte geschehen, ohne daß der Kaufmann und ebenso der Fabrikant eine Entwertung der Ware durch raschen Wechsel der Mode, durch sprunghafte Entwicklung der Technik oder sonstige sich plötzlich vollziehende Veränderungen der Marktlage zu besorgen brauchte".

Auch boten Gewerbe und Industrie des weiteren geeignete, wenn auch z. Zt. hohen Gefahren unterliegende Versicherungsobjekte. Die frühere hausgewerbliche Eigenproduktion ging mehr und mehr auf selbständige Gewerbebetriebe über. Der Handwerker wurde kapitalkräftiger und erweiterte seine Werkstatt und deren Einrichtung. Manufakturen wandelten sich in Fabriken, neue Industrien kamen auf[2]).

Aus diesen Schilderungen ist bereits zu ersehen, daß die Privatgesellschaften einer weit schwierigeren Aufgabe als die Sozietäten gegenüberstanden. Den Gefahren konnten sie nicht immer durch einfaches Versagen der Sicherung aus dem Wege gehen, wollten sie bei dem Mangel an Gebäudeversicherungen eine möglichst große Zahl von Versicherungen erhalten.

Das Bestreben der Aktiengesellschaften war darauf gerichtet, nicht nur eine Einbuße an dem eingesetzten Sicherheitskapital zu verhüten, sondern auch noch gute Gewinne zu erzielen. Hohe Prämien allein wären diesem Zweck nicht dienlich gewesen. Zudem war mit wachsender

---

[1]) Berlinische Denkschrift S. 8.
[2]) Berlinische Denkschrift S. 9.

Konkurrenz auch nicht mehr darauf zu rechnen. Die einzige Möglichkeit, welche zum Ziele führte, bestand in der Verteilung und Verminderung der Gefahren. So waren also die Gesellschaften in ihrem eigensten Interesse darauf angewiesen, durch Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung eine Verbesserung der Feuersicherheit herbeizuführen. Diese Maßnahmen waren bei den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden, zumal sie jede Gesellschaft als Geschäftsgeheimnis bewahrte. Es fehlte in der ersten Zeit auch an Erfahrungen, so daß erst nach und nach wirksame Bestimmungen getroffen werden konnten. Ein vorsichtiges Verhalten den größeren Gefahren gegenüber war daher erklärlicherweise geboten. Wie die Gesellschaften die Verhütung und Bekämpfung von Bränden durchzuführen versucht haben, ist zum Teil aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ersehen. Genauere Aufschlüsse darüber geben ferner die allgemeinen und besonderen Instruktionen für die Agenten[1]).

Schon in der Eingabe der Gründer der Berlinischen Anstalt vom 19. Februar 1812 an den Staatskanzler von Hardenberg ist betont:

„Das Institut hat ein sehr wesentliches Interesse dabei, auf das sorgsamste für schnelles Abwenden oder Unterdrücken von Gefahr bei Feuersbrünsten zu wachen und wenn es nötig ist, aus eigenen Mitteln die rühmlich bekannten polizeilichen Anstalten in dergleichen Fällen kraftvoll unterstützen zu helfen[2])."

Mag hierbei ein Hauptgrund gewesen sein, den Staatskanzler für den Plan zu gewinnen, so zeigte doch die Anstalt im Jahre 1813, daß sie gewillt war, dieses Versprechen freiwillig zu halten. Nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen hatten in Berlin die Feuersozietätskasse und die Nachtwachkasse die Ausgaben für das Feuerlöschwesen und für die nächtlichen Feuerwachen zu decken. Im März 1813 trat die Berlinische Anstalt ihrer Absicht näher, auch ihrerseits Vorkehrungen zu Hilfeleistungen bei Bränden zu treffen und stellte einen Entwurf einer Rettungshilfe bei Feuersbrünsten auf. Nach dem Kostenanschlag war die Anstellung von Aufsehern und von Trägern, sowie die Beschaffung von Geräten vorgesehen[3]). Ähnliche Einrichtungen hatten die englischen Gesellschaften besonders in London getroffen, solange geordnete Feuerwehren fehlten.

Die Behörden der verschiedenen Kirchspiele Londons waren gesetzlich verpflichtet, Feuerlöschanstalten zu unterhalten. Diese Aufgabe erfüllten sie aber nur in sehr mangelhafter Weise. Mit ein oder zwei Ausnahmen hatten alle Kirchspiele nur derartig kleine Spritzen, daß dadurch kaum irgendein Nutzen zu erwarten war. Außerdem war eine gegenseitige Unterstützung der Kirchspiele mit ihren Spritzen ausgeschlossen. Infolge dieser unzureichenden Verhältnisse sahen sich die privaten Gesellschaften in England[4]) zum Einschreiten genötigt. Ur-

[1]) Für die folgenden Angaben sind einige ältere allgemeine Agentur-Instruktionen sowie die Denkschriften der Gesellschaften benutzt.
[2]) Berlinische Denkschrift S. 11.
[3]) Berlinische Denkschrift S. 28.
[4]) Öffentliche Anstalten gibt es in England nicht.

sprünglich hatte jede Gesellschaft ihre eigenen Spritzen in der Stadt verteilt. Später schlossen sich die Gesellschaften zur Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr zusammen, wobei die bisherigen Spritzen verwertet wurden. Diese Feuerwehr war allerdings nur im Interesse der Gesellschaften tätig und schützte nur die versicherten Objekte, welche durch kleine Schilder kenntlich gemacht waren. Die Wachen wurden vornehmlich dort eingerichtet, wo große versicherte Werte vernichtet werden konnten, während in anderen Gegenden auf Errichtung von Wachen aus Mangel an eigenem Interesse verzichtet wurde. Eine besondere Feuerwehr wurde in London erst 1866 eingerichtet, und die bisherigen Geräte, also auch diejenigen der Versicherungsanstalten, übernommen[1]).

Eine ähnliche Einrichtung wollte vermutlich auch die Berlinische Anstalt treffen, welche sich, wie bereits erwähnt, die englischen Gesellschaften als Vorbild genommen hatte. „Als man aber den Plan näher in Erwägung nahm, gelangte man zu der Einsicht, daß eine Verwendung eines Teils der Prämieneinnahme zu diesem Zwecke mit den Bestimmungen der Satzungen unvereinbar sei, daß die Aufwendungen außer Verhältnis zu dem kleinen Versicherungsbestand der Anstalt in Berlin stehen würde, und daß deshalb die Organisation einer Rettungshilfe nicht durchführbar sei[2])."

Die Löschhilfe wurde gefördert durch den Ersatz aller Schäden, „die durch Wasser beim Löschen, durch Niederreißen, beim Retten oder durch die stattgefundenen Unkosten entstanden", soweit natürlich die Gegenstände bei der Gesellschaft versichert waren[3]). Ebenfalls sind Löschprämien bewilligt worden. Es geht dieses aus einer älteren Agenturinstruktion hervor, indem dort dem Agenten gesagt wird:

„Daß wir billige Rettungskosten bezahlen, ist selbstredend, sowie wir auch Prämien bewilligen werden von drei bis zehn Thalern, und bei besonderer Gelegenheit auch mehr, für Leute, die auf Ihren (des Agenten) Bericht an die Hauptagentur, uns dazu, wegen wesentlicher Schadenverringerung durch besondere Anstrengungen empfohlen werden. Machen Sie diese Bestimmung Ihrer Orts Behörde bekannt, damit die bei den Brand-Compagnien Angestellten es erfahren." Das Gewähren von Prämien durch die Gesellschaften war bald bekannt geworden. Um die einzelnen Objekte äußerlich auch als versichert kenntlich zu machen, und um dadurch zur regeren Löschhilfe anzuspornen, wurden kleine Schilder mit dem Namen und Zeichen der betreffenden Gesellschaft an den Gebäuden angebracht[4]).

Zu sonstigen Ausgaben für gemeinnützige Zwecke wurden die

---

[1]) Näheres bei Joh. Berndt a. a. O.
[2]) Berlinische Denkschrift S. 28.
[3]) Berlinische Denkschrift S. 43.
[4]) Es war dies einer der Gründe für die Anbringung der Schilder. Außer Reklamezwecken diente es nach einer alten Instruktion noch folgendem: „Auf dem Lande, wo so oft ein Unglück durch böswilliges Anlegen aus Haß entsteht, würde ein Übelwollender sich nicht an einem Gegenstand vergreifen, durch dessen Zerstörung er dem nicht schadet, den er durch das Haus-Schild als vor Feuer-Schaden versichert erkennt."

Gesellschaften vielfach gezwungen, um die Konzession in den übrigen deutschen Staaten zu erhalten oder zu behalten. Entweder wurde ein bestimmter Betrag dafür verlangt, oder ein gewisser Prozentsatz der Prämieneinnahme gefordert. Ob diese Beträge, welche an die Behörden abgeliefert, schon damals lediglich im Interesse des Feuerschutzes verwertet wurden, ist m. E. kaum anzunehmen.

Die Aachen-Münchener Gesellschaft war nach ihren Statuten verpflichtet, die Hälfte des reinen Gewinnes zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Die Denkschrift dieser Gesellschaft sagt darüber:

„Wie diese Idee, einen Teil des Nutzens eines großen Privatunternehmens zum öffentlichen Wohle zu bestimmen, entstanden ist und sich entwickelt hat, ist heute schwer aufzuklären.“ — „Die Stifter der Gesellschaft haben durch die fragliche Bestimmung vielleicht dem Mißtrauen den Boden entziehen wollen, welches damals den Versicherungs-Gesellschaften, hauptsächlich wohl infolge der von den Agenten der ausländischen Gesellschaften beliebten marktschreierischen Art und Weise des Geschäftsbetriebes, von den Behörden in Bezug auf den durch die Versicherungsnahme gegebenen Anreiz zur Brandstiftung entgegengebracht wurde. Oder aber dieselben beabsichtigten, sich auf alle Fälle Indemnität dafür zu sichern, daß sie sich erlaubten, aus der Sicherung des lieben Nächsten gegen eine Unfallgefahr eine Erwerbsquelle herzuleiten und somit den Zweck zu verfolgen, welchen der bekannte Generaldirektor der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen von Hülsen noch in viel späteren Jahren als sittlich verwerflich bezeichnete. Mag nun die eine oder die andere Erwägung zutreffend gewesen sein, jedenfalls erwies sich die Beteiligung der Gemeinnützigkeit an dem Gewinne der Gesellschaft als ein genialer Gedanke, welcher infolge seiner glücklichen Verwertung durch den späteren Direktor der Gesellschaft Brüggemann wesentlich zu dem verhältnismäßig schnellen Wachstum und Aufblühen der Gesellschaft beigetragen und gleichzeitig viele dem Gemeinwohl dienliche Zwecke gefördert hat[1]).“

Um also möglichst viele Versicherungen zu erhalten, scheint man von Anfang an in erster Linie diese Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Den Zweck hat die Gesellschaft damit auch erreicht, denn sie ist heute die größte deutsche Feuerversicherungsgesellschaft.

Für den Feuerschutz haben diese Mittel in der ersten Zeit keine besondere Bedeutung gehabt. Sie wurden an den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, sowie an Städte, Provinzen und Länder lediglich mit der Bestimmung, sie zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, ausgehändigt[2]).

Zur Verringerung des Schadens sollte schon damals der Agent beitragen[3]). Brach ein Feuer aus, so mußte er sich an den Brandort begeben und geeignete Maßnahmen anordnen. Genauere allgemeine

---

[1]) Denkschrift der Aachen-Münchener S. 11.
[2]) Die heutige Bedeutung wird unten noch gewürdigt werden.
[3]) Geordnete Feuerwehren gab es damals immer noch nicht.

Vorschriften für das Verhalten des Agenten konnten zwar nicht gegeben werden, doch hebt z. B. eine alte Agenturinstruktion hervor:

„Anstellung vertrauter Menschen zum Retten nach einem sicheren Berg-Ort, weßhalb es gut ist, wenn Sie für künftig, zu diesem Zweck taugliche Leute sogleich in Pflicht nehmen und ihnen angemessene Gratifikationen gelegentlich desfallsiger Dienste bestimmen."

Eine Förderung des Löschwesens suchte man noch auf eine andere Weise zu erreichen. So wurde z. B. Fabriken, bei denen große Feuerspritzen nicht zur Stelle waren, der Schutz überhaupt versagt, so daß sie dadurch zur Beschaffung von Spritzen gezwungen wurden, wenn sie die Versicherung ihres Unternehmens erreichen wollten. Bei den Prämienbemessungen fanden teilweise die Löscheinrichtungen Berücksichtigung. So hatten die Agenten aus allen Orten zu berichten, ob die Straßen breit, die Löschanstalten gut, und wie sie eingerichtet sind und ob genügend Wasser vorhanden ist.

Bei Bekämpfung der objektiven Gefahren kamen den Privatgesellschaften auch die Maßnahmen der Feuerpolizei zugute. Doch haben sie sich damit nicht begnügt, sondern schon frühzeitig auf eine weitere Verbesserung der Feuersicherheit hingewirkt. Der Wirkung der nach englischem Vorbilde ausgestatteten Klassifikation darf allerdings in der ersten Zeit noch keine Bedeutung beigelegt werden. Eine alle Gefahren richtig berücksichtigende Prämienbemessung war erst auf Grund sehr langer Erfahrungen möglich. Ferner fehlte bei der Versicherung der Gebäude durch die Sozietäten eine unterschiedliche Prämienbemessung bis zum Jahre 1836 ganz. Die Gebäude stellten damals aber die Hauptwerte dar, so daß bei den viel kleineren Mobiliarversicherungen allein die Klassifikation nicht erzieherisch wirken konnte. Den Privatgesellschaften muß man aber das Verdienst der weiteren Ausbildung der Klassifikation zuerkennen. Eine Vervollkommnung läßt sich bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren bemerken. Es wurden nicht schematisch Prämien festgesetzt, sondern es fand eine besondere Behandlung jedes einzelnen Risikos statt. Die Agenten hatten vor Abschluß des Vertrages im einzelnen anzugeben:

„a) Von den einzelnen Städten: welche Bauart, welche Heizung in ihnen vorherrschend ist, ob Steinkohlen, Torf oder Holz; welche Gewerbe darin betrieben werden (wobei Sie Fabriken namentlichen bezeichnen); ob der Ort wohlhabend genannt werden darf; ob stets genügend Wasser vorhanden ist, ob die Straßen breit und die Löschanstalten gut sind; ob die Bewohner im Allgemeinen im Rufe der Moralität stehen.

b) Betreffend die Risikos auf dem Lande. Im Allgemeinen wie oben; mit besonderer Rücksicht jedoch noch, auf den Finanzzustand der Eigener und Pächter, und auf ihre moralische Stellung zu Untergebenen und Nachbarn[1])."

In den einzelnen Anträgen waren außerdem genaue Angaben zu machen über Bauart und Bedachung des Gebäudes, sowie über den

---

[1]) Aus einer alten Agentur-Instruktion einer Privatgesellschaft.

Betrieb in dem Gebäude, über die Nachbarschaft, Lagerung von feuergefährlichen Stoffen usw. Auf die richtige Beantwortung der betr. Fragen sollte der Agent achten und sich das Gebäude selbst ansehen, denn „Selbstsehen hat überall einen überwiegenden Vorzug, weil dem Antragenden, sey er auch rechtlich, leicht etwas entgehen kann, was er nicht so ansieht, als könne es auf die Beurteilung des Risikos einwirken; das geübte Auge des kundigen Agenten wird dergleichen aber nicht übersehen“ [1]).

Ferner wird dort gesagt:

„Was als Feuergefährlich und Höchstfeuergefährlich anzusehen ist, haben wir hier zwar zu bezeichnen gesucht, es mag aber noch manches Andere in diese Kategorien zu stellen seyn, was als bekannt besteht, oder bei der immer wachsenden Industrie noch komponiert wird. Sie beurtheilen das vorkommend wohl selbst, oder nehmen Rath mit einem Sachverständigen.“

Außer den objektiven Verhältnissen fanden die Löschmöglichkeiten und die subjektiven Verhältnisse Berücksichtigung. Auf diese Weise hoffte man, ein genaues Bild von jedem Risiko zu erhalten und die Prämie danach bemessen zu können.

Wirksamer als die Klassifikation war in jener Zeit schon das Ablehnen einer Versicherung bei Vorhandensein besonders feuergefährlicher Einrichtungen, die aber ohne Störung des Betriebes beseitigt werden konnten. So wurde z. B. bestimmt, daß Baumwoll- und Schafwoll-Spinnereien und Tuchfabriken mit Spinnereien, worin offene Lampen gebraucht wurden, nicht versichert werden durften. Desgleichen waren ausgeschlossen: Papierfabriken mit Ofentrocknung und mit veralteter Herstellungsweise, Branntwein-Brennereien, Bierbrauereien, Cichorienfabriken, Tabakfabriken mit hölzernen Darren usw.

Auch finden sich schon für bestimmte Fabrikbetriebe, z. B. für Zuckersiedereien, Sicherheitsvorschriften, die dazu bestimmt waren, ein Objekt erst versicherungsfähig zu machen, wenn auch diese Aufgabe noch mit großer Zurückhaltung erledigt wurde. Wenn Gasbeleuchtung in Frage kam, und die Gasbereitung in dem Versicherungslokal oder angrenzend geschah, so wurde die Prämie erhöht, aber ferner auch zur Bedingung gemacht, daß der Gasometer mindestens zehn Schritt von den Gebäuden entfernt stand. Diese Bestimmung entsprang dem Mißtrauen, welches man der Gasbeleuchtung in ihren Entwicklungsstadien entgegenbrachte. Die Erfahrungen zeigten allmählich, daß das Mißtrauen nicht berechtigt war, doch begnügte man sich nicht damit, als man an die Beseitigung dieser Bestimmungen dachte, vielmehr wurden Erkundigungen sowie Gutachten über einige Privat-Gasbereitungsanstalten hinsichtlich ihrer Feuergefährlichkeit von unterrichteten Persönlichkeiten eingezogen [2]).

Im übrigen erwarteten die Gesellschaften, daß die Agenten bei der Aufnahme des Antrages auf alle feuergefährlichen und feuerpolizeiwidri-

---

[1]) Alte Agentur-Instruktion.
[2]) Denkschrift der „Vaterländischen“, S. 17.

gen Anlagen achteten und auf Verbesserungen hinwirkten. „Besonders empfehlen wir Ihnen Beobachtung der Construktion der Feuerstellen und Schornsteine, welche oft sehr mangelhaft sind, vorzüglich in alten Gebäuden[1]).“

Eine noch wichtigere Aufgabe war die Beseitigung der subjektiven Gefahren. Hatten schon die Sozietäten allmählich mit diesen Gefahren zu rechnen, nachdem der Wert der Versicherung bekannt geworden und ihnen eine Ablehnung der Versicherungen fragwürdiger Personen oder nicht mehr rentierender Objekte nicht möglich war, so mußte mit Einführung einer weiteren Sicherung des Inhalts der Gebäude eine Verschlechterung der Verhältnisse eintreten. Dazu kam die schwere Feststellung des wirklichen Schadens an den Mobilien, welche gerade die Sozietäten vor der Übernahme dieser Versicherung zurückgeschreckt hatte.

Die ersten Maßnahmen gegen die subjektiven Gefahren waren ebenfalls von den englischen Gesellschaften übernommen. Diese reichten allerdings bald nicht mehr aus. „Doch wurden die Feuerversicherungsanstalten durch den Schaden klug, sie erwehrten sich immer scharfsichtiger der Mißbräuche[2]).“

In erster Linie sollten die Agenten den Gesellschaften die Versicherungen verdächtiger Personen und Betriebe mit veralteter Herstellungsweise fernhalten. Hierauf wiesen die Agentur-Instruktionen mit immer größerem Nachdruck hin.

„Es ist schwer, Beweis gegen Brandstiftung oder Brandverursachung zu führen und Sie (der Agent) werden demnach doppelt die Wichtigkeit Ihrer Stellung, hinsichtlich des Zulassens der Leute zu einer Versicherung fühlen. Sie allein können alles Unheil abwenden, womit Mißbrauch und Immoralität die Gesellschaft bedrohen, wenn Sie im Eingange streng vorsichtig sind.“ „Jeder, der an der Erhaltung der zu versichernden Gegenstände ein Interesse hat, mag dieselben zur Versicherung antragen und hat, wenn in der Qualification nichts entgegensteht, Anspruch, damit zugelassen zu werden. Das Prinzip einer jeden freisinnigen Assecuranz Compagnie ist: Dem anerkannt rechtlichen Manne bei Schaden Reclamationen nie Schwierigkeiten in den Weg zu legen, aber alle Mittel des Abwehrens gegen den Übelwollenden anzuwenden; vor Schaden zu schützen, nie aber dem Versicherten ein Mittel des Gewinnes darzubieten[3]).“

Mit diesen treffenden Worten wurde der Agent am Schlusse einer Instruktion nochmals auf eine seiner Hauptaufgaben aufmerksam gemacht. Die Gefahr lag nahe, daß gewissenlose Agenten, die lediglich auf den augenblicklichen Vorteil bedacht waren, auch subjektiv nicht einwandfreie Versicherungen annahmen, oder sogar zur Überversicherung verleiteten. Die Folgen hätten aber sicher nicht lange auf sich warten lassen und der Tätigkeit des Agenten wäre bald ein Ende bereitet.

---

[1]) Aus einer alten Agentur-Instruktion.
[2]) Jacobi a. a. O. S. 82.
[3]) Aus einer alten Agentur-Instruktion.

Im Gegensatz zu den Sozietäten waren die Privatgesellschaften bemüht, nur die Versicherungen einwandfreier Personen anzunehmen. Bestanden Bedenken wegen der Gesinnung oder der Vermögenslage des Antragstellers, so wurde der Antrag abgelehnt, denn „die Erfahrung lehrt, daß das bestconstruirte und situirte Risiko in den Händen des unmoralischen Mannes bezüglich der Gefahr unter den an und für sich gefährlicheren des reellen Besitzers zu stellen ist".

Kannte der Agent den Antragsteller nicht persönlich und konnte er bei Einreichung des Antrages keine Mitteilungen über die subjektiven Verhältnisse machen, so sollte er „ohne Unterschied amtliches Attest über das Vorhandensein und den Besitz der zur Versicherung angetragenen Gegenstände" verlangen.

Sehr vorsichtig war man damals schon mit landwirtschaftlichen Versicherungen. In den Vordergrund stellte man zunächst das Verlangen an den Agenten, einen allgemeinen Bericht u. a. über „den Finanzzustand der Eigener und Pächter, und über ihre moralische Stellung zu Untergebenen und Nachbarn" der in seinem Bezirk liegenden Orte zu geben. Ferner war für den Einzelfall noch folgendes bestimmt:

„Wenn schon eine besondere Vorsicht bei Einleitung eines Versicherungsgeschäftes überhaupt jedesmal beobachtet werden muß, so gilt das doch noch vorzüglich von Landwirtschafts Risikos, und ist dabei, außer den allgemeinen Erfordernissen zu berücksichtigen, ob eine gute Bewirtschaftung unter strenger Ordnung Statt findet, ob die Inventarien nicht zu hoch angegeben werden; ob die Gebäude in solidem Zustande befindlich sind, ob die Feuerstellen mit den Aufbewahrungsorten nahe zusammenliegen; wie es mit den Löschmitteln steht; ob die Erfahrung lehret, daß es in dem fraglichen Distrikt oft brennt."

Bei industriellen Risiken waren wieder andere Momente, welche die Erhaltung der Werke beeinflußten, zu beobachten.

Eine Instruktion der damaligen Zeit sagt u. a. darüber:

„Da Fabrik-Etablissements häufig unter Einwirkungen stehen, die sich nicht vorhersehen lassen, so wird im Allgemeinen darauf nicht für längere Zeit als jedesmal auf ein Jahr versichert[1]).

Als besonders zu beachten fügen wir noch hinzu, daß keine Mehrherrigkeit in irgend einem Fabrik-Etablissement oder Betrieb gestattet werden darf, nämlich: daß wir nicht versichern mögen, wo unter einem Dache für verschiedene im abgesonderten Interesse etwas betrieben wird.

Wir müssen hierbei Anlaß nehmen, wiederholt besonders aufzufordern zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes in den Fabriken, namentlich solcher, welche beständiger Auffrischung und Neubeschaffung von Maschinen bedürfen, als z. B. Spinnereien, Tuchfabriken, Papierfabriken.

Alle Etablissements, welche nicht in schwunghaftem Betrieb sind, oder wo man mit Anschaffung verbesserter Maschinen wie Concurrenz

[1]) In der Anmerkung zu Seite 15 ist bereits gesagt, daß die subjektiven Gefahren nicht nur allein in der Person des Versicherungsnehmers liegen, sondern unter Umständen auch mit in den Verhältnissen des Versicherungs-Objektes, z. B. Ziegeleien mit erschöpftem Tonlager.

sie verlangt, knausert, gehören zu den Risikos, wovon man Ursache hat, sich los zu machen; also sich los machen muß!

Die Erfahrung lehrt, daß ein Feuer-Ausbruch in Fabriken und Werkstätten häufig auf Feiertage fällt; es ist demnach überall zu veranlassen, daß solche Etablissements auch an Sonntagen und Feiertagen unausgesetzt gehörig bewacht werden. Fabrikherrn, welche eine solche Obliegenheit nicht erfüllen, mögen beweisen, daß sie nicht das vorauszusetzende Interesse an der Erhaltung ihres Etablissements haben oder nehmen und werden also deren Versicherungen besser nicht zugelassen oder nicht beibehalten."

Aus diesen ausführlichen Bestimmungen einer Agenturinstruktion ist schon der große Wert ersichtlich, den die Gesellschaften auf die Verhütung der subjektiven Gefahren legten. Es war die Prüfung der persönlichen Verhältnisse sowie der Ergiebigkeit um so notwendiger, da ein Einfluß auf die Festsetzung der Versicherungssumme für Mobilien im Gegensatz zur Gebäudeversicherung kaum oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich war. Erschien die Person des Antragstellers dem Agenten zuverlässig, so wurde die beantragte Versicherungssumme angenommen, andernfalls verlangte man, wie oben erwähnt, eine amtliche Bestätigung der richtigen Höhe der angegebenen Summe.

Bei Versicherungen von Bibliotheken und Sammlungen aller Art, sowie von Gegenständen der Liebhaberei, Gemälden und anderen Kunstsachen mußte ein besonderes Verzeichnis aller einzelnen Gegenstände mit Preisangabe dem Antrage beigelegt werden. In derartigen Fällen wurde auch wohl eine Taxe von Sachverständigen gefordert. Die gleiche Bestimmung bestand für Maschinen. Hierbei hatte der Agent noch „gutachtlich" zu erklären, ob der bereits stattgefundene Verschleiß bei der Wertangabe berücksichtigt war, falls nicht auch hier eine Taxe vorgezogen wurde.

War ausnahmsweise ein Gebäude zu versichern, so war eine Taxe eines „bekannten und glaubwürdigen" Zimmer- und Maurermeisters erforderlich. Eine geringe Selbstversicherung wurde gern von den Gesellschaften gesehen, bei gefährlicheren Risiken sogar verlangt.

Ferner waren Maßregeln gegen die böswillige Doppelversicherung nötig. Hatte der Antragsteller die Frage, ob die beantragten Gegenstände bereits versichert seien, verneint, so wurde er, falls sich das Gegenteil herausstellte, im Schadenfalle mit dem Verlust bzw. Ausschluß des Ersatzanspruchs bestraft.

Ein letztes Mittel, die Versicherungseinrichtung vor Mißbrauch zu schützen, mußte die Behandlung der Brandschäden bieten. Die Regulierungen wurden bei nicht zu großen Schäden durch die Agenten selbst vorgenommen. Einmal fehlte es an der nötigen Zahl der Beamten; dann waren auch die Reiseverhältnisse zu ungünstig. Die Agenturinstruktionen enthielten deshalb eingehende Vorschriften über das Regulieren. Bei den Sozietäten bildete die aus der Taxe sich ergebende Versicherungssumme die Grundlage für die Schadenregulierung, was nicht ganz unbedenklich war. Auch die „Berlinische"

verfolgte in ihren ersten Verfassungsartikeln noch diesen Grundsatz, der aber bei der Mobiliarversicherung noch schlimmere Folgen als bei der Gebäudeversicherung hervorrufen mußte[1]). Dies erkannten die Privatgesellschaften bald. Ihnen verdankt der wichtigste Grundsatz seine Durchführung, nämlich, daß die Versicherungssumme nicht ohne weiteres die Entschädigungssumme bei Totalschäden bezeichnet, sondern nur das Maximum, bis zu welchem der nachgewiesene Schaden ersetzt werden soll. Jacobi[2]) meint, daß dieser Grundsatz, wenn er allgemein verbreitet und beherzigt werde, so ziemlich alle Feuerversicherungspolizei, also alle Maßnahmen zur Bekämpfung der subjektiven Gefahren, entbehrlich mache. Die Bedeutung dürfte er zwar überschätzt haben; immerhin wird aber bei strenger Durchführung die absichtliche Überversicherung wenig Aussicht auf Erfolg bieten.

Für die Schadenvergütung war der Wert der Gegenstände unmittelbar vor dem Brande maßgebend, nicht der Wert bei Abschluß der Versicherung. Hierauf wurde besonders aufmerksam gemacht. Bei Waren, besonders wenn sie der Mode unterworfen waren, sollte eine eventuelle Wertverminderung berücksichtigt werden, wie auch das Sinken der Preise nicht außer acht gelassen werden durfte. Bei Maschinen, Getrieben, Fabrik-Utensilien und Geräten jeglicher Art, sowie bei Modellen, Formen u. dgl. war ebenfalls die teilweise sehr starke Abnutzung sowie eine mögliche Entwertung durch neue Erfindungen im Gebiete der Industrie in Betracht zu ziehen. War Getreide verbrannt, so durfte der tägliche Verbrauch unter Berücksichtigung des Viehbestandes und die Verschiedenheit des Vorrats nach den verschiedenen Jahreszeiten nicht vergessen werden.

Einen wesentlichen Einfluß konnte der Agent ausüben, wenn er selbst beim Brande zugegen war. Er hatte nicht allein für das Retten und Bergen der Sachen zu sorgen, sondern ihm war auch zur Pflicht gemacht, an die Rettung der Geschäftsbücher zu denken, um den Schaden leichter feststellen zu können. Es war daraus auch auf die subjektiven Verhältnisse zu schließen und im Zusammenhange damit festzustellen, ob der Brand nicht auf ein mangelndes oder gerade entgegengesetztes Interesse an der Erhaltung der Gegenstände zurückzuführen war.

Auf eine möglichst schnelle Meldung eines Schadens legten die Gesellschaften zu Beginn der Entwicklung weniger Wert. So bestimmten die ersten Verfassungsartikel der Berlinischen, daß die Anzeige spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, an die Anstalt oder an den Agenten zu machen war, andernfalls sollte der Anspruch auf Ersatz des Schadens verfallen sein. Nach vier Wochen konnte eine Untersuchung über die Entstehungsursache durch den Agenten oder die Gesellschaften kaum noch Aussicht auf Erfolg haben. Es war auch ein Betrug bei Feststellung der Höhe des Schadens schwieriger nachzuweisen. Unbedenklicher wurde diese Bestimmung da-

---

[1]) Berlinische Denkschrift S. 43, Art. 45 u. 46.
[2]) Jacobi a. a. O. S. 82.

durch, daß die Regierung der „Berlinischen“ ausdrücklich bei Abschätzungen, Schadenaufnahmen und ähnlichen Geschäften den nötigen Beistand der Staatsverwaltungsbehörden und Beamten zugesagt hatte. Die Gesellschaft verließ sich daher zunächst bei einem Schaden in der Hauptsache auf die Hilfe der Behörden und nahm weniger die Mitwirkung ihrer Agenten in Anspruch. Zum Beweise des Schadens forderte sie:

„1. Eine gerichtliche Verhandlung über die gleich nach dem Brande zu veranstaltende Untersuchung der Ursachen des Feuers.

2. Im Falle der versicherte Gegenstand ganz verbrannt war, eine von der Gerichtsbehörde über den Beweis aufgenommene Verhandlung.

3. Bei Partialschäden an Gebäuden eine unter Leitung der Gerichtsbehörde durch zwei Sachverständige aufgenommene und an Eidesstatt unterzeichnete Spezifikation und Taxation des Schadens und desjenigen, was beschädigt und unbeschädigt noch geblieben war.

4. Bei Partialschäden an Waren, Fabrikaten und Fabrikgeräthschaften, ein befriedigender Beweis für die Wirklichkeit und Größe des Schadens, welcher etwa geführt werden könnte: durch Handlungsbücher, letzte Bilanz oder Inventarium, durch Original-Rechnungen, durch beglaubigte Erklärungen des Eigenthümers, seiner Leute und solcher Personen, welche das Eigenthum kannten und den Wert der verbrannten und beschädigten Güter gehörig zu beurtheilen im Stande waren. Auf Verlangen mußten alle diese Beweismittel eidlich bestärkt werden.

5. Bei Partialschäden an Möbeln und Hausgeräthen eine Spezifikation der verbrannten und beschädigten Sachen und deren Werthes, welche durch eine Erklärung an Eidesstatt bekräftigt und mit Zeugnissen von glaubwürdigen Personen begleitet seyn müßte[1]).“

Diese Bestimmungen sind zwar sehr ausführlich und hätten bei strengster Durchführung einen Erfolg haben können. Ob aber die damals noch sehr bürokratisch verwalteten Behörden dieser Aufgabe, die eine schnelle Erledigung forderte, in vollem Umfange gewachsen waren, ist sehr zweifelhaft. Die Gesellschaften haben deshalb bald eine größere Betätigung ihrer eigenen Mitarbeiter vorgezogen, wodurch eine wesentliche Verkürzung der Anzeigepflicht erforderlich wurde. In der Regel war eine Frist von 24 Stunden gestellt. Auf diese Weise konnte der Agent sehr bald nach einem Brande die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen, falls er nicht schon von anderer Seite Kenntnis von dem Schaden erhalten hatte und am Brandorte erschienen war. Die Hauptaufgabe des Agenten bestand dann darin, sein Augenmerk darauf zu richten, alles Material zu bekommen, um eine genaue Beurteilung des Schadens zu ermöglichen, und auf einem Formular mit vorgedruckten Fragen ein Protokoll aufzunehmen, worin z. B. die Meinung der Bevölkerung über den Brandfall und die Vermögensverhältnisse, sowie der Charakter des Geschädigten geschildert werden mußten. Eine unterstützende Tätigkeit der Behörden war natürlich sehr förderlich,

[1]) Berlinische Denkschrift S. 43.

besonders, wenn irgendein Verdacht bestand. Einige Gesellschaften schrieben dem Versicherten sogar vor, sich binnen 24 Stunden nach einem Brande von der Behörde zu Protokoll vernehmen zu lassen.

War der Brand durch „Bosheit oder vorsätzlichen Mutwillen" des Versicherten entstanden, so wurde eine Entschädigung abgelehnt. Die gleiche Strafe traf denjenigen, welcher nicht zur Verringerung des Schadens beitrug und welcher die Schadenanzeige nicht in der festgesetzten Frist machte. Diese Frist hatte noch den Zweck, durch eine schnelle Regulierung des Schadens die Wiederherstellung, welche zwecks Ermittlung der Entstehungsursache und der Höhe des Schadens bis dahin unterbleiben mußte, zu ermöglichen. Auf diese Weise konnte der Vernichtung von Werten durch ein weiteres Verderben der beschädigten Gegenstände vorgebeugt werden.

Schließlich ist noch das Verhalten der Gesellschaften gegenüber Schäden, die durch Abhandenkommen ausgeräumter Sachen entstanden, zu berücksichtigen. Nur wenn bei drohender Gefahr ausgeräumt wurde und dem Eigentümer bei der anderweitigen Unterbringung der Sachen keine Fahrlässigkeit zur Last fiel, was meist obrigkeitlich bestätigt werden mußte, sollte ein Ersatz gewährt werden. „Wollten wir unbedingt Letzteres (das Abhandenkommen)," sagt eine Instruktion, „auch ersetzen, dann würde der Fahrlässigkeit, sowohl als dem Betruge lockend die Hand geboten und es möchte leicht das Retten durch Wegbringen nachtheiliger für uns werden, als das ruhige Abwarten des Erfolges der Anstrengungen, das Feuer abzuwehren. Wenn ein Versicherter glaubt, retten zu müssen und dazu zusammengeraffte Menschen gebraucht, oder sie zuläßt, dann setzt er sich in unüberlegter Handlung dem Nachteile aus, bestohlen zu werden. Das ist eine grobe Fahrlässigkeit, welche die Gesellschaft nicht schützen darf[1])."

Aus diesen Bestimmungen ist der Wille der Gesellschaften, zur möglichsten Verminderung der Brandschäden beizutragen, zu ersehen. Wenn trotzdem die Spekulationsbrände bedeutend zunahmen, so mag es daran gelegen haben, daß die Gesellschaften zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Agenten angewiesen waren. Bei ihrer großen Zahl ließ es sich nicht vermeiden, daß sich darunter Leute befanden, die an sich unfähig waren, die Gefahren der Versicherung trotz der vielen Ratschläge zu verhindern, und die unbekümmert aller Vorschriften, nur an ihren eigenen Vorteil dachten[2]). Wirkten ferner auf die Vermehrung der Brandschäden aus Gewinnsucht, wie bereits gesagt, die Sicherung, sowohl der Gebäude als auch des Inhalts, sowie die unzureichenden Maßnahmen der Sozietäten, so mußte immer noch eine energische Durchführung der Untersuchung der Behörden über die Entstehungsursache auf künftige Fälle einen Einfluß ausüben. Ob die Be-

---

[1]) Daß die Gesellschaften Wert auf ein geregeltes Retten und Bergen der Sachen legten, ist schon bei Besprechung der Löschhilfe hervorgehoben.

[2]) Wie sich Ausnahmen nach der schlechtesten Seite zeigten, so entwickelten sich im Laufe der Zeit auch Agenten mit ganz besonderer Sachkenntnis, die dann einen bedeutenden eigenen Einfluß auf die Verminderung der Brandschäden ausübten.

hörden infolge ungenügender Erfüllung dieser Aufgabe nicht auch eine Schuld traf, läßt sich heute schwer ermitteln.

Die Wurzel allen Übels sahen die Behörden allein in den Privatgesellschaften. Dazu scheint das Verhalten der ausländischen Gesellschaften Veranlassung gegeben zu haben, denn schon 1819 [1]) verlangte das Preußische Ministerium des Innern, daß künftig „keine Versicherungen gegen Feuersgefahr für Pächter, Müller, Bauern, Kolonisten und Kossäthen übernommen werden sollten, wenn nicht die Richtigkeit der Aufgaben der zu verschiedenen Gegenstände und des für selbige angenommenen Werthes durch ein Zeugnis der Landräthlichen Behörde bescheinigt" sei [2]). Diese, sowie auch verschiedene andere „Anordnungen" erwiesen sich als unzureichend, denn die Zahl der Brände stieg immer höher. Im Jahre 1823 wurde daher eine Königliche Verordnung „zur Verhütung der Mißbräuche bei den Privatsozietäten ausgearbeitet, jedoch vom Staatsrat als unbrauchbar verworfen. Erst das preußische Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 brachte gesetzgeberische Maßnahmen gegen das Ueberhandnehmen der Spekulationsbrände und deren Ursachen" [3]).

Auf Grund dieses Gesetzes hatten die ausländischen Gesellschaften die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit einzuholen, welche den meisten aber versagt wurde. Ferner hatte jeder Agent bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachzusuchen. Es sollten nur Personen von gutem Ruf und Zuverlässigkeit zugelassen werden, wenn sie im Inlande festen Wohnsitz hatten.

Das Gesetz enthielt sodann Bestimmungen zur Verhütung der Doppelversicherung, besonders aber der Überversicherung.

So ordnete § 14 an:

„Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen. Der Agent hat zu dem Zweck ein Duplikat des Versicherungsantrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen. Der Polizeiobrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nötige Überzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizeiobrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Beteiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu." Schließlich durfte die Auszahlung der Entschädigung erst erfolgen, wenn seitens der Behörden keine Bedenken bestanden.

Dieses an sich wohlgemeinte Gesetz, dessen Zustandekommen mit

---

[1]) In der Zeit bestand von deutschen Gesellschaften nur die Berlinische, welche noch keinen großen Versicherungskreis hatte, während die Leipziger Anstalt erst in diesem Jahre gegründet wurde.

[2]) Berlinische Denkschrift S. 31.

[3]) Liebig, S. 126.

auf den Wunsch einiger solider Gesellschaften zur Beseitigung gewisser Mißstände zurückzuführen ist, hatte in der Folgezeit aber, da es die Geschäftsführung der Gesellschaften erschwerte, nicht die erhoffte Wirkung[1]). Besonders wurde der Abschluß der Versicherung gehemmt, während eine Verminderung der Spekulationsbrände kaum erreicht wurde. War es den Agenten nur schwer möglich festzustellen, ob die beantragte Versicherungssumme den vorhandenen Gegenständen entsprach, so waren die Organe der Polizei zum mindesten nicht besser dazu befähigt. In großen Städten, wo sich die Verhältnisse des einzelnen Versicherten meistens der Kenntnis der Polizeibehörden entzog, und wo zur wirklichen Durchführung der Bestimmung die erforderliche Zahl der Beamten gar nicht vorhanden war, muß das System als von vornherein verfehlt bezeichnet werden, da hier die vorgeschriebene Kontrolle zur lästigen Formalität herabsank. In kleineren Städten und Orten war die Kontrolle teilweise möglich. Sie führte aber auch dort, wie überall da, wo sie ausgeübt wurde, zu Unzuträglichkeiten, denn die damit betrauten unteren Polizeiorgane sahen sich vor eine Aufgabe gestellt, der sie nicht gewachsen waren, da ihnen die nötige Vorbildung fehlte[2]). Zudem konnte zwar zur Zeit der Besichtigung der wirkliche Wert vorhanden sein, aber eine wesentliche Verminderung schon vor Erneuerung der Versicherung eintreten, so daß zur dauernden Verhütung der Überversicherung häufigere Revisionen erforderlich gewesen wären.

Eine besondere Bedeutung hatte diese Präventivkontrolle nicht. Sie trug vielmehr dazu bei, den Kampf zwischen den Sozietäten und den Privatgesellschaften, der sich im Jahre 1837 mit der teilweisen Aufhebung des Gebäudeversicherungszwanges in Preußen entwickelte, zu verschärfen, da die betreffenden Polizeiorgane zugleich Vertreter der Sozietäten waren[3]).

---

[1]) Schaefer, Vergang., S. 45.
[2]) Ziegler a. a. O. S. 61.
[3]) Liebig a. a. O. S. 128.

V. Kapitel:

Kampf zwischen öffentlichen und privaten Anstalten.

Im vorigen Kapitel ist gezeigt, wie sich seit dem Jahre 1811 im Zusammenhang mit den Stein-Hardenbergischen Reformen das Bestreben bemerkbar machte, eine Neuregelung des Sozietätswesens vorzunehmen. Waren bisher für die Sozietäten die Interessen des Staates ausschlaggebend gewesen, so sollten jetzt die Interessen der Untertanen in den Vordergrund treten. Man erkannte „die Bedeutung der auf sittlicher Kraft beruhenden Selbsthilfe des Einzelnen für den Volkswohlstand, welche von jener Richtung in der Volks- und Staatswirtschaft, welche den Einzelnen gänzlich der Fürsorge eines Polizeistaates überwies, vollkommen übersehen und vernachlässigt war". Die Sozietäten hielt man zur Durchführung dieser neuen Aufgabe für ungeeignet. Man war aber auf sie angewiesen, da deutsche Privatgesellschaften noch kaum bestanden, oder doch wenigstens noch keine Bedeutung erlangt hatten. Es war daher eine völlige Neuordnung des öffentlichen Feuerversicherungswesens notwendig. Die Vorarbeiten für die beabsichtigte Reform waren kaum beendet, als die erste große deutsche Privatgesellschaft gegründet wurde. Die Entwicklung der Privatgesellschaften ging sehr schnell vor sich. Ihrem Einfluß ist es mit zuzuschreiben, daß endlich 1836 eine Verbesserung einiger Reglements stattfand. Eine Änderung in dem Maße, wie man sie in den Jahren 1811—16 vorgesehen hatte, kam allerdings nicht zustande. Den vielfach noch bestehenden Versicherungszwang hob man auf, so daß nunmehr auch den Privatgesellschaften die Möglichkeit gegeben war, Gebäudeversicherungen abzuschließen. Auf diese Weise entstand ein erbitterter Konkurrenzkampf, welchem die Sozietäten trotz der vorgenommenen Reformen nicht gewachsen waren.

Es entstanden weitere Privatgesellschaften, während die bestehenden ihre Tätigkeit immer mehr ausdehnten, so daß nun nicht allein an größeren, sondern auch an kleineren Orten mehrere Agenten angestellt waren. Dadurch entwickelte sich schon unter den Privatgesellschaften ein lebhafter Wettbewerb. Infolgedessen boten die Gebäudeversicherungen, welche zunächst ja noch bei den Sozietäten bestanden, willkommene Objekte für den Neuerwerb. Durch die dauernd verbesserte Klassifikation gelang es den kaufmännisch rührigen Erwerbs-Gesellschaften, die besseren Risiken der Sozietäten durch niedrigere Prämien zu sich herüberzuziehen. Diesem Andrängen der Gesellschaften konnten die Sozietäten um so weniger widerstehen, je gebun-

[1]) Leuckfeld a. a. O. S. 198.

dener ihre Verwaltung war. „Sie verloren nach und nach ihre guten Versicherungen, welche bisher einen großen Teil der Schäden an den zahlreichen feuergefährlichen Gebäuden mit ihren Beiträgen hatten decken müssen, an die Privatgesellschaften und waren infolge davon gezwungen, auch diese feuergefährlicheren Gebäude mit erhöhten Beiträgen zu belasten, welcher Umstand wiederum ein stetiges Anwachsen der Brandschäden, weitere Beitragserhöhungen und das Ausscheiden Versicherter im Gefolge hatte[1]).“ Dazu kam noch ein gewisses Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Sozietäten. Bei dem großen Hamburger Brande von 1842 war die Hamburger Feuerkasse nicht in der Lage, die ungeheueren Summen, welche sie schuldig war, zu bezahlen, so daß der Staat dafür eintreten mußte. Die Privatgesellschaften hatten dagegen größtenteils ihre Verbindlichkeiten schnell erfüllen können, so daß sich ihr Ansehen in der Öffentlichkeit sehr steigerte[2]). In der Not suchten die Sozietäten mitunter auch durch mißbräuchliche Handhabung ihrer teilweise weitgehenden, oben bereits erörterten Aufsichtsbefugnisse über den Privatbetrieb die Konkurrenten zu benachteiligen. Dieses trug zur Verschärfung des Kampfes bei, ohne aber den Sozietäten einen nennenswerten Vorteil zu verschaffen[3]).

Gegen den gefährlichen Gegner riefen sie den Schutz der Staatsregierung an. Die staatliche Beaufsichtigung des privaten Immobiliar-Feuerversicherungswesens war bereits immer weiter ausgedehnt worden und erreichte mit dem Gesetz vom 17. Mai 1853 betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaften ihren Höhepunkt[4]).

Die Sozietäten verlangten aber weiter die Wiedereinführung des Gebäudeversicherungszwanges, Aufnahmepflicht auch der gefährlichsten Risiken durch die Privatgesellschaften, sowie Zwangsbeiträge für Löschzwecke, erweiterte Aufsicht ihrerseits über die Gesellschaften usw. „Man übersah, daß die Übel der Freiheit am besten durch die Mittel der Freiheit geheilt werden. Wer, in steifer Ruhe erlahmt, durch die Unruhe der freien Mitwerbung aufgeschreckt wird, muß zunächst sich selber frei machen von seiner Verknöcherung, die Waffen und die Kampfesweise der Konkurrenten kennen lernen und deren Vorteile sich aneignen[5]).

Die Ursachen des Verfalls lagen im wesentlichen in dem Mangel eines alleinigen Hauptzweckes der Anstalten. Die Umwandlung der Einrichtung zur Sicherung in erster Linie der Fortentrichtung der Abgaben an das Gemeinwesen in eine solche zur Sicherung des Fortganges der Einzelwirtschaften war durch die Reformen von 1836 nur halb vollzogen. Beide Sicherungen konnten nicht gleichzeitig Hauptzweck sein, vielmehr konnte sich die eine, wenn auch nicht in vollem Maße, nur aus der anderen ergeben. Zur Durchführung der Sicherung der Staatseinnahmen war der Versicherungszwang nicht zu entbehren,

---

[1]) Brämer a. a. O. S. 239.
[2]) Festschrift, Bd. 1, S. 479.
[3]) Fischer a. a. O. S. 64.
[4]) Näheres bei Simon a. a. O. S. 87ff.
[5]) Jacobi a. a. O. S. 130.

während zur Durchführung der anderen Sicherung auf dem beschrittenen Wege eine durchgreifende Reform, besonders aber eine freie Verwaltung nötig war, die örtliche und persönliche Verhältnisse berücksichtigen konnte und nicht an Bestimmungen gebunden war, die nur im Wege der Gesetzgebung abzuändern waren.

Gab die Regierung dem Drängen der Sozietäten auf Wiedereinführung des Zwanges nicht nach, so dauerte es andererseits lange Zeit, ehe die notwendigen Reformen vollkommen zur Durchführung gelangten. Den eifrigen Bestrebungen der Privatgesellschaften gelang es allmählich, die Beseitigung der wichtigsten staatlichen Kontrollbestimmungen zu erwirken, so daß in den sechziger Jahren nach und nach die einzelnen Gebiete Preußens der freien Tätigkeit der Privatgesellschaften eröffnet wurden. Dafür wurde auf Drängen der Sozietäten ihnen die Aufnahme der Mobiliarversicherung gestattet. Von der Erlaubnis machten die meisten Anstalten im Laufe der Zeit Gebrauch[1]).

Auf diese Weise standen sich schließlich öffentliche und private Anstalten in fast völlig freiem Wettbewerb gegenüber. War der Kampf bisher schon erbittert gewesen, so nahm er jetzt auf beiden Seiten gehässige Formen an. Dazu trug nicht unwesentlich das Verhalten der Sozietäten bei, soweit sie die Mobiliarversicherung aufgenommen hatten, indem sie z. B. die Dienste der öffentlichen Beamten auch für den neuen Versicherungszweig unentgeltlich in Anspruch nahmen, obwohl ihnen ihre alten Vorrechte als Gebäudeversicherungsanstalten ausdrücklich für die Mobiliarversicherung abgesprochen waren[2]).

Eine wesentliche Unterstützung fanden die Sozietäten in den seit Mitte des Jahrhunderts in immer größerer Zahl entstehenden Feuerwehren, besonders in den freiwilligen, denen sie Geldbeträge zuwandten[3]). So wurde ihnen schließlich die Bestimmung der Reglements, wonach Beiträge für Feuerlöschzwecke bezahlt werden konnten, ein Retter in der Not.

Die Feuerwehren allein konnten natürlich nicht alles retten, wie auch einige Verbesserungsversuche der Reglements keinen nennenswerten Erfolg hatten. Eine durchgreifende Neuordnung des öffentlichen Feuerversicherungswesens wurde immer dringender empfunden. 1863 wurde Karl von Hülsen Generaldirektor der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen. Hülsen verstand es in der Folgezeit, das öffentliche Feuerversicherungswesen durch den Zusammenschluß aller öffentlichen Anstalten Deutschlands zu neuer Kraftentfaltung und Blüte zu bringen[4]). Bereits 1859 waren Vertreter von 11 öffentlichen Anstalten zusammengekommen, um über die Abstellung der den Sozietäten anhaftenden Mängel zu beraten[5]). Von Hülsen, der damals noch Hilfsarbeiter bei der Magdeburgischen Sozietät war, wurde in dieser Versammlung als Schriftführer bestellt. Ein Erfolg dieser sowie späterer

---

[1]) Simon a. a. O. S. 90.
[2]) Fischer a. a. O. S. 64.
[3]) Brämer a. a. O. S. 240.
[4]) Festschrift, Bd. 1, S. 96.
[5]) Näheres darüber in der Festschrift, Bd. 1, S. 115 ff.

Beratungen war die bereits erwähnte Erlaubnis der Sozietäten zur Übernahme der Mobiliarfeuerversicherung.

Erst 1868 bildete eine Anzahl öffentlicher Anstalten die „Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland". Im Jahre 1872 wurde sodann der „Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland" gegründet. Diesem Verbande lehnten sich diejenigen Anstalten, welche der „Vereinigung" angehörten und nicht gleichzeitig Mitglieder des „Verbandes" geworden waren, als außerordentliche Mitglieder an[1]).

Zweck des „Verbandes" war, das öffentliche Versicherungswesen neu zu beleben, weiter zu entwickeln und zu vertreten, namentlich durch Sammlung und Verwertung der Erfahrungen und Ergebnisse der einzelnen Anstalten, durch Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, durch Errichtung besonderer Vereine, durch Vermittlung von Beihilfen für vorübergehende Verlegenheiten einzelner Anstalten, sowie auch durch sonstige geeignete Mittel usw. „Dieser Zweck trat allerdings in der ersten Zeit zurück hinter die Eigenschaften einer Kampforganisation." „Insbesondere von Hülsen, der leidenschaftliche Verfechter des öffentlichen Feuerversicherungswesens, war der Rufer im Streit, und in der Hitze des Gefechts ist auch er wohl mehr als einmal über die Grenze der Notwendigkeit hinausgeschossen[2])."

Neben diesen Kämpfen war der Verband um die Fortentwicklung des öffentlichen Feuerversicherungswesens eifrig bemüht. Diese Aufgabe war dringend notwendig, um eine wirkliche Waffe gegen die privaten Gesellschaften in der Hand zu haben, um möglichst weite Kreise wieder durch den Beweis für sich zu gewinnen, daß das öffentliche Feuerversicherungswesen noch lebensfähig war. Ganz besondere Bedeutung scheint der Verband auf das Hervorkehren der Wohlfahrtszwecke der Anstalten gelegt zu haben, wenigstens gewinnt man diesen Eindruck beim Lesen der „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten", des Organs des Verbandes. Der Ausbau der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung auf den bisher beschrittenen Bahnen konnte und sollte einen nachhaltigen Eindruck nicht verfehlen. Ob die Anstalten durch Gewährung von Geldbeträgen bei dem Bestreben, sich ein größeres Ansehen zu verschaffen, nicht zu weit gegangen sind, soll unten erörtert werden.

Daß sich bei dem überaus heftigen Konkurrenzkampf und der unbeschränkten Freiheit Mißstände auf seiten des privaten Versicherungswesens bemerkbar machten, zumal, da die jüngeren Gesellschaften beim Erwerb neuer Versicherungen auf große Schwierigkeiten stießen, ist erklärlich. Diese Mißstände boten von Hülsen willkommene Gelegenheit, gegen den lästigen Gegner zu Felde zu ziehen. Er verfaßte eine Streitschrift[3]), in welcher er den Privatgesellschaften ihre wirklichen

[1]) v. Liebig a. a. O. S. 194.
[2]) Festschrift, Bd. 1, S. 132/133.
[3]) „Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften". 1874.

und vermeintlichen Sünden vorhielt und die Vorzüge des öffentlichen Feuerversicherungswesens hervorhob. War hier noch nicht mit klaren deutlichen Worten der Gedanke der Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens ausgesprochen, so wurde aber hierdurch die 1877 beginnende Bewegung vorbereitet und ins Rollen gebracht.

Daß die Mißstände tatsächlich nicht so groß gewesen sein können, zeigt uns das Urteil eines der besten Kenner des privaten Feuerversicherungswesens der damaligen Zeit, des langjährigen Referenten für Versicherungswesen im preußischen Ministerium des Innern, Geheimrats L. Jacobi[1]), der doch gewiß als über den Parteien stehend angesehen werden muß[2]).

„Da bewährte sich die Erfahrung, daß der wohlgeleitete Eigennutz sich gemeinnütziger erweisen kann als der auf Zwecke der Wohltätigkeit gerichtete Gemeinsinn. Denn nunmehr bemühte sich die Gewerbetätigkeit überall, die Vorsicht der Feuerassekuranz wachzurufen und zu befestigen, auf alle Weise den Bedürfnissen des Publikums entgegenzukommen, rationelle Grundsätze für den Betrieb der Feuerversicherung festzustellen und eben dadurch die Versicherung zum mindesten Kostenpreise anzubieten."

Auf den nun mit großer Erbitterung geführten Kampf um die Verstaatlichung einzugehen, erübrigt sich. Durch den Verband konnten die öffentlichen Anstalten, welche der Auflösung nahe waren, wieder erstarken. „Die wirkliche Vereinheitlichung im öffentlichen Feuerversicherungswesen Preußens, wie sie Hardenberg gewollt und geplant, hat allerdings erst 1910 stattgefunden. Mit ihr Hand in Hand ging eine abermalige rechtliche Neuregelung der Verhältnisse der öffentlichen Anstalten[3])."

Auch bei den Privatgesellschaften machten sich Einigungsbestrebungen geltend, die aber zunächst wenig Erfolg hatten[4]). Erst 1871 gelang es 11 Aktiengesellschaften, den „Verband Deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften" zu gründen. Zweck des Verbandes war, „Die Vertretung der Interessen des gesamten Privat-Feuerversicherungswesens und die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke desselben, insbesondere die Herstellung und Benutzung einer Feuerversicherungsstatistik[5])."

Diesem allgemeinen Verbande folgten nach und nach Sonderverbände, die nur für bestimmte Gebiete gegründet wurden. Die in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit schlossen sich mit Ausnahme der „Gothaer", die bereits dem „Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften beigetreten war, im Jahre 1896 zu dem „Verbande Deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit" zusammen.

Seit 1900 besteht noch die „Vereinigung der in Deutschland arbeiten-

---

[1]) Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung pp.
[2]) v. Liebig a. a. O. S. 32/33.
[3]) Festschrift, Bd. 1, S. 134.
[4]) Näheres darüber in der Festschrift, Bd. 1, S. 534ff.
[5]) Ziegler a. a. O. S. 4.

den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften", der nahezu alle Privatgesellschaften angehören. Diese „Vereinigung", welche mit den anderen Verbänden in sehr nahen Beziehungen steht, hat nun eine ganz besondere Bedeutung auf dem Gebiete des Feuerschutzes erlangt, wie nachher erörtert werden soll. Bisher hatten die Gesellschaften nur ihre eigenen Erfahrungen verwertet und danach ihre Maßnahmen getroffen. Erst durch die Verbände wurde eine Statistik auf breiterer Grundlage und damit auch eine bessere Bekämpfung der einzelnen Gefahren möglich.

In den achtziger Jahren wurde durch die Verbände der Kampf zwischen öffentlichen und privaten Anstalten aufgenommen und von beiden Seiten mit Erbitterung gekämpft. Die öffentlichen Anstalten unter Führung von Hülsens gingen zum Angriff über und waren bestrebt, den Verstaatlichungsgedanken in geschickter Weise zu verbreiten. Die Verbände der Privatgesellschaften waren infolgedessen bemüht, dem Gegner die Gründe zu Verdächtigungen durch Beseitigung tatsächlicher Mängel und durch sonstige Verbesserungen zu entziehen. So wurden z. B. die Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken von den Privatgesellschaften gegründet, so daß nunmehr alle Risiken, die bisher lediglich aus objektiven Gründen bei ihnen nicht zu versichern waren, Deckung fanden.

Zu heftigen Angriffen bot die Verbandsbildung der Privat-Gesellschaften selbst Anlaß und eine gute Gelegenheit, die Verstaatlichung zu befürworten. Wie unbegründet die Angriffe waren, zeigt uns ein „Gutachten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung über Errichtung einer staatlich geleiteten Mobilien-Feuerversicherungsanstalt in Bayern"[1]).

„In dieser Kundgebung hat man mit Recht eine zutreffende Würdigung der Wirksamkeit der ‚Vereinigung' erblickt, die erkennen läßt, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt den Zusammenschluß der Gesellschaften mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse als eine unbedingte Notwendigkeit erachtet[2])."

Nach dem Tode von Hülsens im Jahre 1888 legte sich der Kampf. Seit 1901 sind die Privatgesellschaften einer gründlichen Beaufsichtigung durch das neugeschaffene Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt, welche die Sozietäten der Notwendigkeit überhebt, die Versicherten der Privatgesellschaften auf übervorteilende Bestimmungen und unlautere Geschäftspraktiken aufmerksam zu machen[3]).

Schließlich ist noch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom Jahre 1908 zu beachten, durch welches die Versicherungsnehmer in weitgehendster Weise durch zwingende Vorschriften, die nicht zu ihrem Nachteil von den Gesellschaften vertraglich geändert werden dürfen, geschützt sind.

---

[1]) Teilweise ausgeführt in der Festschrift, Bd. 1, S. 547ff.
[2]) Festschrift, Bd. 1, S. 550.
[3]) Fischer a. a. O. S. 65.

VI. Kapitel:

Aufgaben und Tätigkeit der Feuerpolizei.

Der Kampf der Verbände hat einen im gewissen Sinne edlen Wettbewerb gezeitigt. Öffentliche und private Anstalten suchten sich in der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Feuerversicherung zu übertreffen.

Bevor wir darauf näher eingehen und insbesondere die Entwicklung der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung erörtern, müssen wir kurz die Aufgaben und die Tätigkeit der Feuerpolizei besprechen, da diese die ersten Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung zu treffen pflegt, während die Feuerversicherungsanstalten eine ergänzende Tätigkeit ausüben.

Bis zu einem gewissen Grade ist es einem jeden möglich, die Brandgefahr selbst abzuwenden oder einzuschränken. Soweit dabei jedoch Handlungen und Unterlassungen der Mitmenschen in Frage kommen, ist der einzelne im allgemeinen machtlos. Infolgedessen ist es Aufgabe des Staates, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Gut der Untertanen einzugreifen. Die Aufgaben der Feuerpolizei bestehen darin, die Feuersgefahr im öffentlichen Interesse zu beschränken. Die feuerpolizeilichen Vorschriften werden dementsprechend nur dann erlassen, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit solche notwendig erscheinen lassen. Das Notwendige muß gefordert werden, während darüber hinaus das Erstreben des Wünschenswerten durch Zwang, selbst wenn es noch so nützlich wäre, unterbleiben muß. Bis ins einzelne gehende Vorschriften zur Verhütung jeden Feuers könnten auch, falls deren Aufstellung überhaupt möglich wäre, schon deswegen nicht gut erlassen werden, weil damit die Polizei zu sehr in die Privatinteressen des einzelnen eindringen müßte. Zu weitgehende Forderungen in sicherheitspolizeilicher Beziehung bringen sodann auch große Schädigungen für Handel und Industrie mit sich, da diese in ihrer freien Entfaltung dadurch zum Teil lahm gelegt, wenigstens aber beschränkt werden können[1]).

Die Maßnahmen der Feuerpolizei können nun nicht für alle Landesteile, ja häufig noch nicht einmal für nahe beieinanderliegende Ortschaften einheitlich sein, vielmehr werden die etwa bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, die Anschauungen, die Lebens-, Beschäftigungs- und Ernährungsweise der Bevölkerung notgedrungen Abweichungen von der allgemeinen Form erheischen. Schließlich spielt

[1]) Handw. d. St. Wiss. 3. Aufl., Bd. 4, S. 76/77, Art. Feuerpolizei.

auch die Auffassung der maßgebenden Behörden über das Notwendige und das Wünschenswerte der Feuerbekämpfung bei Erlaß der Verordnungen und Verfügungen eine bedeutende Rolle[1]).

Im einzelnen hat die Polizei sowohl den Ausbruch eines Brandes zu verhüten, als auch für die Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Sie hat schließlich als Organ der Staatsanwaltschaft die Entstehungsursachen der Brände zu ermitteln.

Der erste vorbeugende Teil kommt der Feuerpolizei im engeren Sinne zu. Soweit er sich auf Gebäude bezieht, fällt er in das Gebiet der Baupolizei. Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften sind getroffen von der Bergpolizei, der Eisenbahnpolizei, der Gewerbepolizei, den Militärbehörden usw. Die Feuerpolizei hat sich nicht zentralisieren lassen. Diese Dezentralisation ruft gewisse Nachteile hervor, gestattet aber andererseits eine Anpassung an die verschiedenartigsten Verhältnisse.

Vorschriften für jedermann werden in Reichs-, Landes- und Ortsgesetzen gegeben und durch Strafandrohungen gestützt. Mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird z. B. derjenige bestraft, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Schornsteine seines Hauses zur rechten Zeit gereinigt werden, welcher Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich ihnen mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet, wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerk verbrennt, wer andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt usw.[2]).

Es ist nun Sache der Polizeibehörden, da weitergehende Verordnungen zu erlassen, wo die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, denn ihnen liegt es ob, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.“ So ist angeordnet, daß der Hauswirt verpflichtet ist, nicht nur für seine Person mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von seinen Hausgenossen und seiner Familie geschieht. Mit Strafe werden bedroht die Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienmitglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist[3]). Derartige Verordnungen ließen sich noch in großer Zahl anführen, doch würde dieses über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

---

[1]) H. d. St. W., S. 77.
[2]) Wörterbuch Fleischmann S. 770.
[3]) Wörterbuch Fleischmann S. 770.

Da nicht nur durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit ein Brand verursacht, sondern ein solcher auch böswillig angelegt werden kann, so sind im Gesetze besonders scharfe Bestimmungen gegen Brandstifter erlassen. Die angedrohte Strafe, im allgemeinen Zuchthausstrafe, ist eine ungleich höhere, wenn Gebäude angezündet werden, in denen Menschen wohnen oder zeitweise sich aufhalten, als wenn es sich nur um andere Sachen handelt.

Neben diesen Vorschriften, welche jedermann betreffen, spielen eine ebenso wichtige Rolle die Vorschriften, welche sich nur an bestimmte Kreise wenden. Hierher gehören Vorschriften für Gewerbe, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist. In erster Linie wegen ihrer Feuergefährlichkeit müssen eine große Anzahl Gewerbe besonders genehmigt werden, namentlich Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasanstalten, Teerfabriken, Dachpappenfabriken usw. Für manche andere nicht genehmigungspflichtige Betriebe bestehen bestimmte Sicherheitsvorschriften, welche nach und nach auf Grund der gemachten Erfahrungen ausgearbeitet und wozu auch die Erfahrungen und Bestimmungen der Berufsfeuerwehren und der Feuerversicherungsanstalten verwertet sind. Derartige Sicherheitsvorschriften bestehen z. B. für Tischlereien, Holzbearbeitungsfabriken, Bäckereien, Brauereien und Brennereien, für Schmiede, Schlosser, Spinnereien, Kinematographentheater u. a. Es wird z. B. vorgeschrieben, daß Tischler und andere Holzbearbeiter nach Schluß der Arbeit die Holzspäne in den Werkstätten zusammenfegen und entfernen müssen. In Wollspinnereien müssen zur Verhütung von Selbstentzündung besondere Maßnahmen bei der Aufbewahrung der Abfälle getroffen werden. Die Aufstellung von Dampfkesseln, Lokomobilen usw. ist an genaue Sicherheitsvorschriften geknüpft. Die Anlegung von Dampfkesseln muß durch die zuständige Behörde besonders genehmigt werden. Die Verwendung von Lokomobilen darf nur nach bestimmten Vorschriften erfolgen.

Eine andere Gruppe von Sondervorschriften befaßt sich mit der Herstellung, Lagerung und Beförderung leicht entzündlicher Stoffe u. dgl. So werden z. B. die zulässige Menge, welche gelagert werden darf, die Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume und Tanks, die Schutzzone usw. festgesetzt und Bestimmungen über den Betrieb, Verkauf und Transport gegeben.

Wieder andere Bestimmungen suchen die Brände besonders in landwirtschaftlichen Betrieben einzuschränken. Bei Behandlung des Hanfes und Flachses darf das Dörren nur in besonderen Darren geschehen, das Bläuen, Brechen, Schwingen, Hecheln ist nur ohne offenes Licht zulässig. Getreide-, Stroh-, Heu- und Rohrvorräte dürfen im Freien nicht in nächster Nähe von Gebäuden mit Feuerstätten ausgeschüttet werden. In Scheunen, Ställen usw. darf nur aus Pfeiffen mit schließender Kapsel geraucht werden u. a. m.

Eine Sonderstellung nehmen die Vorschriften für Schornsteinfeger ein. Sie erfassen nicht nur die Tätigkeit der Schornsteinfeger als Gewerbetreibende, vielmehr werden die Schornsteinfeger durch sie

auch zu Organen der Feuerpolizei bestimmt. Sie haben bei Ausübung ihres Gewerbes darauf zu achten, ob die im Interesse der Feuersicherheit erlassenen polizeilichen Bestimmungen bei der Schornsteinanlage usw. befolgt sind. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Schornsteinfeger der Polizei Anzeige zu erstatten, falls er sich nicht genau so wie für Nachlässigkeiten bei der Schornsteinreinigung strafbar machen will[1]).

Die Baupolizei hat bei Genehmigung der Bauten außer den Rücksichten des Verkehrs, der Festigkeit des Baues und der Gesundheit auch die der Feuersicherheit in Betracht zu ziehen. Bei Anlage der Feuerungs- und Trockenöfen, der Beleuchtungseinrichtungen, der Räucherkammern usw. kann sie von vornherein manchen Anlaß zum Brande beseitigen.

So müssen Feuerstätten in Gebäuden in allen Bestandteilen feuerfest hergestellt sein; des weiteren ist eine gehörige Isolierung der Feuerstätten von hölzernen Fußböden und seitlichen Holzkonstruktionen notwendig. Offene Herde müssen feuersicher übermäntelt werden. Vor den Öffnungen derjenigen Feuerstätten, welche auf dem Fußboden keinen feuersicheren Umfassungsstreifen haben, ist der Fußboden mit Blech zu bekleiden. Rauchröhren, die von den Feuerstätten zu den Schornsteinen führen, sollen feuerfest sein und dürfen nur durch feuerfestes Material unterstützt werden usw.[2]).

Neben der Meidung muß die Feuerpolizei auch Vorsorge treffen für die Unterdrückung eines zum Ausbruch gekommenen Brandes.

Je schneller man einem Feuer entgegentritt, um so geringere Mittel reichen zu seiner Bekämpfung aus. Gefäße mit Wasser, Feuertartschen, Löschpinsel und kleine Hand- und Gartenspritzen sind vielfach ausreichend, dem ausbrechenden Brande erfolgreich entgegentreten zu können. Das Gesetz verlangt daher, daß jedermann da, wo polizeilich Löschgeräte vorgeschrieben sind, diese vorrätig halten muß. Mit Strafe wird bedroht, wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält. Je nach der Gefahr, welche Bauart, Einrichtung, Benutzung und Umgebung von Gebäuden mit sich bringen, können seitens der Behörden geringere oder weitgehendere Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben werden. Brunnen mit Vorrichtungen zum Anschluß der Saugeleitungen der Spritzen, Wasserleitungen mit Hydranten und Schläuchen, ja selbst Dampfspritzen können für große besonders feuergefährliche Etablissements vorgeschrieben werden[3]).

Wichtiger sind jedoch noch die baulichen Anlagen, welche zwar nicht einen Brand löschen, wohl aber seine Weiterverbreitung verhüten sollen. Teilung der Gebäude durch Brandmauern, welche bis über Dach geführt sein müssen, sollen verhindern, daß Brände das ganze Haus zerstören. Gerohrte und geputzte Bretterwände sollen den Brand möglichst auf den Raum beschränken, in welchem er ausgebrochen ist.

---

[1]) Wörterbuch Fleischmann S. 771.
[2]) Wörterbuch Fleischmann S. 772/773. H. d. St. W. S. 80/81.
[3]) H. d. St. W. S. 81.

Die notwendige Durchbrechung der Zwischendecken, welche die Anlage der Treppen erforderlich macht, sucht man durch Unterbringung der Treppen in massiven Treppenhäusern unschädlich zu machen. Außer den baulichen Einrichtungen, welche innerhalb der Häuser der schnellen Verbreitung eines Feuers entgegenwirken sollen, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, daß ein ausgebrochener Brand sich Nachbarhäusern mitteilt. Massive Umfassungswände, feste Materialien zum Abdecken der Dächer und Auseinanderbau der Gebäude, die in den einander zugekehrten Seiten Öffnungen haben, dienen hier zum Schutz[1]).

Auf die Maßnahmen der Feuerpolizei, welche lediglich zum Retten von Personen bestimmt sind, wie z. B. die Anlage von Notausgängen, Nottreppen usw. braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Dagegen ist noch als besonderer Zweig der Feuerpolizei in weiterem Sinne das Feuerlöschwesen zu erwähnen.

Da trotz aller Vorsichtsmaßregeln größere Brände sich niemals verhindern lassen werden, so sind weitere Einrichtungen erforderlich, um den dadurch entstehenden Gefahren entgegenzuwirken. Die hier in Betracht kommenden Einrichtungen werden unter der Bezeichnung „Feuerlöschwesen" zusammengefaßt.

Die Ausgestaltung dieses Zweiges der Feuerpolizei verlangt die Bereithaltung von Lösch- und Rettungsgeräten, die Fürsorge für Löschwasser, die Bereithaltung von Mannschaften und die Mittel zu ihrer Herbeirufung.

Das Feuerlöschwesen ist eine Gemeindeeinrichtung, die polizeilichen Zwecken dient; sie wird von der Gemeinde verwaltet, während die Polizeibehörde das Vorhandensein ausreichender Einrichtungen zu überwachen und die Löscharbeiten auf der Brandstelle zu leiten hat.

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten als über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen. Die Regelung ist je nach Bedürfnis und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Berufsfeuerwehren mit wesentlich vervollkommneten Lösch- und Rettungsvorschriften. Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuersbrünste fast vollständig verhindert.

In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die teils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, teils sich an bestehende Turner-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen. Neben den freiwilligen Feuerwehren oder an Orten, wo diese nicht eingerichtet sind, bestehen Pflichtfeuerwehren. Die Verpflichtung zum Eintritt, zur Gestellung der nötigen Gespanne und zur Hilfeleistung in der Umgegend wird der Regel nach durch Ortsstatut, wo solches fehlt oder nicht erlassen wird, durch Polizeiverordnung geregelt.

---

[1]) H. d. St. W. S. 81.

Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöscheinrichtung auf eine von den Gemeindemitgliedern selbst bediente Feuerspritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt[1]).

Mit der Organisation der Feuerwehr ist die Fürsorge der Gemeinden für die öffentliche Sicherheit nicht erledigt, sondern es ist auch nötig, dahin Anordnungen zu treffen, daß die Feuerwehr imstande ist, erfolgreich eingreifen zu können. Wenn sich auch im allgemeinen die Einrichtung einer Stadt nicht der bestehenden Feuerwehr anpassen muß, sondern diese nach den bestehenden Ortsverhältnissen zu organisieren und auszurüsten ist, so darf doch andererseits die Feuerwehr nicht unberücksichtigt gelassen werden. Trennung der Gebäude durch Brandmauern reicht nicht aus, es muß vielmehr auch der Feuerwehr möglich sein, in die Räume gelangen zu können. Gepflasterte Straßen, breite Torwege, geräumige Höfe und genügende Zugänge und Treppen sind hierzu erforderlich; im Notfalle sind an den Außenwänden der Gebäude Notleitern oder Steigeisen anzuordnen[2]).

Diese kurze Schilderung der heutigen Tätigkeit der Feuerpolizei mag genügen, um zu zeigen, wie die zuerst im 13. Jahrhundert[3]) im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung von Bränden zu einem weitverzweigten, wohldurchdachten System ausgebildet sind. Damit darf aber nicht gesagt werden, daß nun die Feuerpolizei allmählich alles erreicht hat, um überhaupt Brandschäden unmöglich zu machen. Sie hat sich ihrer Aufgabe gemäß lediglich auf das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige zu beschränken. Es tauchen aber mit fortschreitender Entwicklung der Technik immer wieder neue Gefahren auf, so daß auch für die Feuerversicherung noch ein sehr weites ergiebiges Tätigkeitsfeld übrigbleibt. Daß die Versicherung selbst einen starken Hebel in sich enthält, um die Kräfte der Meidung und Unterdrückung von Gefahren in Bewegung zu setzen, einen Hebel, der unter Umständen stärker wirkt als staatliche Verordnungen oder auch als der ohne die Versicherung auf die Prävention gerichtete Wille und Verstand des einzelnen, ist bereits im I. Kapitel[4]) gesagt worden.

Durch diesen Hebel des Selbstinteresses wird manches Wünschenswerte auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung erreicht und gegen jede neu auftretende Gefahr werden sehr schnell Vorsichtsmaßregeln getroffen. So hat die Feuerversicherung häufig der Feuerpolizei die Wege gezeigt, wie eine immer allgemeiner werdende Gefahr zu bekämpfen ist, und manche Maßnahmen der Gesellschaften sind allmählich von der Feuerpolizei übernommen worden.

Als z. B. Dampfkesselrevisionen noch nicht obligatorisch vorgeschrieben waren, richteten die Versicherungsgesellschaften ihr Augen-

---

[1]) Huc de Grais a. a. O. S. 417.
[2]) H. d. St. W. S. 84.
[3]) Siehe Kapitel II.
[4]) Seite 4.

merk ganz besonders auf die Kesselanlagen. Als Überreste aus dieser Zeit finden wir in manchen Antragsformularen noch recht eingehende, heute doch wohl nur noch den Kesselrevisor interessierende Fragen[1]).

In welcher Weise nun die Anstalten, und zwar zunächst die privaten und dann die öffentlichen, das weite Gebiet der Feuerpolizei ausgebaut haben, soll im folgenden Kapitel erörtert werden.

---

[1]) Schaefer, Wiss. u. Prax., S. 85.

VII. Kapitel:

Entwicklung und heutiger Stand der Maßnahmen der Privatgesellschaften und öffentlichen Anstalten auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung.

Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts trat allmählich ein großer wirtschaftlicher Umschwung in Deutschland ein. Bislang hatte die Landwirtschaft vorgeherrscht, nun gewann Gewerbe und Industrie immer mehr an Bedeutung. Insbesondere wirkten drei Umstände auf die fortschreitende Umgestaltung aller gewerblichen Verhältnisse immer entscheidender ein: fürs erste die aufstachelnde Konkurrenz einer vorgeschrittenen Gewerbstätigkeit, die vermehrten persönlichen Berührungen mit dem Auslande und die häufigere unmittelbare Anschauung des fremden Gewerbelebens, wozu die neuen Verkehrsbeziehungen Anlaß gaben. Fürs zweite die wesentliche Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten durch Einführung der Eisenbahnen und schließlich der Einfluß der gewerblichen Bildungsanstalten[1]).

Mit dieser Entwicklung trat zwar eine Verminderung der Brandgefahren durch feuersichere Bauart, Verbesserung des Feuerlöschwesens und energische Verfolgung von Verbrechen durch bessere Einrichtung des Justizwesens ein. Auf der anderen Seite machte sich aber auch eine erhebliche Steigerung der Gefahren bemerkbar und zwar durch den neuen Charakter des menschlichen Schaffens, das im Wettstreit eine an Hast grenzende Emsigkeit annahm, die verwickeltere Beschaffenheit der Einrichtungen und des Betriebes, welche mit den Maschinen und sonstigen neuen Hilfsmitteln eintrat, die noch unbekannten Gefahren ganz neuer Fabrikzweige und neuer zur Verarbeitung oder Anwendung kommenden Stoffe, die Wirkung der Entwicklung auf die menschliche Tätigkeit und damit auf die Denkweise und Gewohnheiten der Bevölkerung usw.[2]).

Die Feuerpolizei hatte, soweit es die öffentliche Sicherheit und Ordnung verlangte, auch für die Fabriken Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung zu treffen. Aber bei dem Mangel an Erfahrungen war sie nur in beschränktem Maße dazu fähig. Somit sahen sich die privaten Feuerversicherungsgesellschaften, welche in dem scharfen Konkurrenzkampfe auf eine ständige Vermehrung der Zahl der Versicherungen bedacht waren und daher nicht auf die Versicherungen der

---

[1]) Festschrift, Bd. 1, S. 481.
[2]) Festschrift, Bd. 1, S. 489/90.

Industrie verzichten wollten, einer schwierigen Aufgabe gegenübergestellt. Sie mußten sich die Industrie gewissermaßen zur Versicherungsfähigkeit erziehen, indem sie die damals noch fast unerforschten Gefahren aller Betriebe ergründeten, die Mittel und Wege zu deren Beseitigung und Abschwächung suchten und demnächst durch Vereinbarung mit dem Versicherten und durch Berücksichtigung eines jeden wesentlich gefahrmindernden Moments bei der Prämiierung zur praktischen Anwendung forderten[1]).

Um auf eine Verminderung der Feuersgefahr hinarbeiten zu können, war eine eingehende Besichtigung der Fabrik vor Abschluß des Vertrages erforderlich. Hierbei konnten sich die Gesellschaften natürlich nicht mehr allein auf die Unterstützung der Agenten verlassen, vielmehr mußten sie besondere Beamte heranbilden, die sich die Kenntnisse aller Betriebe, insbesondere deren Feuergefährlichkeit aneigneten. Diese in gewissem Grade einseitige Richtung, verbunden mit der unablässigen Übung, den Blick auf die Feuersgefahr zu lenken, befähigte sie allmählich, diese auch in den kleinsten und verborgensten Momenten zu entdecken[2])." Durch die im Laufe der Zeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ist heute eine immer bessere auch schon theoretische Schulung der Beamten möglich geworden[3]).

In der Regel sind den Inhabern der Betriebe nicht alle Gefahren bekannt, häufig werden sie erst durch die Beamten der Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht. Auch kann man sich an eine Gefahr derartig gewöhnen, daß man ihr keine besondere Beachtung mehr schenkt, und sie als Gefahr nicht mehr erkennt, weil bisher alles „gut gegangen" ist. Bei Besichtigung der Betriebe haben die Beamten daher alle Gefahrsmomente festzustellen und darauf zu achten, daß feuerpolizeiliche Maßnahmen nicht verletzt werden. Erleichtert wird diese Tätigkeit durch Fragebogen, welche die Gesellschaften für viele Risiken aufgestellt haben, durch deren Beantwortung die Beamten nochmals auf die Berücksichtigung aller typischen Gefahren aufmerksam gemacht werden. Schließlich ist nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzugeben.

Bestimmte Gefahren sind unlöslich mit einem Betriebe verbunden, so daß die Gesellschaften sie in Kauf nehmen und bei Bemessung der Prämie berücksichtigen müssen. Viele können aber ohne Störung des Betriebes beseitigt werden. Diese Gefahren können die Gesellschaften dadurch bekämpfen, daß sie die Übernahme der Versicherung ablehnen, wenn diese oder jene Gefahr nicht beseitigt oder vermindert wird. Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen natürlich in erster Linie befolgt sein. Außerdem sind von der „Vereinigung der in Deutsch-

[1]) R. Berndt a. a. O. S. 15.
[2]) Bemerkungen S. 33.
[3]) Siehe z. B. H. Henne: „Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen". Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft Heft 19. Berlin 1910.

land arbeitenden Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften" allgemeine Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen aufgestellt, die im wesentlichen die Beleuchtung, Heizung, Trocknung usw. regeln, von denen die Gesellschaften ebenfalls kaum abweichen können. Neben diesen ganz allgemeinen sind ferner die jedem Betriebe eigenen Gefahren zu ermitteln. Auch dagegen hat die „Vereinigung" eine ganze Reihe von Sicherheitsvorschriften aufgestellt, deren Erfüllung in entsprechenden Fällen zur Bedingung für die Übernahme der Versicherung gemacht wird. Derartige von vornherein festgelegte Sicherheitsvorschriften können nur bei Gefahren, die in gleicher Form häufiger vorkommen, angewendet werden. In allen anderen Fällen muß es den besichtigenden Beamten überlassen bleiben, geeignete Vorschläge zur Abstellung der Gefahren zu machen.

Erklärt sich der Versicherungsnehmer bereit, die ihm gestellten Bedingungen anzunehmen und die vorhandenen Mängel abzustellen, so übernimmt die Gesellschaft die Versicherung, bemerkt jedoch im Versicherungsschein nochmals, daß die Versicherung nur dann Gültigkeit haben soll, wenn die gestellten Bedingungen dauernd erfüllt werden. Damit braucht die Gesellschaft aber noch nicht die Abstellung aller Gefahren gefordert zu haben, welche ohne Störung des Betriebes beseitigt oder vermindert werden können. Die Beseitigung weniger wichtiger Gefahren ist durch dies Zwangsmittel nicht zu erreichen. Ihnen gegenüber müssen die Gesellschaften ein anderes Mittel anwenden und zwar die individualistische Behandlung der Risiken bei Bemessung der Prämien.

Bei den industriellen Risiken macht sich der erziehende Einfluß der Klassifikation in ganz bedeutendem Maße geltend. Wird schon bei Errichtung der Fabrikgebäude immer mehr die Feuerversicherung berücksichtigt, so lassen sich durch die Prämienersparnis auch später viele Verbesserungen wie z. B. die Abtrennung besonders gefährlicher Betriebe von weniger gefährlichen, die Anschaffung und Verbesserung von Löschmitteln usw. erreichen.

Besondere Tarife für sämtliche Risiken besitzen die Verbände bzw. die einzelnen Gesellschaften in der Regel nicht. Auf Grund der Erfahrungen, besonders aus den Ergebnissen der Statistik, sind meistens Durchschnittsprämien festgelegt. Bei Festsetzung der zu zahlenden Prämie werden dann die guten sowie die schlechten Seiten der zu versichernden Gegenstände durch Erniedrigung bzw. Erhöhung der Durchschnittsprämie zum Ausdruck gebracht.

Nur für Risikengattungen[1]), welche sich als besonders verlustbringend erwiesen haben, hat die „Vereinigung" für sämtliche ihr angeschlossene Gesellschaften bindende Minimaltarife herausgegeben,

---

[1]) Für die Textil-Industrie, Braunkohlenbrikett- und Preßstein-Fabriken, Papier-Industrie, Tabak-Industrie, Leder-Industrie, Tonwaren- und Zement-Fabriken, elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke. Ferner sind Tarife aufgestellt für Warengeschäfte mit einer Versicherungssumme für Waren und Inventar von mindestens 150000 Mark und für Kraftfahrzeuge.

die in deutlichster Weise zeigen, wie die einzelnen objektiven Gefahren in der Prämie berücksichtigt werden.

Nach Bauart und Benutzungsweise wird zunächst in dem zutreffenden Tarif die Grundprämie ermittelt. Bei verschiedenen Betrieben wird für alle die Prämie des gefährlichsten Betriebes in Ansatz gebracht, falls nicht eine vorgeschriebene Trennung besteht. Im letzteren Falle werden besondere Prämien-Komplexe gebildet, so daß sich dann also bei einer Fabrik verschiedene Prämiensätze ergeben. Diese Grundprämien werden erhöht durch gewisse Zuschläge, und zwar durch einen Geschoßzuschlag für Gebäude, die mehr als ein Geschoß haben, einen Beleuchtungszuschlag, sofern Beleuchtung mit Petroleum, Solaröl oder Kerzen stattfindet; elektrische Beleuchtung ist nur zuschlagsfrei, wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, seine elektrische Anlage durch eine anerkannte Revisionsfirma nachsehen zu lassen; einen Heizzuschlag für Ofen-, Kanal- oder Luftheizung. Ferner kommen noch Zuschläge wegen Mehrherrigkeit und Mehrwertes in Betracht, wie auch in bestimmten Fällen die Anzahl der Maschinen berücksichtigt wird. Grundprämie plus Zuschläge ergeben die Eigenprämie.

Sind die Trennungen zwischen den einzelnen Prämienkomplexen nicht vollkommen und liegt eine Erhöhung der Gefahr durch einen anderen Komplex vor, so treten zu der Eigenprämie noch die Zuschläge für beeinflussende Nachbarschaft hinzu. Daraus ergibt sich die Tarifprämie. Wenn auf der einen Seite bei dem Vorhandensein gefahrerhöhender Momente Zuschläge erhoben werden, so sieht der Tarif für gefahrmindernde Momente, in erster Linie bei wirksamem Feuerschutz, auch Rabatte vor. In Betracht kommt einmal das Vorhandensein einer anerkannten Berufsfeuerwehr, sodann einer der Vorschrift entsprechend ausgerüsteten Fabrikfeuerwehr, endlich einer selbständigen Feuermeldeeinrichtung. Die größte Bedeutung wird den Sprinkleranlagen beigemessen. Sind solche den Vorschriften entsprechend installiert, so werden gegebenenfalls Rabattsätze bis zu 60% der Tarifprämie gewährt.

Ein weiteres Eingehen auf die Tarife, sowie auch auf die anderen Tarifsysteme[1]) ist hier nicht erforderlich.

Die hier gemachten Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, wie die objektiven Gefahren, sowie die Gefahrverminderungen, besonders die Löscheinrichtungen in der Prämie zum Ausdruck kommen und wie ein derartiges System geeignet ist, zu Verbesserungen anzuregen, wenn nicht schon bei Errichtung einer Fabrik oder auch nur einiger neuer Gebäude einer bereits bestehenden Fabrik Rücksicht darauf genommen ist. Eine Bekämpfung der subjektiven Gefahren durch Erhöhung der Prämie ist meistens nicht möglich. Im allgemeinen wird eine wirksame Beseitigung dieser Gefahren nur durch Sonderbedingungen möglich sein.

Sind Meidung und Unterdrückung durch allgemeine und besondere

---

[1]) Näheres bei Schaefer: Feuerversicherungs-Wissenschaft und Feuerversicherungs-Praxis. Eine Abhandlung aus dem Gebiete der Tarifierung, Hannover 1915, sowie in der Festschrift a. a. O., Bd. 2, S. 354ff. „Die Tarifierungs-Systeme der privaten Feuerversicherungs-Anstalten".

Sicherheitsvorschriften und im Zusammenhange damit durch den Einfluß der Tätigkeit der Beamten, sowie durch die Handhabung bei Bemessung der Prämien gefördert worden, so bliebe den Privatgesellschaften als drittes erzieherisch wirkendes Mittel die völlige Ablehnung der Versicherungen ganz feuergefährlicher Risiken über.

Daß die Gesellschaften schon früher hiervon nicht in allen Fällen Gebrauch gemacht haben, geht daraus hervor, daß z. B. bereits 1850 in einer Direktorialsitzung der Magdeburger Gesellschaft über die Versicherung einer Schießpulverfabrik zu der angebotenen Prämie von 50 $^0/_{00}$ verhandelt und beschlossen wurde, in den neuen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Pulverfabriken und Pulverniederlagen fernerhin nicht unbedingt auszuschließen[1]).

Viele Risiken, auch wenn sie in subjektiver Beziehung einwandfrei waren, scheinen aber doch bei den Privatgesellschaften nicht immer Deckung gefunden zu haben. Wenigstens haben die Gegner der Privatanstalten bei ihrem Streben nach Verstaatlichung der Feuerversicherung ihnen dieses mit besonderem Nachdruck vorgeworfen. Um diesen Vorwürfen den Boden zu entziehen, sind durch die Verbände Versicherungsgemeinschaften notleidender Risiken gegründet worden. Gelingt es einem Antragsteller nicht, bei mehreren Gesellschaften Deckung zu finden, so muß ihn die Gemeinschaft im allgemeinen aufnehmen. Es beteiligen sich dann alle Gesellschaften, die der Gemeinschaft angehören, an der Versicherung. Dies gemeinnützige Wirken kann unter Umständen zu weit gehen, indem auf diese Weise auch subjektiv unannehmbaren Risiken Entgegenkommen gezeigt wird, um neue Klagen nicht wieder aufkommen zu lassen. Auch ist es fraglich, ob nicht die Deckung der feuergefährlichsten Risiken zu Bedenken Anlaß geben muß, da dadurch leicht die notwendige Wachsamkeit der Besitzer zur Verhütung von Bränden vermindert wird. In diesen Fällen wird durch Sonderbestimmungen, z. B. durch Selbstversicherung oder Wiederaufbauverpflichtung, dafür gesorgt werden müssen, daß das Interesse an der Erhaltung des Besitzes nicht erlahmt.

Nicht allein beim Abschluß der Versicherung wirken die Gesellschaften auf eine Verminderung der Gefahren ein, sondern auch während des Laufes einer Versicherung. Nach Abschluß des Vertrages darf nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Tritt trotzdem eine Gefahrerhöhung ein, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Dadurch ist es der Gesellschaft möglich, ihrerseits wieder in gleicher Weise, wie beim Abschluß der Versicherung, auf eine möglichste Verminderung der Gefahren hinzuarbeiten. Aber auch ohne Vorhandensein einer Gefahrerhöhung nehmen die Gesellschaften von Zeit zu Zeit Revisionen vor, um die Durchführung der Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren und die Entstehung neuer Gefahrsmomente rechtzeitig zu erkennen.

---

[1]) R. Berndt a. a. O. S. 26.

Bestimmte Anlagen müssen periodisch durch Sachverständige geprüft werden, sofern nicht eine Erhöhung der Prämie eintreten oder die Gewährung eines Rabattes in Fortfall kommen soll. So müssen z. B. die elektrischen Licht- und Kraftanlagen jährlich einmal von anerkannten Sachverständigen revidiert und der Gesellschaft ein Attest der Revisionsstelle eingereicht werden. Die gleiche Bestimmung gilt bei Sprinkleranlagen, wobei sogar alle halbe Jahre eine Untersuchung stattzufinden hat usw.

Ein derartiges Vorgehen der Gesellschaften zur Bekämpfung der objektiven Gefahren war erst nach und nach möglich, besonders, nachdem gute Statistiken Aufschluß über die Gefahren ergaben. „Der hohe Wert der Statistik für die Weiterentwicklung eines rationellen Feuerversicherungsbetriebes wurde von einzelnen Gesellschaften schon frühzeitig erkannt."

„Diese von einzelnen Gesellschaften geführte Statistik war und ist jedoch lediglich für die Zwecke des eigenen Geschäfts bestimmt und wurde von jeher als ein Geschäftsgeheimnis gehütet. Sie mußte auch unter der immerhin beschränkten Anzahl von Fällen, die einer Gesellschaftsstatistik zugrunde gelegt werden konnten, leiden. Denn eine Statistik hat nur dann volle Beweiskraft, wenn ihr so viele gleichartige Risiken unterliegen, daß das Gesetz der großen Zahl auch wirklich Geltung erlangt. Bei der großen Anzahl von Feuerversicherungsunternehmungen in Deutschland zersplitterte sich jedoch naturgemäß das in der Gesamtheit vielleicht für die Zwecke einer Statistik ausreichende Material[1])."

Erst mit Entwicklung der Verbände konnte auch eine Statistik auf breiterer Grundlage durchgeführt werden, die für die Entwicklung der Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung ganz besondere Bedeutung erlangt hat.

Den praktischen Wert der Bestrebungen der Gesellschaften zeigt am besten ein Erfolg der Magdeburger Gesellschaft. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zählten zu den gefährlichsten Risiken, für die nur schwer Deckung zu erhalten war, die Rübenzuckerfabriken. Der damalige Generalagent der Magdeburger Gesellschaft Knoblauch, eine in der Geschichte der Feuerversicherung hervorragende Persönlichkeit, wollte diesem Übel durch die selbständige Errichtung eines eigenen Versicherungsverbandes der Zuckerfabriken im Anschluß an seine Gesellschaft abhelfen. Durch Verminderung der den damaligen Zuckerfabriken noch in hohem Maße innewohnenden Feuersgefahr hoffte er Erfolge zu erzielen. Vorsichtsbedingungen und individuelle Tarifierung, das waren auch schon damals die Mittel, mit denen er eine gute Bauart, gute Einrichtung und besondere Fürsorge für die Verhütung der Gefahren zu erreichen wußte. Für neue Fabrikanlagen gab man Anregungen, alle Erfahrungen hinsichtlich Minderung der Gefahren zu benutzen, ältere Fabriken aber durch Umbauten und Neueinrichtungen zu verbessern.

Vor Errichtung des Verbandes hatten die Prämien bei Roh-

[1]) v. Liebig a. a. O. S. 196/97.

zuckerfabriken 10—12 $^0/_{00}$ und bei Raffinerien 15—20 $^0/_{00}$ betragen. 1850 wurde der Verband gegründet, 1860 betrug die Prämie nur noch 6,6 $^0/_{00}$, 1880 3,5 $^0/_{00}$ und ist seitdem noch weiter gesunken[1]).

Auch bei anderen Industriezweigen hat die Magdeburger Gesellschaft gute Erfolge erzielt, doch lassen sie sich zahlenmäßig nicht so leicht nachweisen. Bei den Zuckerfabriken kamen ihr verschiedene Umstände zugute. Es handelte sich dabei um subjektiv völlig unbedenkliche Risiken. Ihre Besitzer befanden sich durchweg in guter Vermögenslage und scheuten auch Kosten für Verbesserungen nicht, zumal sie Vertrauen zu der Gesellschaft und ihren Bestrebungen hatten. Die meisten Fabriken ähnelten sich in der Bauart, Einrichtung und dem Betriebe, so daß die Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung fast überall gleichmäßig durchgeführt werden konnten. Dazu kam, daß an eine Bekämpfung der Gefahren, die ohne Störung des Betriebes beseitigt werden konnten, bisher nur in ganz beschränktem Maße gedacht war, die Gefahrsmomente bald ermittelt und erkannt wurden und neue Gefahren nicht hinzutraten[2]).

„Wenn es aber schon einer einzelnen Gesellschaft vor Jahrzehnten möglich war, ein solch günstiges Resultat zu erzielen, ist die Erwartung berechtigt und durch die Tatsachen bestätigt, daß ein einheitliches, planmäßiges Vorgehen der Gesamtheit der Versicherungsanstalten imstande ist, in einer im volkswirtschaftlichen Sinne als denkbar günstig zu bezeichnenden fortschrittlichen Richtung zu wirken[3])."

Einen geringeren Einfluß auf die Meidung und Unterdrückung der Gefahren haben die Gesellschaften bei den landwirtschaftlichen, kaufmännischen und einfachen Risiken. Mit Verbesserung der Bauart und der Löschhilfe hat auch die Feuerpolizei ihren Wirkungskreis weiter ausgedehnt. Es handelt sich bei diesen Risiken um allgemeinere Gefahren, die von der Feuerpolizei leichter zu bekämpfen sind, so daß der ergänzenden Tätigkeit der Feuerversicherungsgesellschaften ein nicht so ausgedehntes Feld übriggeblieben ist.

Wie bei den industriellen und gewerblichen Risiken, so findet auch bei den übrigen Objekten eine individualistische Behandlung statt. Im Antrage sind auf die gestellten Fragen alle Angaben zu machen, die für die Beurteilung von Wichtigkeit sind. Besondere Besichtigungen finden nur statt, wenn es die aus den Antragsangaben zu ersehenden Umstände erfordern. Im übrigen verlassen sich die Gesellschaften bei diesen Versicherungen auf die Agenten, denen in den Agenturinstruktionen eine gründliche Belehrung erteilt wird.

Die Bemessung der Prämien nach der Feuersgefahr übt auch bei diesen Versicherungen einen erzieherischen Einfluß aus, wenn auch nicht in dem Maße, wie bei den industriellen Risiken. In vereinzelten Fällen beim Vorhandensein besonderer Gefahren, z. B. gefährlicher

---

[1]) Näheres in der Denkschrift der Magdeburger, S. 31 ff. R. Berndt a. a. O. S. 27 ff.

[2]) Denkschrift der Magdeburger S. 37. Bemerkungen a. a. O. S. 22.

[3]) Schaefer, Feuerversicherungs-Wissenschaft, S. 94.

Beleuchtungen, werden auch wieder Sicherheitsvorschriften mit dem Versicherungsnehmer vereinbart. Beim Abschluß von Gebäudeversicherungen werden in der Regel von den Gesellschaften Taxen von Sachverständigen verlangt, falls diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Gelegenheit benutzen die Gesellschaften, um die Taxatoren auf dem Taxformular zu einem Gutachten darüber, ob gewisse feuerpolizeiliche Vorschriften befolgt sind oder nicht, zu veranlassen.

Unverhältnismäßig viele und große Schäden bringt die Landwirtschaft den Gesellschaften. Durch die großen, leicht brennbaren Erntevorräte, die teilweise leichte Bauart und die nicht immer ausreichenden Löschmittel nehmen die Brände schnell einen großen Umfang an, so daß es sich in sehr vielen Fällen um Totalschäden handelt. Verursacht werden die Schäden auf dem Lande in höherem Maße als in Städten durch Blitze, dann auch durch zu nahe Lagerung der Erntevorräte an Schornsteinen, durch Mängel an den Feuerungsanlagen und Räucherkammern sowie durch Benutzung von Maschinen. Neben diesen objektiven Gefahren spielen bei der Landwirtschaft auch die subjektiven eine ganz besondere Rolle, auf die unten eingegangen wird.

Die Bekämpfung der objektiven Gefahren ist den Gesellschaften bei der Landwirtschaft erschwert durch eine gewisse Gleichgültigkeit der Landleute und durch starres Festhalten an dem Althergebrachten. Auch der große Wettbewerb der Gesellschaften mit Einschluß der öffentlichen Anstalten bedingt häufig einen Verzicht auf wichtige Vorschriften.

Von den Bestimmungen, an denen trotzdem festgehalten ist, seien folgende erwähnt:

Nach den „Zusatzbedingungen für Landwirtschaft“ der Privatgesellschaften ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, „alle hinsichtlich der Aufstellung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Dampfkesseln, sowie von beweglichen und unbeweglichen Motoren gegebenen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere bei dem Ausdrusch von Erntefrüchten.“

Die technischen Nebenbetriebe wie Brennereien, Brauereien, Stärkefabriken, Mühlen usw., soweit sie nicht lediglich für die eigene Wirtschaft bestimmt sind, werden genau so wie industrielle und gewerbliche Anlagen behandelt.

Kommen Lokomobilen, besonders bei Dreschsätzen, in Frage, so hat der Versicherungsnehmer auf einem besonderen Fragebogen u. a. zu beantworten, welches Funkenfängersystem vorhanden ist, weil eine ganze Anzahl, nicht aber alle Systeme zuverlässig sind. Im übrigen verlassen sich die Gesellschaften auf die Taxatoren und Agenten, welche auf die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten haben.

Um die Blitzgefahr nach Möglichkeit auf dem Lande einzuschränken, wird denjenigen Landwirten, welche ihre Gebäude mit Blitzableitern versehen haben und sich verpflichten, diese jährlich nachsehen zu lassen, gewöhnlich ein Rabatt auf die Prämie gewährt.

Bei der Schwerfälligkeit der Landleute ist durch die Klassifikation

nur allmählich eine Verbesserung der Bauart auf dem Lande zu erreichen. In erster Linie kommt hierbei die Beseitigung der Strohdächer in Frage[1]). Die Privatgesellschaften haben von jeher den Strohdachhäusern keine besondere Vorliebe entgegengebracht und wenn sie sie in Deckung nahmen, haben sie die der Höhe der Gefahr entsprechende Prämie genommen. Da viele Gefahren aber durch die Achtsamkeit der Besitzer zu beseitigen oder zu vermindern sind, z. B. die Übertragung von Flugfeuer, so haben sie häufig die Übernahme einer Selbstversicherung zur Bedingung gemacht. Daß durch diese Art der Klassifikation der Privatgesellschaften kein großer Erfolg erzielt ist, muß teilweise dem Verhalten der Sozietäten zugeschrieben werden,

---

[1]) Gewiß hat das Strohdach seine wirtschaftlichen Vorteile. Im Sommer hält es die pralle Sonnenglut ab, im Winter die Kälte und nicht minder die Feuchtigkeit. Ferner gestattet es eine beständige Luftzirkulation, die dem Vieh wohltätig und den auf dem Boden lagernden Kornfrüchten sowie dem Heu unbedingt nötig ist. Hinzu kommt das anmutige behagliche Aussehen des Strohdaches. Je mehr es verschwindet, desto mehr lernt man seine Schönheit schätzen. Im Interesse des Heimatschutzes ist es durchaus zu verstehen, wenn sich die Stimmen zur Erhaltung der Strohdächer mehren.

Der Hauptnachteil des Strohdaches ist aber seine überaus große Feuergefährlichkeit. Wenn der Blitz gezündet hat oder auf andere Weise Feuer entstanden ist, so findet die Flamme am Strohdach die denkbar beste Nahrung. In ein paar Sekunden schießt es, von den Dachsparren losgelöst, herunter und versperrt die Ausgänge des Hauses. Die bedrängten Bewohner finden kaum Zeit, sich selbst, geschweige denn ihr wertvollstes Hab und Gut, insbesondere ihr Vieh, in Sicherheit zu bringen. Die Löschhilfe auf dem Lande kann außerdem nie so schnell zur Stelle sein, daß eine Rettung des in Brand geratenen Gebäudes möglich ist. Es wird sich daher meistens um Totalschäden handeln. Und wo nun die meist ebenfalls strohgedeckten Nachbargebäude nicht allzuweit entfernt liegen, da droht ihnen das gleiche Verhängnis durch das in der Windrichtung forttreibende Flugfeuer. Die Vernichtung ganzer Städte und Dörfer durch Brände in den frühesten Zeiten ist mit auf die Begünstigung des Feuers durch die Strohdächer zurückzuführen, so daß schon mit dem Beginn feuerpolizeilicher Maßnahmen die Gefahr durch die Strohdächer einen Hauptanlaß zum Einschreiten bot und seitdem immer wieder ein Einschreiten notwendig gemacht hat (Siehe hierzu Seite 11 und 13).

In dem Bestreben, das Strohdach für die Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und den Landwirten die weitere Verwendung des Strohdaches, welche heute immer noch zum Teil durch Polizeivorschriften untersagt oder eingeschränkt ist, zu ermöglichen, sind Versuche unternommen worden, der Feuergefährlichkeit des Strohdaches besonders durch Imprägnierung zu begegnen. Die seit mehreren Jahren angewandte, von dem Mecklenburger Gernentz erfundene Imprägnierungsmethode hat zu einer Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile noch nicht beitragen können. Zwar haben Brandproben gezeigt, daß ein neues Gernentzdach, wenn es in allen Teilen ordnungsmäßig hergestellt ist, dem Feuer viel besser widersteht als das gewöhnliche Strohdach. So wurde 1908 in Worpswede bei Bremen in Anwesenheit vieler offizieller Persönlichkeiten eine Brandprobe vorgenommen, die nach den amtlichen Berichten ein zufriedenstellendes Ergebnis gehabt hat. Weitere Brandproben haben teils günstige, teils aber auch ungünstige Ergebnisse gezeigt. Ein abschließendes Urteil über die Feuergefährlichkeit eines Gegenstandes läßt sich jedoch auf Grund von Brandproben nicht abgeben, da im wirklichen Brandfalle die Verhältnisse wesentlich anders liegen können. Es bedarf dazu erst der Bewährung des Materials im Ernstfalle, wozu immerhin eine mehrjährige Beobachtungszeit gehört. Die Erfahrung mußte zeigen, daß die Imprägnierung auch auf die Dauer den Witterungseinflüssen standhielt. Da dieses von verschiedenen Sachverständigen bezweifelt wurde, so haben die öffentlichen sowie auch die meisten Privat-Versicherungsanstalten trotz einiger günstig verlaufenen Brandproben beschlossen, das Gernentzdach

welche durch ihre noch wenig ausgebaute Klassifikation wesentlich billigere Prämien für Strohdachgebäude nahmen und die besseren Risiken dafür belasteten. Für die Verfechter der Verstaatlichung war das vorsichtige Verhalten der Privatgesellschaften ein Angriffspunkt, wie auch die öffentlichen Anstalten als einen Beweis ihres gemeinnützigen Wirkens zum Besten der Armen ihren Bestand an weichgedeckten Risiken anführten. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, daß wahrscheinlich die Mehrzahl dieser Strohdachhäuser nicht den Armen, sondern wohlhabenden Bauern und Gutsbesitzern gehört[1]), so daß in den weitaus meisten Fällen besondere Rücksicht nicht genommen zu werden braucht.

---

mangels ausreichender Erfahrung zunächst nicht als harte Bedachung anzusehen. Den gleichen Standpunkt haben auch einige Behörden vertreten, indem sie das Decken neuer Gebäude mit einem Gernentzdach nicht genehmigt haben.

Leider haben die gemachten Erfahrungen die günstigen Ergebnisse einiger Brandproben nicht bestätigt. Besonders ungünstig wirkte ein Brand vom 17. Mai 1913 in dem Heimatmuseum, dem sog. Inselhaus in Stade. Das Haus sollte auch im Äußeren die Eigenart des niedersächsischen Bauernhauses festhalten und war deshalb mit der dem niedersächsischen Strohdach ähnelnden Gernentz-Bedachung versehen. Obwohl das Gebäude erst ein Jahr alt war, so brannte das imprägnierte Dach größtenteils genau so schnell und heftig wie ein gewöhnliches Strohdach; nur an einzelnen Stellen entwickelte sich das Feuer langsamer. Eine nachträglich eingeleitete Untersuchung, an der verschiedene Sachverständige teilnahmen, soll gezeigt haben, daß das Verschulden den Dachdecker traf, der das Retmaterial nicht sorgfältig und den Dachfirst überhaupt nicht imprägniert hatte. Wenn das Ergebnis der Untersuchung richtig und der Schaden nicht auf die Beeinflussung der Imprägnierung durch die Witterung zurückzuführen ist, so sind durch diesen Brand weitere schwere Bedenken gegen das Gernentzdach aufgetaucht. Denn, wenn schon bei diesem Musterhaus die für die Imprägnierung erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist, so ist hiermit noch viel mehr bei gewöhnlichen mit Gernentz-Dach gedeckten Gebäuden zu rechnen.

Dazu kommt, daß die Bewohner eines mit Gernentz-Dach versehenen Hauses sich der Annahme hingeben, nach Möglichkeit zur Erhöhung der Feuersicherheit beigetragen zu haben. Sie gehen im Vertrauen darauf weniger vorsichtig mit Feuer und Licht um und werden erst zu spät gewahr, daß ihre Sorglosigkeit nicht berechtigt war.

Die bisherigen Erfahrungen haben also leider nicht den Beweis erbracht, daß dem Gernentz-Dach nicht die Gefahren des Strohdaches innewohnen.

Eine weitere Frage ist es noch, ob durch die Imprägnierung nicht die obengenannten guten Eigenschaften des Strohdaches beeinträchtigt werden.

Für die Beurteilung der Feuergefährlichkeit ist es daher vorläufig ohne Einfluß, ob es sich um ein Gernentz-Dach oder ein gewöhnliches Strohdach handelt.

Eine unbedingte Notwendigkeit des Beibehaltens der Strohdächer besteht nicht. Es ist kein Gefahrsmoment, das unlöslich mit dem Betriebe verbunden ist, so daß man aus wirtschaftlichen Gründen die Beseitigung wohl fordern kann.

Aus Gründen der Erhaltung des schönen Landschaftsbildes ist die Beseitigung allerdings zu bedauern, doch dürfen derartige Bestrebungen nicht durch zu hohe wirtschaftliche Nachteile erkauft werden. Gerade in unserer heutigen Zeit, in der alle Bestrebungen darauf hinauslaufen, die Produktivität der deutschen Landwirtschaft zu fördern, in der es uns immer mehr zum Bewußtsein gekommen ist, daß Deutschland stets ein Industrie- und Agrarland bleiben muß, muß es darauf ankommen, neben der möglichst praktischen Bearbeitung aller Böden sowie der Heranziehung auch der schlechtesten Böden die Vernichtung eines Teils unserer Ernte durch Brandschäden zu verhüten. Durch die Beseitigung der Strohdächer könnten bereits viele Gefahren der Landwirtschaft vermieden werden.

[1]) Fischer a. a. O. S. 108.

Ein weiteres Eingehen auf einzelne Maßnahmen der Meidung z. B. auch bei kaufmännischen Geschäften soll hier unterbleiben, da das Prinzip der Privatgesellschaften durch das bisher Gesagte im wesentlichen gekennzeichnet ist.

Die Maßnahmen gegen die subjektiven Gefahren haben im Laufe der Zeit durch die Gesellschaften einen weiteren und den einzelnen Verhältnissen entsprechenderen Ausbau erhalten. Die Bekämpfung besonders der durch die Versicherung hervorgerufenen Gefahren blieb den Gesellschaften selbst vorbehalten, da der Staat, wie wir bereits erwähnten, hierzu nur in beschränktem Maße imstande war. Mit der Erkenntnis der verschiedenen subjektiven Gefahren[1]) wurde erst die richtige Anwendung der entsprechenden Maßnahmen möglich.

Eine unterschiedliche Prämienbemessung bietet für die subjektiven Gefahren keinen Ausgleich, wie auch im allgemeinen die Sicherheitsvorschriften wenig Einfluß in dieser Beziehung ausüben können. Es muß daher die Bekämpfung in anderer Weise erfolgen, als es bei den objektiven Gefahren geschieht.

Liegt die Gefahr lediglich in der Person des Versicherungsnehmers und gibt sie zu tatsächlichen Befürchtungen Anlaß, so wird hiergegen nur die Ablehnung der Versicherung eine Möglichkeit zur Abwendung der Gefahr bieten. Die Prüfung der subjektiven Verhältnisse soll also in erster Linie die Frage entscheiden, ob ein zur Versicherung beantragtes Risiko überhaupt versicherungswürdig ist. Erst wenn diese Frage in bejahendem Sinne ihre Lösung gefunden hat, sind zwecks Minderung der Gefahren weitere Maßnahmen zu treffen.

In erster Linie wird es darauf ankommen, in fraglichen Fällen, insbesondere, wenn erhöhte objektive Gefahren auch eine Erhöhung der subjektiven Gefahr bewirken, das Interesse an der Erhaltung der Versicherungsobjekte zu wecken. Dieses Ziel wird am besten durch Auferlegung einer Selbstversicherung erreicht. Die Aussicht, einen bestimmten Anteil des Schadens unter allen Umständen selbst tragen zu müssen, spornt zu erhöhter Vorsicht an.

Im anderen Sinne wird verfahren, wenn die Gefahren mit auf die Verhältnisse des Versicherungsobjektes zurückzuführen sind. Es handelt sich in diesen Fällen um Objekte, deren Wert infolge von Konjunkturschwankungen, Änderung der Verkehrsverhältnisse, wegen technischer oder wirtschaftlicher Mängel oder aus anderen Gründen plötzlich sinkt. Es gilt hier zunächst das Interesse am Nichtabbrennen zu erhalten. Eine Handhabe dafür bietet eine Vereinbarung beim Abschluß des Versicherungsvertrages über Bewertung der Objekte im Schadenfalle. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Wiederherstellungsklausel[2]). Zeigt der Versicherte nach dem Brande durch das

---

[1]) Vgl. hierzu die Anmerkung auf Seite 15.

[2]) Für die versicherten Gebäude oder Maschinen ist vereinbart, daß die Entschädigung für diese Objekte nur zum Zwecke ihrer Wiederherstellung und, nachdem letztere gesichert ist, je nach dem Fortschreiten der tatsächlichen Wiederherstellung, in drei gleichen Raten geleistet wird.

Nichtwiederaufbauen, daß die Gebäude den ihnen früher beigemessenen Wert nicht mehr für ihn haben, so soll er auch nicht die volle Entschädigung erhalten. Es wird vielmehr ein Betrag abgezogen, der dem wirtschaftlichen Vorteile entspricht, welcher dem Versicherten durch die Befreiung von der Wiederherstellungspflicht erwächst.

In noch schärferem Maße als bei stillstehenden oder nicht mehr rentierenden Fabriken treten die Gefahren hervor, wenn Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet sind und sie nach Ablauf der Pachtzeit ohne oder nur gegen geringe Entschädigung an den Besitzer des Grundstückes verfallen. In diesem Falle wird einer absichtlichen Vernichtung des Gebäudes durch folgende Bestimmung entgegengewirkt:

„Eine Entschädigung nach dem Bauwerte für die durch gegenwärtigen Versicherungsschein versicherten Gebäude wird nur zum Zwecke der Wiederherstellung an derselben Stelle geleistet, während der Abbruchswert nur vergütet wird, wenn und soweit die Wiederherstellung an derselben Stelle unterbleibt oder die Gebäude an anderer Stelle errichtet werden."

Eigenartige Verhältnisse können vorliegen, wenn z. B. der Besitzer eines Gebäudes bei früheren Vorrechten Holz zum Bauen aus Gemeindewaldungen umsonst bezog, die Vorrechte jetzt aber nicht mehr bestehen. In vielen Gebäuden ist durch die kostenlose Beschaffung in früheren Zeiten in nahezu verschwenderischer Weise Eichenholz benutzt worden, während heute in erster Linie Tannenholz zum Wiederaufbau verwendet werden würde. Um den sich daraus ergebenden Vorteil auszugleichen, werden gegebenenfalls die Versicherungen nur unter folgender Vereinbarung abgeschlossen:

„Mit dem Versicherten gilt vereinbart, daß im evtl. Schadenfalle bei Abschätzung des Gebäudewertes statt der der Versicherung zu Grunde gelegten Eichenholzpreise nur Tannenholzpreise zu setzen und diese der Schadenermittelung zu Grunde zu legen sind."

Im Schadenfalle infolge ihrer Wertschwankungen schwer zu beurteilende Gegenstände sind z. B. auch Formen, Modelle, ferner die Negative des Photographen usw.

Bei Beantragung der Versicherung derartiger Gegenstände wird daher eine vorherige Vereinbarung über den Wert im Schadenfalle

---

Kann die Wiederherstellung wegen behördlichen Verbots an der bisherigen Stelle nicht erfolgen, so ist sie an anderer Stelle desselben Ortsbezirks gestattet.

Will der Versicherte aus anderen Gründen an der bisherigen Stelle oder überhaupt nicht wiederherstellen, was durch seine schriftliche Erklärung oder mangels einer solchen durch Unterbleiben der Wiederherstellung binnen zweier Jahre nach dem Schadenfalle festgestellt wird, so wird die berechnete Entschädigung nach Absetzung einer Quote gezahlt, welche dem wirtschaftlichen Vorteile entspricht, der dem Versicherten durch die Befreiung von der Wiederherstellungspflicht erwächst. Über die Höhe dieser Quote entscheiden auf Anrufen einer der beiden Parteien unparteiische Sachverständige, für deren Ernennung die Vorschriften des § 14 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen maßgebend sind.

erforderlich sein, um von vornherein einen Vorteil im Schadenfalle auszuschließen[1]).

Es ließen sich noch weitere derartige Beispiele anführen, doch mag es genügen, das Prinzip der Bekämpfung der subjektiven Gefahren, soweit sie mit durch die Verhältnisse des Versicherungsobjektes begründet sind, angedeutet zu haben. Es ist also auch in diesen Fällen eine genaue individualistische Behandlung eines Risikos erforderlich. Wird so durch die Ausschaltung eines Vorteils im Schadenfalle das Interesse am Nichtabbrennen erhalten, so wird auch in gewissen Fällen dieser Art durch Auferlegung eines Nachteils, also durch Selbstversicherung, das gesteigerte Interesse an der Erhaltung der Objekte geweckt werden müssen. Selbstversicherung und Sonderbestimmungen verdienen also hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung eine durchaus unterschiedliche Beurteilung. In vielen Fällen wird sich eine Anwendung beider empfehlen.

Es war bis jetzt Voraussetzung, daß die subjektiven Gefahren klar zutage treten und daher die Wahl der Mittel zu ihrer Bekämpfung zu Zweifeln keinen Anlaß geben. Damit ist aber nicht immer zu rechnen, so daß allgemeinere Maßnahmen nicht zu umgehen sind. Auch heute noch liegt es in erster Linie in der Hand des Agenten und des besichtigenden Beamten, der Gesellschaft Versicherungen fragwürdiger Personen und Objekte fern zu halten, Überversicherungen zurückzuweisen und auch sonst in jeder Weise den Versicherungsbetrug zu verhindern. Die Gegner der Privatgesellschaften bemängeln, daß gerade durch die Agenten, um möglichst hohe Provisionen zu beziehen, die Überversicherung gefördert würde. Gewiß liegt bei diesem oder jenem gewissenlosen Vertreter die Möglichkeit dazu vor, doch haben die Gesellschaften soweit wie möglich diesem Übel vorgebeugt, um sich selbst vor unnötigem Schaden zu schützen. Bei Überweisung eines Antrages an die Gesellschaft hat sich der Agent auf einem besonderen Formular (sog. „Vertraulichen Mitteilungen") darüber zu

---

[1]) Im Versicherungsfalle muß der Bestand an Modellen (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitten, Stanzen, Stempel, Zeichnungen) und der Herstellungswert der Modelle (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitte, Stanzen, Stempel, Zeichnungen) durch kurrent gehaltene Modellbücher nachgewiesen werden.

Entschädigung für Modelle (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitte, Stanzen, Stempel, Zeichnungen) wird nur zu demjenigen Teile ihres Herstellungswertes geleistet, der ihrem Nutzungswert zur Zeit des Versicherungsfalles entspricht. Unterschreitet der Nutzungswert den Materialwert, so wird nichtsdestoweniger der letztere entschädigt.

Für Modelle (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitte, Stanzen, Stempel, Zeichnungen), die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Versicherungsfalle nicht mehr benutzt sind, wird kein Ersatz geleistet.

Wird die Fabrik nach dem Versicherungsfalle nicht wieder aufgebaut, oder ihr Betrieb nach dem Versicherungsfalle definitiv eingestellt, so wird für die Modelle (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitte, Stanzen, Stempel, Zeichnungen) Ersatz höchstens in Höhe von 10% des Gesamtherstellungswertes aller vom Schaden betroffenen Modelle (Formen, Matrizen, Cliches, Druckerplatten, Schnitte, Stanzen, Stempel, Zeichnungen) geleistet.

äußern, ob der Antragsteller sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, ob sein Charakter zu keinen Bedenken Anlaß gibt, ob er Feinde hat, ihn bereits ein Brandschaden betroffen hat, ob die Höhe der Versicherungssumme nach Ansicht des Agenten zutrifft, ob sich das Unternehmen rentiert usw. Sollte der Agent auf diesem mit seiner Unterschrift zu versehenden Formular ein wissentlich falsches Urteil geben, so wird die Gesellschaft im Schadenfalle die Möglichkeit haben, ihn haftbar zu machen. Kann der Agent seine Angaben nicht genau machen oder tauchen sonstwie Zweifel auf, so holt die Gesellschaft auf anderem Wege Auskunft ein. Bei bestimmten Risiken wird dieser Weg durchweg eingeschlagen. Nicht nur beim Abschluß, sondern auch beim Besitzwechsel muß eine vertrauliche Mitteilung durch den Agenten eingeschickt werden.

Um der Versicherung eine möglichst genaue Versicherungssumme zu Grunde zu legen, wird beim Abschluß von Gebäudeversicherungen in der Regel das Einreichen einer Taxe gefordert, falls dieses nicht gesetzlich verlangt werden muß. Im übrigen wird meistens die von dem Antragsteller beantragte Summe angenommen, wenn der Agent keine Bedenken äußert oder eine plötzliche Erhöhung nicht zu Bedenken Anlaß gibt. Eine Nachprüfung durch die Polizei hat sich als bedeutungslos erwiesen.

Abschreckend wirkt die Bestimmung, daß eine Ablehnung der Entschädigung erfolgt

1. bei arglistiger Doppelversicherung,
2. bei vorsätzlicher Brandstiftung durch den Besitzer oder auch durch eine andere Person mit Wissen und Willen des Versicherten,
3. bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten,
4. bei sonstigem Betrug bei Abschluß des Vertrages, oder auch später, wie namentlich beim Eintritt des Brandes und bei der Schadenregulierung.

Ein Betrug wird allerdings in der Regel schwer nachzuweisen sein, so daß mit der Drohung der Ablehnung der Schadenzahlung noch nicht viel erreicht ist. Ein derartiges Verhalten der Versicherten muß daher nach Möglichkeit erschwert werden. Eine unredliche Handlung während des Brandes wird auch heute noch der Agent verhüten können und müssen. In der Hauptsache wird aber die Art der Schadenregulierung einen Einfluß in dieser Beziehung ausüben. Der Grundsatz, daß die angegebenen Versicherungssummen niemals die Entschädigungssummen bei Totalschäden bedeuten, sondern nur die Grenze der Ersatzpflicht darstellen, und daß nur der wahre Wert der Gegenstände, welchen sie am Tage des Brandes haben, ersetzt wird, hat eine immer allgemeinere Geltung erlangt, so daß eine Überversicherung kaum noch Aussicht auf Erfolg bietet. Wichtiger ist natürlich noch die wirkliche Durchführung dieses Grundsatzes. Sie ist heute in weitgehendem Maße dadurch gesichert, daß die Regulierung der Schäden nicht mehr durch die Agenten, sondern durch die erfahrenen Beamten

der Gesellschaften unter Umständen unter Zuhilfenahme von Sachverständigen vorgenommen wird[1]).

Sehr bedeutend sind die subjektiven Gefahren bei der Landwirtschaft. Viele Schäden werden hier noch immer durch das leichtsinnige Umgehen mit Feuer und Licht, sowie durch Rauchen in der Nähe der Vorräte hervorgerufen, trotzdem zur Beseitigung dieser Gefahren viele Polizeiverordnungen erlassen sind. Die Gesellschaften weisen deshalb in den Versicherungsscheinen ausdrücklich darauf hin, daß die Räume, in denen Heu und Stroh lagern, niemals mit offenen Lampen oder ungeschütztem Licht, sondern nur am Tage oder mit einer wohlverschlossenen, vergitterten Laterne betreten werden dürfen, und daß das Rauchen darin nicht gestattet ist.

Bedauerlich viel Schäden entstehen durch Kinder. Eine Bekämpfung dieser Gefahr ist nur sehr schwer möglich.

Der Einfluß des Staates zur Verhütung der subjektiven Gefahren ist nicht bedeutend. Er erstreckt sich in der Hauptsache auf die Untersuchung der Entstehungsursache, sowie der den Brand begleitenden Umstände. Vor Abschluß dieser Untersuchung dürfen in vielen Landesteilen Deutschlands die Gesellschaften den Geschädigten die Schadenzahlung nicht aushändigen. Dies darf erst geschehen, wenn auf ein Gesuch um Genehmigung zur Auszahlung der Entschädigung seitens der Polizei erklärt wird, daß Bedenken nicht bestehen, oder wenn innerhalb einer bestimmten Frist eine ablehnende Antwort der Polizei nicht erfolgt ist. Da jede Gesellschaft eine derartige Auszahlungsgenehmigung verlangen muß, so ist die doppelte Zahlung einer Entschädigung für den gleichen Schaden durch mehrere Gesellschaften kaum möglich. Der Einfluß einiger anderer Bestimmungen zur Verhütung der subjektiven Gefahren ist nur sehr gering. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß die Gesellschaften die „Feuerversicherungspolizei“ am besten selbst ausüben.

Außer den Maßnahmen zur Bekämpfung der subjektiven Gefahren müssen noch die Bestrebungen der Gesellschaften auf dem Gebiete des Löschwesens erwähnt werden. Bei der Übernahme der Versicherung industrieller Werke ist es allgemein Vorbedingung, daß eine gute Feuerwehr zur Unterstützung verpflichtet ist und schnell zur Stelle sein kann, sonst muß das Werk selbst für ausreichende Löschmittel sorgen. Daß die Tarife für bestimmte Löscheinrichtungen Rabatte — bei Sprinkleranlagen bis zu 60% — bewilligen, soll nochmals hervorgehoben werden. Die Inspektoren, welche die Besichtigung der Werke vornehmen, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß außer der allgemeinen Löschhilfe an besonders gefährlichen Stellen kleine Löschgeräte, und sei es nur Sand zum Ersticken der Flamme, zur Stelle sind. Das Vorhandensein genügt in der Regel nicht, vielmehr muß auch

---

[1]) Durch die Regulierung der Schäden durch besondere Beamte ist die Verleitung zur Überversicherung durch die Agenten für diese sehr bedenklich geworden. Solange sie die Schäden selbst regulierten, konnten sie der Gesellschaft eine vorliegende Überversicherung verheimlichen. Heute ist dies nicht mehr möglich. Vielmehr werden sie die Verantwortung für die Folgen einer Überversicherung zu übernehmen haben.

die ständige Gebrauchsfähigkeit gewährleistet sein. Bei Sprinkleranlagen sowie bei Anlagen selbsttätiger Feuermelder ist, wie erwähnt, eine häufige Untersuchung ausbedungen. Im übrigen wird bei Gelegenheit einer zweiten und weiteren Besichtigung die Gebrauchsfähigkeit untersucht.

In geeigneten Fällen haben die Gesellschaften den Feuerwehren und Gemeinden materielle Unterstützungen zukommen lassen und auch auf diese Weise zur Verbesserung der Feuersicherheit, besonders in den ländlichen Bezirken, beigetragen. In einigen Staaten sind sie zwecks Förderung des Feuerlöschwesens zur Abgabe eines bestimmten Prozentsatzes ihrer Prämieneinnahme verpflichtet. Die Bewilligung von Prämien für gute Löschhilfe haben die Gesellschaften aus ihrer Anfangszeit her beibehalten. Es ist hier nur noch einiger Gesellschaften zu gedenken, die sich besonders auf dem Gebiete der Löschhilfe betätigt haben.

Die Aachener und Münchener Gesellschaft, welche die Hälfte des Gewinnes für gemeinnützige Zwecke ausgibt, hatte bis 1900 rund M. 30½ Millionen dafür bezahlt. Hiervon entfielen auf die Förderung der Feuerlöschhilfe 9½ Millionen Mark.

„Es sind hierbei nach bestimmten Normen den Guts- und Fabrikbesitzern, sowie den Gemeinden je nach Lage der Sachen Spritzen und Feuerlöschutensilien in Natura oder Beiträge zu ihrer Anschaffung beziehentlich auch zur Unterhaltung der Mannschaften, zur Bewilligung von Prämien, sowie zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner überwiesen worden[1])." Die übrigen Ausgaben haben direkt nichts mit der Feuerlöschhilfe zu tun.

In wesentlich anderer Weise ging die Magdeburger Gesellschaft vor. Sie ließ von einer Firma in Magdeburg ihren Plänen entsprechende Feuerspritzen anfertigen, die allen Anforderungen entsprachen. Sie gab diese zu einem billigen Preise an Versicherungsverbände von Landwirten ab, die sie zur Hebung ihres landwirtschaftlichen Geschäftes gegründet hatte. Den Mitgliedern dieser Verbände wurde bei Vorhandensein einer leistungsfähigen Spritze ein Rabatt von 10% auf die Prämie gewährt. Kauften die Verbände eine solche Spritze, so erhielten die Mitglieder den Rabatt. Wurde aber die Spritze ohne Bezahlung übernommen, so behielt die Gesellschaft den Rabatt solange zurück, bis die Kosten dadurch gedeckt waren. Auf diese Weise hatte sie bis 1894 694 Spritzen verkauft. Aber auch größere Spritzen an Fabriken und Landgemeinden wurden geliefert und zwar bis 1894 107[2]).

Neben dieser Unterstützung des Löschwesens, die bis ins Einzelne zu verfogen zu weit führen würde, bedarf die Verpfichtung der Versicherten und Agenten zur möglichsten Minderung eines Schadens einer Erwähnung. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, insbesondere nicht gegen das Verbot des Versicherers

---

[1]) Denkschrift der Aachen-Münchener. S. 49.
[2]) R. Berndt a. a. O. S. 129.

zu handeln. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer demgemäß macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherungsnehmer muß im Falle der Gefahr für die Rettung, sichere Unterbringung und gute Erhaltung der versicherten Gegenstände Sorge tragen. In der ersten Bestürzung wird allerdings dem Versicherungsnehmer häufig die richtige Dispositionsfähigkeit und Energie fehlen, falls nicht gar der Mangel an gutem Willen ein Hindernis ist. Ganz unmöglich wird die Aufgabe, wenn der Versicherungsnehmer nicht zugegen und niemand zur Stelle ist, der ihn vertritt.

Die Gesellschaften verlangen daher von ihren Agenten, daß sie, wenn es irgendwie möglich ist, am Brandorte anwesend sind, um das Retten und Bergen der Sachen zu leiten. Es sind in den Agenturinstruktionen eingehende Belehrungen darüber enthalten, wann, wie und was ausgeräumt werden darf und was mit den Sachen zu geschehen hat. So ist z. B. gesagt, daß alle unverpackten Artikel eines Lagers von Gegenständen, welche durch unvorsichtiges Transportieren leicht beschädigt werden können, wie Glas-, Porzellan-, Steingut-, Ton- und Töpferwaren, Spiegel, Wein in Flaschen usw. niemals ausgeräumt werden sollen. Sind derartige Läger versichert, so wird sogar dem Versicherungsnehmer eine Verpflichtung dazu auferlegt. Hierdurch soll aber kein Anlaß zu zaghaftem Handeln gegeben, sondern nur ein unnötiger Schaden verhütet werden.

Im allgemeinen wird der Schaden, welcher an den versicherten Sachen durch Löschen, Niederreißen[1]) oder Ausräumen verursacht wird, oder die unvermeidliche Folge eines Brandes ist, ersetzt.

Die Privatgesellschaften haben also die Feuerpolizei in wirksamster Weise unterstützt. Der von ihnen geleisteten Kulturarbeit ist es mit zu verdanken, daß die Industrie einen derartigen Aufschwung nehmen konnte. „Die öffentlichen Anstalten hatten sich bis vor kurzer Zeit fast gänzlich von der Versicherung industrieller Risiken ferngehalten und sind erst in letzter Zeit den Spuren der privaten Versicherung in vorsichtiger und immer noch zurückhaltender Weise unter Annahme der von der privaten Feuerversicherung eingeführten Grundsätze, auch bezüglich der Sicherheitsvorschriften, gefolgt[2])."

Auch die anderen Methoden der Privatgesellschaften zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren, insbesondere die individualistische Behandlung der einzelnen Risiken bei der Bemessung der Prämien haben die öffentlichen Anstalten zwar nur zögernd und nicht im vollen Umfange übernommen. Sie haben der Meidung und Unterdrückung von Bränden durch Gewährung materieller Unterstützungen[3]),

---

[1]) Dieses wird in der Regel die Feuerwehr anordnen.

[2]) v. Liebig a. a. O. S. 75.

[3]) Oben ist bereits ausgeführt, daß auch von den privaten Gesellschaften alljährlich Geldbeträge für Zwecke des Feuerschutzes teilweise aus freien Stücken, teilweise in der Form steuerlicher Abgaben, verwendet werden. Die öffentlichen Anstalten sind auf Grund ihrer Reglements zur Gewährung der Unterstützungen

zur Beseitigung feuergefährlicher Anlagen und zur Förderung des Löschwesens größere Bedeutung beigemessen. Hierzu bot ihnen die Landwirtschaft, deren Versicherungen zum größeren Teil bei ihnen bestanden, ein gutes Feld der Betätigung.

Die objektiven Gefahren der landwirtschaftlichen Risiken liegen, wie wir bereits sahen, in der teilweisen leichten Bauart und in den Mängeln an den Feuerungsanlagen. Ebenfalls sind die Gewitterschäden auf dem Lande bedeutender als in den Städten. Zur Verminderung dieser Gefahren bewilligen z. B. „die Land-Feuersozietäten des preuß. Herzogtums Sachsen, die Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen und andere Anstalten aus ihren Reservefonds gegen mäßige Zinsen an würdige und bedürftige Sozietätsgenossen Darlehen zu Neu- und Hauptreparaturbauten ihrer Gebäude, wenn dadurch die Feuersicherheit erhöht wird, z. B. zur Beseitigung feuergefährlicher Schornsteine und Räucherkammern, von Stroh- und Schindeldächern oder der Strohdocken, von Stroh- und Brettgiebeln, ferner zur Beförderung des Auseinanderbaues, des Massivbaues und zum Bau von Brandgiebeln usw.

Diese Sozietäten sowie verschiedene andere öffentliche Feuerversicherungsanstalten gewähren auch nicht rückzahlbare Unterstützungen an arme Sozietätsgenossen zur Förderung vorgenannter Zwecke, und zwar hauptsächlich zur Beseitigung feuergefährlicher Essen und weicher Dachungen“ [1]).

Die Ostpreußische Feuersozietät nimmt bei derartigen Aufwendungen außer auf die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gesuchsteller Rücksicht darauf, daß namentlich in geschlossenen Ortschaften, für welche die Gefahr von Massenbränden in größerem Maße vorliegt, die Ersetzung weicher Dächer durch harte im Interesse des Gemeinwohls nützlich und notwendig ist.

Die Posensche Provinzial-Feuersozietät gewährt Mittel, sofern die Beseitigung feuergefährlicher Anlagen nicht schon polizeilich verlangt werden kann [2]).

Auf die Vermehrung der Blitzableiteranlagen haben die einzelnen öffentlichen Anstalten in verschiedener Weise hingewirkt. Hierfür sind bare Beihilfen oder Amortisationsdarlehen zu geringem Zinsfuß gewährt, andererseits Beitragsermäßigungen zugebilligt, Ratschläge über Anbringung guter Biltzableiter erteilt oder von Zeit zu Zeit Untersuchungen über die Brauchbarkeit vorgenommen. Es gewährt z. B. die Ostpreußische landschaftliche Feuersozietät zur Anlage von eisernen Blitzableitern mit Auffangestange Beihilfen von 1/3 der Anlagekosten, sobald die Anlage nach den Vorschriften der Sozietätsdirektion ausgeführt und von einem ihrer Techniker für gut befunden ist. Die weitere

---

verpflichtet. In einigen Staaten müssen auch sie einen gewissen Prozentsatz ihrer Prämieneinnahme abgeben. Die Aufwendungen der öffentlichen Anstalten sind aber bedeutender als die der Privatgesellschaften.

[1]) Kaßner a. a. O. S. 9.

[2]) Kaßner a. a. O. S. 10, wo auch sonst noch Näheres über die Leistungen einzelner Anstalten zu finden ist.

Prüfung der Anlage erfolgt kostenfrei durch den Techniker in regelmäßigen Zeiträumen und zwar auch bei den Blitzableitern, zu denen eine Beihilfe nicht gegeben ist. Einige Anstalten, z. B. die der Provinz Sachsen, bewilligen sogar Beihilfen bis zu $^2/_3$ der Anlagekosten. Andere dagegen beschränken sich darauf, den Versicherungsnehmern die Anlage zu einem möglichst niedrigen Preise zu vermitteln, einen Rabatt auf die Prämie zu gewähren und in bestimmten Zeiträumen Untersuchungen vorzunehmen.

Bei Bekämpfung der subjektiven Gefahren muß gesagt werden, daß der Annahmezwang dadurch eingeschränkt ist, daß unwürdigen Personen ein Schutz nicht mehr gewährt zu werden braucht. Bei Totalschäden ist heute nicht mehr die Versicherungssumme die Entschädigungssumme, sondern sie stellt auch bei den öffentlichen Anstalten die Grenze der Ersatzpflicht dar.

Kommen in einigen Orten oder Gegenden häufig Brände vor und liegt die Vermutung nahe, daß der Charakter der Bevölkerung nicht unbeteiligt daran ist, sei es bei Entstehung der Brände selbst, oder auch nur bei der Löschhilfe, so suchen einzelne Anstalten eine Besserung der Verhältnisse dadurch zu erreichen, daß sie sämtlichen Versicherten des Ortes oder der Gegend eine teilweise Selbstversicherung auferlegen.

Die meisten Anstalten haben auch die Wiederaufbaupflicht sämtlicher Gebäude beibehalten, wodurch gewiß mancher Spekulationsbrand verhütet wird. In der Hauptsache soll diese Bestimmung allerdings dem Interesse der Hypothekengläubiger dienen[1]).

Als Mittel gegen die vorsätzliche Brandstiftung werden seitens der öffentlichen Anstalten Prämien auf die Ermittlung von Brandstiftern ausgesetzt. Kaßner sagt dazu: „Eine solche (Belohnung auch in dem Falle der erfolglosen, sonst aber rührigen und umsichtigten Nachforschung) wird übrigens immerhin den Erfolg haben, daß im Publikum die Überzeugung von der Wachsamkeit der Obrigkeit erhalten wird und hierdurch wieder manche böse Absicht im Keime erstickt werden kann oder daß, da auch die Ermittlung fahrlässiger Brandstiftungen in Frage kommt, die Ausübung der möglichsten Sorgfalt im Umgange mit Feuer und Licht usw. veranlaßt wird.

Deshalb gehen einige Anstalten noch weiter, indem sie in geeigneten Fällen erfahrene Kriminalbeamte zur Untersuchung von Brandursachen heranziehen und die dadurch entstehenden Kosten übernehmen[2])." Auf diesem Gebiet haben sich besonders wieder die beiden sächsischen Sozietäten, die Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen und die Landfeuersozietät des preuß. Herzogtums Sachsen hervorgetan. Diese haben u. a. eine Druckschrift „Ratschläge betreffend

---

[1]) Ob das Verfahren der Privatgesellschaften zur Sicherung der Hypothekengläubiger auch ohne die Wiederaufbaupflicht, welche in vielen Fällen eine recht lästige Behinderung auch des schuldlosen Beschädigten bedeuten kann, nicht ebenso sicher ist, soll hier nicht weiter erörtert werden.

[2]) Kaßner a. a. O. S. 15.

die ersten polizeilichen Ermittelungen bei Bränden“ herausgegeben und verarbeitet.

Um den häufigen Brandstiftungen durch Kinder entgegenzuwirken, bewilligen verschiedene Anstalten, in erster Linie die sächsischen, Beihilfen zur Errichtung und in vereinzelten Fällen auch zur Unterhaltung von Kleinkinderbewahrschulen, während andere sich darauf beschränken, Bekanntmachungen über sorgsame Beaufsichtigung der Kinder und sichere Aufbewahrung der Zündhölzer zu erlassen.

Zum Schluß ist noch auf die Unterstützung der Löschhilfe durch die öffentlichen Anstalten einzugehen. Auf diesem Gebiete haben gerade in Preußen die öffentlichen Anstalten eine außerordentlich lebhafte Tätigkeit entfaltet. Die Maßnahmen der einzelnen Anstalten weichen auch hier voneinander ab. Im allgemeinen handelt es sich um folgendes:

Spritzen, die bei dem Brande tätig gewesen sind, erhalten teilweise Prämien. Gewöhnlich werden nur die auswärtigen Spritzen bedacht, um sie zur schnellen Hilfeleistung in Brandfällen in den Nachbarorten anzuspornen. Hier und da bekommen aber auch die Spritzen des Brandortes Prämien, wenn auch niedrigere. Weitere Prämien erhalten einzelne Personen für ausgezeichnete Löschhilfe. Beim Löschen beschädigte oder verlorengegangene Löschgeräte werden von einzelnen Anstalten in verschiedener Weise ersetzt, wie auch bei Vergütung der im Interesse der Löschhilfe beschädigten unversicherten Gegenstände eine unterschiedliche Behandlung stattfindet. Es werden ferner zur Errichtung von Feuerwehren, sowie zur Beschaffung neuer Feuerspritzen Beihilfen oder Darlehen zu mäßigem Zinsfuß gewährt. Sogar zur Neuanlegung von Wasserleitungen und Wasserbehältern sind Unterstützungen bewilligt worden, wo dies durch natürliche Verhältnisse oder sonstige Umstände geboten erschien.

Auch für die im Feuerlöschdienst vorübergehend oder dauernd Verunglückten bzw. für deren Hinterbliebenen haben die öffentlichen Anstalten gesorgt und unter Zuziehung von Mitgliedern der Feuerwehrverbände Unterstützungskassen errichtet. Diese verwalten sie teilweise unentgeltlich und gewähren auch Zuschüsse dazu.

Aber nicht nur durch materielle Beihilfen unterstützen die öffentlichen Anstalten das Feuerlöschwesen, sondern auch vielfach durch Anregungen, Aufklärungen und Belehrungen, durch Erlaß von Zirkularen, Instruktionen usw. an die Gemeindebehörden.

Auf eine nähere Erörterung der außerpreußischen deutschen Anstalten ist bisher nicht besonders eingegangen, da ihnen die schweren Konkurrenzkämpfe erspart geblieben sind. Sie haben den Gebäudezwang teilweise behalten, so daß die Privatgesellschaften lediglich die Mobilien sowie die Gebäude, auf welche die öffentlichen Anstalten keinen Wert legten, versichern konnten. Durch Anschluß an den Verband haben aber auch sie teilweise wesentliche Verbesserungen eingeführt. Zur Unterstützung des Feuerlöschwesens sind sie meist gesetzlich verpflichtet worden. So muß z. B. in Bayern die Landes-Brandversicherungs-Anstalt zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und

deren Hinterbliebenen sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens bis zu 7% der Gesamtsumme aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung stellen, während die Privatanstalten 3% zu zahlen haben.

In Württemberg besteht eine Zentral-Kasse für Förderung des Feuerlöschwesens. Sie wird von der Landes-Brandversicherungs-Anstalt mit verwaltet, welche 4% der Jahreseinnahmen aus der Brandschaden-Umlage an jene zu zahlen verpflichtet ist, während die Privatgesellschaften 2% der im vorhergehenden Jahre im Württembergischen Geschäft erzielten Brutto-Prämieneinnahme an die Kasse abgeben müssen [1]).

---

[1]) Kaßner a. a. O. S. 17, daselbst auch die Handhabung in den übrigen Staaten.

VIII. Kapitel.

In welcher Weise ist heute das Ziel, die möglichste Minderung der Verluste infolge von Bränden, am besten zu erreichen?

Das Verhalten der Privatgesellschaften auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung, insbesondere das Abhängigmachen der Versicherung von der Befolgung von Sicherheitsvorschriften, hat in früheren Zeiten Stimmen der Entrüstung hervorgerufen. Man betrachtete die Sicherheitsvorschriften als Härten und Belästigungen, welche den Zweck haben sollten, im Schadenfalle zu Weiterungen Anlaß zu geben. Andere sahen zwar den Nutzen der Bedingungen ein, glaubten aber, daß der Vorteil lediglich den Aktionären der Gesellschaft zugute käme.

Der Wert der Sicherheitsvorschriften im allgemeinen ist heute immer mehr erkannt worden, wenigstens von denjenigen, welche ein Interesse an der Erhaltung ihres Besitzes haben, da sie sich bewußt sind, daß eine Versicherung niemals den vollen Schaden ersetzen kann[1]). Ist der Antragsteller von der Notwendigkeit oder Nützlichkeit der gestellten Bedingungen nicht überzeugt, so steht ihm der Weg der Verhandlungen offen. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse kann dann die Versicherungsgesellschaft von einzelnen Forderungen Abstand nehmen und dem im Interesse des Betriebes bedingten Fortbestand gewisser Gefahrsmomente durch Prämienerhöhung Rechnung tragen. Dieser Verzicht auf gewisse Sicherheitsmaßnahmen gegen Erhöhung der Prämie ist auch als ein Fehler der Privatgesellschaften bezeichnet und für die Verstaatlichung ausgenutzt worden. Es ist aber gerade ein Vorzug des Privatbetriebes, daß er nicht stets, wie der Staatsbetrieb, an die Durchführung eines starren Zwanges gebunden ist, sondern dem Versicherungsnehmer gegebenenfalls auch Sicherheitseinrichtungen erlassen kann, wenn ihre Kosten in keinem Verhältnis zu einem Nutzen stehen[2]). Besonders bei Fabrikrisiken lassen sich die Gefahren nicht in schematischer Weise bekämpfen, vielmehr muß in jedem Falle eine Berücksichtigung aller Umstände stattfinden. Schon

---

[1]) In der Regel wird die Versicherung schon den direkten Sachschaden nicht voll ersetzen, da der Geschädigte den Unterschied zwischen Neu- und Zeitwert stets selbst aufzubringen hat. Aber auch gegen den aus dem Brande sich ergebenden indirekten Schaden wird die Versicherung stets nur eine teilweise Sicherung bieten, falls eine derartige Versicherung überhaupt abgeschlossen ist.

[2]) Fischer a. a. O. S. 137.

in den Verhandlungen der Gesellschaften bzw. ihrer Inspektoren mit den Antragstellern über die Beseitigung gewisser Gefahrsmomente liegt eine vorbeugende Bedeutung, denn dadurch werden die Besitzer der zu versichernden Gegenstände gründlich auf die Gefahren aufmerksam gemacht und zur äußersten Vorsicht gezwungen, wenn sie eine Sicherung aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen.

Dem Beispiel der Privatgesellschaften ist die staatliche Unfallversicherung gefolgt, indem auch sie durch Unfallverhütungsvorschriften den Gefahren vorzubeugen sucht. Diese Vorschriften verfolgen teilweise sogar dieselben Zwecke, denn in vielen Betrieben ist auch die Verhütung der Unfälle durch Brände und Explosionen erforderlich.

Daß der Vorteil der Sicherheitsvorschriften nicht nur den Aktionären, sondern auch den Versicherungsnehmern in Gestalt von Prämienermäßigungen zugute kommt, zeigt am deutlichsten das bereits erwähnte Beispiel der Rübenzuckerfabriken. Bei einzelnen Industriezweigen hatten sogar derartige Prämienermäßigungen stattgefunden, daß mit der Einführung der Tarife durch die „Vereinigung" den Gefahren entsprechende Erhöhungen der Prämien wieder vorgenommen werden mußten[1]). Hiergegen erhob die Industrie durch den Zentralverband Deutscher Industrieller heftigen Einspruch, so daß sich die „Vereinigung" schließlich veranlaßt sah, dem Zentralverband Aufklärung über die getroffenen Maßnahmen zu geben. Am 29. und 30. Mai 1902 fanden in Berlin Verhandlungen zwischen beiden Verbänden hierüber statt. Der Zentralverband erklärte zunächst:

„Die deutsche Industrie fühlt sich durch die von den privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften eingeführten Tarife außerordentlich beschwert. In erster Linie richten sich die von den Mitgliedern des Zentralverbandes Deutscher Industrieller gestellten Forderungen darauf, daß die infolge der Tarifierungen zu teilweise abnormer Höhe emporgeschraubten Prämiensätze auf ein entsprechendes Maß zurückgeführt werden. Diese Forderung wird von sämtlichen Industriezweigen, insbesondere von der Textil- und der Papierindustrie, geltend gemacht. Es wird entschieden bestritten, daß die Industrie-Versicherungen in Deutschland den Versicherungs-Gesellschaften Verluste in einem Maße gebracht haben, daß hierdurch jene hohen Sätze gerechtfertigt werden könnten usw.[2])."

Die Aufklärungen, welche die sieben dort vertretenen Direktoren der größten Versicherungs-Gesellschaften über das Vorgehen der „Vereinigung" besonders in der Prämienfrage gaben, zeigten den Vertretern des Zentralverbandes, daß die gemachten Vorwürfe unberechtigt waren. Einige Wünsche der Industrie sollten dagegen berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen ist am besten aus den Schlußworten des Vorsitzenden des Zentralverbandes zu ersehen: „Wenn ich die Sitzung schließe, so darf ich konstatieren, daß es allseitig mit großer

[1]) Infolge des Konkurrenzkampfes waren die Prämien teilweise zu niedrig geworden, so daß besonders die Rückversicherer auf Beseitigung der Mißstände drängten.

[2]) Bueck a. a. O. S. 13.

Befriedigung empfunden wird, daß diese Verhandlungen überhaupt stattgefunden haben. Es ist zweifellos, daß durch diese Verhandlungen die Beziehungen zwischen uns und den Versicherungsgesellschaften ganz außerordentlich zum Guten befördert worden sind. Es ist in den Verhandlungen Gelegenheit gewesen, einen großen Teil Mißverständnisse aufzuklären. Bei manchen Punkten haben sich die Wünsche der Industrie mit den Erklärungen der Versicherungsgesellschaften vollständig gedeckt; bei anderen haben die Versicherungsgesellschaften zugesagt, die Wünsche der Industrie in eingehende Erwägung zu nehmen, und wir dürfen uns überzeugt halten, daß seitens der Versicherungsgesellschaften, so weit als irgend möglich, den Wünschen der Industrie entsprochen werden wird. Daß von beiden Seiten der eigene Vorteil nach Möglichkeit gewahrt wird, ist ja ganz selbstverständlich. So wie wir in der Industrie unsern Vorteil zu wahren suchen, so können wir, wenn die Versicherungsgesellschaften das gleiche tun, dies ihnen an sich ja ganz und gewiß nicht verdenken. Die Hauptsache ist die, daß jeder Teil bei dem Wunsche und bei dem Versuche, seinen Vorteil zu wahren, sich von billigen Erwägungen der Interessen der anderen Seite leiten läßt, und ich glaube, die Überzeugung haben wir heute gewiß gewinnen können, daß auf seiten der Versicherungsgesellschaften das Bestreben besteht, ihre Interessen unter Berücksichtigung der Gebote der Billigkeit wahrzunehmen, und wenn diese Überzeugung in der Industrie allgemein wird und wenn es insbesondere den Vertretern des Zentralverbandes gelingt, durch die Berichterstattung in den größeren Vereinigungen der Industrien diese Anschauung zu verbreiten, so wäre damit außerordentlich viel gewonnen, und die unleugbar vorhanden gewesene Mißstimmung in der Industrie gegenüber den Feuerversicherungsgesellschaften würde damit verschwinden."

„Ich danke den Herren der Versicherungsgesellschaften insbesondere dafür, daß sie gegen ihre sonstigen bisher festgehaltenen Grundsätze so offen und rückhaltlos uns ihr Material zur Verfügung gestellt haben. Das ist von großem Nutzen gewesen für den Fortgang der Verhandlungen[1])."

Die von den Privatgesellschaften geleistete Kulturarbeit haben selbst die Gegner niemals ganz ableugnen können. Sie haben aber durch ihre teilweise unberechtigten Vorwürfe dazu beigetragen, Mißtrauen in weiten Kreisen zu stiften, so daß auch allen Bestrebungen der Privatgesellschaften auf Verminderung der Feuersgefahren nicht immer das richtige Verständnis durch die Versicherten entgegengebracht ist. Zur vollen Entfaltung wird die geleistete und noch zu leistende Arbeit erst gelangen, wenn sich durch weitgehendste Aufklärung eine richtige vorurteilsfreie Einschätzung des Privatversicherungswesens und seiner Ziele Bahn gebrochen hat. Hierzu haben die Verhandlungen mit dem Zentralverbande bereits wesentlich beigetragen.

Eine ganz andere Beurteilung hat die Gewährung von Geldmitteln zur Verbesserung des Feuerlöschwesens und zur Erhöhung der Feuer-

---

[1]) Bueck a. a. O. S. 272.

sicherheit gefunden. In ihr hat man erst ein eigentliches gemeinnütziges Wirken erblickt. Aber auch an lebhaften Widersprüchen hat es hier nicht gefehlt. Besonders haben die Privatgesellschaften den Standpunkt vertreten, daß derartige Geldmittel im allgemeinen von der Gesamtheit und nur in Notfällen mit von den Versicherungsgesellschaften aufzubringen sind, während die öffentlichen Anstalten für eine weitergehende Unterstützung eingetreten sind. Sie berufen sich dabei einmal auf ihre geschichtliche Entwicklung sowie ferner darauf, daß die Vorteile guter Löscheinrichtungen in erster Linie den Feuerversicherungs-Anstalten in Form verminderter Schadenbeträge zugute kämen.

Die bisherigen Darstellungen haben uns allerdings gezeigt, daß die Sozietäten bereits zu Beginn ihrer Entwicklung zu Abgaben für feuerpolizeiliche Zwecke verpflichtet waren. Es war dies aber darauf zurückzuführen, daß sie zunächst in erster Linie eine Sicherung der Staatseinnahmen bezweckten und daher in sehr enger Beziehung zur Feuerpolizei standen. Es sollte auch vermieden werden, die wirtschaftlich schwer bedrückten Untertanen mit neuen Steuern für die Zwecke der Feuerpolizei zu beschweren.

Infolgedessen wurde die Gelegenheit der Erhebung der Brandkassenbeiträge dazu benutzt, gleichzeitig in unauffälligster Weise die nicht zu umgehenden Mittel für die Feuerpolizei einzuziehen. Diese verschleierte Steuererhebung war insofern nicht ungerecht, als alle Gebäudebesitzer im Verhältnis zur Versicherungssumme dazu beitragen mußten. Ihnen allen kamen aber in der Hauptsache die Einrichtungen der Feuerpolizei wieder zugute, denn ursprünglich hatten die meisten Bürger eigene Häuser, während sich die Miete erst allmählich entwickelte[1]).

Ferner waren die erforderlichen Mittel für das Feuerlöschwesen[2]) noch sehr gering, so daß eine merkliche Verteuerung der Feuerversicherung dadurch nicht entstand. Diese bequeme Erhebung der Geldmittel für derartige Zwecke hat später bei Erneuerung der Reglements keinen besonderen Widerspruch hervorgerufen, sie mag sogar durch die Gewohnheit zur Selbstverständlichkeit geworden sein. In der Zeit des Niedergangés sind den öffentlichen Anstalten die Ausgaben für Feuerlöschzwecke nicht ganz unnütz gewesen, indem sie in den Feuerwehren eifrige Verfechter ihrer Sache fanden. Die Zeit des Kampfes hat dann eine recht erhebliche Ausdehnung dieser gemeinnützigen Tätigkeit mit sich gebracht; von Hülsen hatte erkannt, daß eine derartige lebhaftere Betätigung dem Ansehen und der Entwicklung der öffentlichen Anstalten förderlich sein mußte. Neben der Unterstützung des Feuerlöschwesens wurden jetzt auch erheblichere Mittel zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen, sowie zur Anlegung und Kontrolle der Blitzableiter gewährt.

---

[1]) Hdw. d. St.-Wissenschaft Art. Wohnungsfrage S. 874.

[2]) Zunächst hatte jeder selbst für Löschgerät zu sorgen, während das allgemeine Löschgerät erst allmählich aufkam.

Durch das Gesetz von 1910 sind die Anstalten auch fernerhin verpflichtet worden, aus ihren verfügbaren Mitteln die Feuersicherheit und das Feuerlöschwesen zu fördern. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist gesagt:

„Die Förderung des Feuerlöschwesens ist von den bestehenden öffentlichen Sozietäten seit Jahren als innerhalb ihrer Aufgaben liegend tatsächlich anerkannt, allein im Jahre 1907 haben die preußischen Sozietäten 2375825 Mk. hierfür aufgewendet. Einzelbestimmungen über die Gewährung von Feuerlöschprämien und sonstige Förderung des Feuerlöschwesens enthalten fast sämtliche Satzungen der bestehenden Anstalten. Das gleiche gilt von der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit wie der Gewährung von Prämien für Blitzableiteranlagen, für Einführung harter Bedachung, Ausführung massiver Brandgiebel u. dgl.

Die unter Nr. 4 aufgestellte Forderung (aus ihren Mitteln die Feuersicherheit und das Feuerlöschwesen zu fördern) ist daher nur die gesetzliche Feststellung eines seit Jahren bestehenden Zustandes; sie rechtfertigt sich aus dem gemeinnützigen Charakter der öffentlichen Anstalten und vermeidet eine Sonderbelastung der Versicherten, indem sie nur aus den verfügbaren Mitteln, d. h. aus den jährlich verbleibenden Überschüssen der Anstalt zu erfüllen ist. Im übrigen bleibt es innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Zweckbestimmung der Entschließung der Anstalt überlassen, an welcher Stelle und in welcher Weise sie im einzelnen Falle die Erfüllung dieser Aufgaben für geboten erachtet.“ „Weitergehende Verpflichtungen, wie sie einzelnen öffentlichen Feuersozietäten nach ihren Satzungen über die durch dies Gesetz gezogene Grenze hinaus obliegen, aufzuheben, liegt kein Anlaß vor, da die bestehenden Satzungsvorschriften usw. der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse gefolgt sind, auf den besonderen örtlichen Bedürfnissen der einzelnen Landesteile beruhen und ein Anlaß zum Eingreifen in diese Verhältnisse sachlich nicht gegeben ist[1]).“

Also auch das Gesetz hat an den bestehenden Verhältnissen mit Rücksicht darauf, daß eine Sonderbelastung der Versicherten dadurch nicht stattfindet, festgehalten. Von einer „Sonderbelastung“ kann allerdings insofern nicht gesprochen werden, als die Mittel dazu aus den jährlich verbleibenden Überschüssen genommen werden sollen. Es ist aber weiter zu untersuchen, ob die Vorenthaltung der Überschüsse zu den genannten Zwecken nicht eine Ungerechtigkeit bedeutet, da die Versicherungsnehmer der öffentlichen Anstalten unter Umständen auch zur Deckung von Fehlsummen herangezogen werden können.

Der Kreis der Versicherungsnehmer deckte sich, wie vorher ausgeführt, in früherer Zeit annähernd mit dem der gesamten Steuerzahler. Diese Verhältnisse haben sich aber „mit der Entwicklung von Industrie und Verkehr und der daraus folgenden Veränderung der Wohnsitze, insbesondere der rapiden Entwicklung der Städte“[2])

---

[1]) Sammlung der Drucksachen a. a. O.
[2]) Hdw. d. St.-Wissensch. Art. Wohnungsfrage S. 874.

vollkommen geändert. Das Zahlenverhältnis von Hausbesitzern zu Mietern ist ein ganz anderes geworden. Zudem hat der Mobiliarbesitz eine ständig wachsende Bedeutung erlangt.

In den Gebieten, in welchen der Gebäudeversicherungszwang aufgehoben ist, stellen die einzelnen Versicherungsgesellschaften heute Vereinigungen vorsichtiger Wirtschaftenden dar. Diesen Vereinigungen haben sich aber viele steuerpflichtige Personen ferngehalten, sei es aus Nachlässigkeit, Arglosigkeit, Mangel an Verständnis für den Wert der Versicherung, falscher Sparsamkeit, Unkenntnis der Gefahren usw. Diesen Kreis der Nichtversicherten erweitern noch diejenigen, deren Antrag auf Versicherung aus subjektiven oder objektiven Gründen abgelehnt ist, sowie diejenigen, welche aus eigenem Antriebe die Selbstversicherung ihres Besitzes oder eines Teiles davon übernehmen.

Aber auch in den Gebieten, in denen der Gebäudeversicherungszwang noch nicht aufgehoben ist, ist die Zahl der Versicherungsnehmer gegen die der Steuerzahler zurückgeblieben. Hier ist zwar der größte Teil der Gebäude versichert, während ein Teil des Inhalts unversichert geblieben ist.

Die Ausgaben für die Feuerlöschzwecke werden nun in der Regel von den Gemeinden, sowie von den Feuerversicherungs-Anstalten beglichen. Es tragen also einmal die Steuerzahler dazu bei, dann aber der kleinere Kreis der Versicherungsnehmer noch einmal, denn die verfügbaren Mittel der öffentlichen Anstalten sind lediglich von den Versicherungsnehmern aufgebracht und könnten diesen direkt wieder durch Verteilung zugute kommen, falls sie nicht zu anderen Zwecken verwertet würden. Berechtigt wäre diese Doppelbesteuerung, wenn die Versicherungsnehmer den entsprechend größeren Vorteil von dem Feuerlöschwesen hätten. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Den Unversicherten kommt das Feuerlöschwesen in weit höherem Maße zugute als den Versicherten, da sie den vollen Schaden selbst zu tragen haben, die Versicherten dagegen einen Teil des Schadens aber von den Versicherungs-Gesellschaften ersetzt erhalten.

Aber auch die Gemeinde als Korporation ist an der Güte der Feuerlöscheinrichtungen wesentlich interessiert; denn je besser die Einrichtungen, je geringer und weniger umfangreich infolgedessen die Brandschäden sind, desto seltener kommt die Gemeinde in die Lage, für unbemittelte Unversicherte, welche ihre gesamte Habe durch Brandschaden verloren haben, im Wege der Armenpflege die Fürsorge zu übernehmen, und desto größer ist die für die Gemeinde überaus wichtige Gewißheit, die Leistungs- und Steuerfähigkeit ihrer Mitglieder ungeschwächt zu erhalten[1]).

Die Feuerwehren haben aber nicht lediglich eine Verringerung des Sachschadens anzustreben, ihnen steht eine noch weit wichtigere Aufgabe zu, nämlich die Abwendung der Gefahr für Leib und Leben der Menschen. Das Feuerlöschwesen ist ein Zweig der Feuerpolizei; es ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ebenso unent-

---

[1]) Herrfurth a. a. O. S. 38.

behrlich wie auch die übrigen Zweige der Feuerpolizei. In vielen Staaten Deutschlands sind die Gemeinden daher zur Errichtung einer Feuerwehr verpflichtet. In einigen Staaten ist eine gesetzliche Regelung noch unterblieben, weil die Gemeinden aus eigenem Antriebe, auch mit Unterstützung der Feuerversicherungs-Gesellschaften, insbesondere der öffentlichen Anstalten, ihre Pflicht in dieser Beziehung erfüllt haben. Die Gemeinden haben dann aber auch die einmal bestehenden Organisationen zur Erfüllung weiterer Aufgaben herangezogen. Besonders die Berufsfeuerwehren in größeren Städten treten — allgemein gesprochen — in Tätigkeit, wenn sich Publikum und Polizei nicht mehr zu helfen wissen.

Die Feuerlöschkosten der Gemeinden sind also keine Aufwendungen in erster Linie zugunsten der Feuerversicherungs-Anstalten. Ohne das Vorhandensein solcher Anstalten würde vielmehr die Fürsorge der Gemeinden für das Feuerlöschwesen wegen der alsdann sich erheblich steigernden Gefahr wirtschaftlicher Nachteile nur als ein noch dringenderes Bedürfnis erscheinen und würden weit höhere Kosten dafür erforderlich sein.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß unter gewissen Voraussetzungen die Arbeit der Feuerwehren den Feuerversicherungsgesellschaften zu großem Nutzen gereicht. Die Anstalten haben daher auch schon von Anfang an dem Feuerlöschwesen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht und an seiner Ausbildung regen Anteil genommen. Der Vorteil dieser Betätigung ist nicht ausgeblieben. Die bisherigen Prämien brauchten trotz der Steigerung der Gefahren nicht erhöht zu werden. In den Gemeinden, in welchen Feuerwehren wirksam zur Verminderung der Schäden beigetragen haben, sind die Prämien sogar ermäßigt worden. Damit haben die Gesellschaften den ihnen zunächst erwachsenden Vorteil den Versicherten wieder zukommen lassen. Dieser Vorteil müßte den Versicherten der öffentlichen Anstalten, sowie den der privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften in vollem Umfange in Form von Prämienrückgewähr zugute kommen, doch geschieht dies besonders bei den öffentlichen Anstalten nur zum Teil, da die erübrigten Mittel teilweise zu den genannten gemeinnützigen Zwecken verwertet werden.

So haben die öffentlichen Anstalten im Jahre 1912 nahezu 9% der für eigene Rechnung vereinnahmten Beiträge (ca. 8 Millionen Mk.) für derartige Zwecke verausgabt[1]). Diese außerordentliche Belastung der Versicherten zugunsten der Gesamtheit wird durch einige Vorrechte, die den öffentlichen Anstalten auf Kosten der Gesamtheit zustehen, gemildert, aber nicht ausgeglichen. Diese Art der Besteuerung stellt gewissermaßen eine Strafe für vorsorgliche Versicherung, eine Prämie für unterlassene Versicherung dar. In einigen Staaten ist diesem Umstand durch eine entsprechende Heranziehung der Unversicherten Rechnung getragen. Allein diese Gedanken sind nicht zum vollen Ausdruck gelangt und ihre Folgerungen nicht konsequent ausgebildet worden, indem nur die Besitzer nichtversicherter Gebäude — und auch

---

[1]) Mitteilungen, Jahrgang 1914, S. 164.

diese nicht ausnahmslos — zu Beiträgen herangezogen werden, die Besitzer unversicherten Mobiliars dagegen frei bleiben, während doch die Feuersgefahr bei dem Mobiliar nicht nur die gleiche wie bei dem Immobiliar, sondern erfahrungsgemäß eine noch größere, etwa im Verhältnis von 3:2 ist[1]).

Eine weitere Frage ist zunächst die, ob bei den Aktiengesellschaften ebenfalls der Vorteil wirksamer Löscheinrichtungen in vollem Umfange dem Versicherten wieder zugute kommt, oder ob hieran auch die Aktionäre einen Anteil haben. Wir sahen, daß außer den privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften gerade die Aktiengesellschaften bei Bemessung der Prämien[2]) auf die Beschaffenheit der Löscheinrichtungen Rücksicht nehmen. Am besten kommt dieses in dem Tarif für einige industrielle Risiken zum Ausdruck. Ob damit allerdings der ganze Vorteil wieder ausgeglichen ist, wenn wir die Kosten, welche die Gesellschaften zur Verbesserung des Feuerlöschwesens aufwenden, hinzurechnen, wird sich positiv kaum nachweisen lassen. Von gegnerischer Seite ist den Privatgesellschaften vorgeworfen worden, daß die Höhe der Dividenden mit auf die guten Löscheinrichtungen zurückzuführen ist, und mancher Vorschlag zur Besteuerung der Gesellschaften hat seinen Ursprung in dieser „Dividendenhetze". Zu der Streitfrage, ob die Dividenden der Aktiengesellschaften tatsächlich zu hoch sind, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden[3]). Sie hat vielfach zu irrigen Ansichten über das Privatfeuerversicherungswesen Anlaß gegeben, so daß sich z. B. der Abgeordnete Dr. Beumer am 23. Januar 1906 im Reichstage zu der Erklärung veranlaßt sah:

„Das Feuerversicherungswesen ist auf der einen Seite durchaus nicht die leichte Sache, für die man sie hält, und auf der anderen Seite nicht das Gebiet, auf welchem unermeßliche Summen unschwer erworben werden können."

Ferner sagt dazu der Staatsminister L. Herrfurth:

„Abgesehen davon, daß infolge der scharfen bis an die Grenzen der Gewinnchancen herangehenden Konkurrenz dieser Unternehmergewinn sich fortdauernd vermindert hat und sich in Zukunft noch mehr vermindern wird, so beruht jene Auffassung (Beschränkung ungerechtfertigten Unternehmergewinns spekulativer Versicherungsunternehmungen) auf einer unrichtigen Auffassung des Privatversicherungswesens, auf einer auch in den Wagnerschen Schriften hervortretenden Animosität gegen die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten[4])."

Man mag über die Höhe der Dividenden streiten, jedenfalls kommen die Gewinne der Gesellschaften zum kleinsten Teile aus dem laufen-

---

[1]) Herrfurth a. a. O. S. 35.

[2]) Es sei daran erinnert, daß die A.-G. nur feste Prämien erheben. Die Versicherten werden nicht zur Deckung von Fehlbeträgen durch Nachschüsse herangezogen. Dafür steht das Aktienkapital zur Verfügung. Andererseits werden die Versicherten auch nicht an den Überschüssen beteiligt. Die Löscheinrichtungen können daher nur von vornherein bei Bemessung der Prämie berücksichtigt werden.

[3]) Näheres darüber Fischer a. a. O. S. 98 ff.

[4]) Herrfurth a. a. O. S. 51/52.

den deutschen Feuerversicherungsgeschäft. Der weitaus größte Teil rührt vielmehr aus den Versicherungen im Auslande, aus dem Zinsgewinn der Reserven, sowie aus den anderen gleichzeitig betriebenen Versicherungszweigen her. Die Gewinne aus dem jetzigen Geschäft haben sich ständig verringert, so daß wohl anzunehmen ist, daß auch den Versicherten der Aktien-Gesellschaften der Vorteil wirksamer Löscheinrichtungen fast ausschließlich wieder zugute kommt, soweit nicht schon die dadurch erzielten Gewinne dem Staat oder den Gemeinden zur Verbesserung des Feuerlöschwesens überwiesen sind.

Die den sämtlichen Gesellschaften aus der wirksamen Löschhilfe entstehenden Vorteile sind also einmal den Versicherten in Form von Prämienermäßigungen, dann aber auch der Gesamtheit in Form von Löschhilfen wieder zugute gekommen. Die materielle Unterstützung des Feuerlöschwesens verfehlt nicht, überall einen recht guten Eindruck zu machen, stellt aber genau betrachtet eine Benachteiligung der Versicherungsnehmer dar. Den größeren Nutzen von der Feuerwehr haben die Nichtversicherten, sie aber tragen weniger zu den Kosten bei als die Versicherten, welche auf eine weitere Prämienermäßigung zugunsten der Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke verzichten müssen.

Am ungerechtesten ist die Handhabung der Unterstützung des Feuerlöschwesens durch die Versicherungsanstalten für die Versicherten in den Gebieten des Reiches, in denen die Anstalten zur Abgabe eines Prozentsatzes ihrer Prämieneinnahmen an die Staatskassen oder an besondere Zentralkassen verpflichtet sind[1]). Es tritt hier der Nachteil ein, daß die Verteilung dieser Beihilfen mehr oder weniger willkürlich und schematisch vorgenommen wird, und es besteht die Gefahr, daß die Verwendung der Mittel vereinzelt auch zu Zwecken erfolgt, zu denen sie nicht unbedingt nötig oder zu denen sie überhaupt nicht bestimmt sind.

Anders verhält es sich in den Gebieten, in welchen Höhe und Verteilung der Mittel den Gesellschaften überlassen ist. Hier kann jede Gesellschaft bei der Verteilung auf ihren eigenen Vorteil und damit auch auf den Vorteil ihrer Versicherten bedacht sein. Sie werden dort Mittel zur Verfügung stellen, wo eine Besserung der Löschverhältnisse unbedingt notwendig ist und wo es die Größe des Versicherungsbestandes erforderlich erscheinen läßt.

Die Unterstützung des Löschwesens hat im Laufe der Jahre auch gewisse Schattenseiten gezeitigt. Durch die Geldspenden der Gesellschaften sind häufig Anschaffungen gemacht, die nach den örtlichen

---

[1]) In einigen Staaten ist es den Feuerversicherungsanstalten ausdrücklich verboten, die von ihnen im Interesse der Feuersicherheit zu entrichtende Abgabe auf die Versicherten abzuwälzen. Ein derartiges Verbot kann sich aber doch nur auf die Erhebung von Nebengebühren, nicht aber auf die Erhöhung von Prämien beziehen, denn wo sollten sonst die öffentlichen Anstalten und die privaten Gegenseitigkeitsanstalten die Mittel hernehmen. Die Vorteile wirksamer Löscheinrichtungen kommen auch in diesen Gebieten der Gesamtheit und nicht den Versicherten in Form von Prämienermäßigungen zugute.

Verhältnissen völlig überflüssig waren. So sind Beiträge beansprucht zur Anschaffung von Dampfspritzen in kleinen Flecken, zur Errichtung eines mehrstöckigen Steigerturmes in Dörfern mit niedrigen Häusern usw.[1]). Hauptsächlich legen die freiwilligen Feuerwehren sehr großen Wert auf schöne Löschgeräte. Derartige Anschaffungen würden von selbst unterbleiben, wenn die Gemeinden oder die Mitglieder der Feuerwehr die Kosten zu tragen hätten. Die Anstalten sind einem solchen übertriebenen Luxus häufig durch Verweigerung einer Unterstützung entgegengetreten. Dies Verfahren ist jedoch nicht unbedenklich, denn es ist fraglich, ob auch die antragende Partei davon überzeugt ist, daß es sich um einen übertriebenen Luxus handelt. Kommen die Mitglieder der Feuerwehr nicht zu dieser Erkenntnis, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Anstalten hier und da einmal beim nächsten Brande für ihr „unkulantes" Verhalten bestraft werden, indem die Feuerwehr es an dem erforderlichen Eifer beim Löschen fehlen läßt. Nach ihrer Ansicht hat ja nicht der Versicherte, sondern die Anstalt den alleinigen Vorteil der Löschhilfe.

Aber nicht nur durch die Verweigerung einer Unterstützung für Neuanschaffungen, sondern auch durch Verweigerung oder zu geringe Bemessung einer Löschprämie kann eine Erbitterung der Mitglieder einer Feuerwehr hervorgerufen werden und recht nachteilige Folgen für eine oder mehrere Anstalten haben, indem sie nach und nach ihre bestehenden Versicherungen in dem Orte verlieren und im Falle eines Brandes nicht auf die tatkräftige Unterstützung der noch erregten, in ihren Hoffnungen getäuschten Feuerwehrleute rechnen können.

Es hat sich leider besonders unter den freiwilligen Feuerwehren immer fester der Gedanke eingebürgert, daß ihre Arbeit lediglich den Feuerversicherungs-Anstalten zugute komme, daß der Gewinn der Gesellschaft im direkten Verhältnis zur Arbeit der Feuerwehren stehe. Sie übersehen dabei vollkommen, daß es sich beim Löschen eines Brandes nicht bloß um die Verminderung des Sachschadens, sondern um die Beseitigung der Herzensangst der Betroffenen, um die Erhaltung des Obdachs für Frau und Kinder und um die Ausschaltung von Störungen in der Wirtschaft handelt.

Zu der völlig falschen Auffassung über das Wesen der Versicherung und den, wenn auch nicht allgemein, so doch vereinzelt daraus sich ergebenden Folgen haben die Geldspenden der Gesellschaften nicht unwesentlich beigetragen. Es wäre zu wünschen, daß aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Versicherten und zur Abwendung der bestehenden Bedenken mit den „historischen Überkommnissen eines aus Zeiten unentwickelten, steuerfiskalisch geleiteten Versicherungsbetriebes"[2]) gebrochen würde. Den Versicherten würde dadurch eine weitere Prämienermäßigung zugute kommen und den Feuerwehren wäre der Grund zum Gerede über schlechte Behandlung seitens der Anstalten entzogen.

---

[1]) Herrfurth a. a. O. S. 55.
[2]) Herrfurth a. a. O. S. 48.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Gesellschaften ganz ihren Einfluß auf das Feuerlöschwesen aufgeben sollen. Sie werden durch Aufklärung und Belehrung, durch Vermittlung des Kaufes billiger und guter Geräte, wie es z. B. die Magdeburger Gesellschaft getan hat, auch fernerhin viel zur Verbesserung beitragen können, obwohl vielleicht die Berufsfeuerwehren geeignetere Organe dazu wären. Ein Beispiel, in welcher Weise früher die Herzogliche Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha das Feuerlöschwesen gefördert hat, mag hier noch erwähnt sein.

Im Jahre 1877 wurde bei dieser Anstalt und für ihre Kosten ein „Depot" für Feuerwehr-Gebrauchsgegenstände eingerichtet. Die bei den Feuerwehren am häufigsten zu ersetzenden Gegenstände als Ausrüstungen der Löschmannschaften, Spritzenschläuche, Schlauchverschraubungen und sonstige kleinere Löschgeräte wurden stets vorrätig gehalten. Diese Einrichtung war nicht auf Gewinn berechnet, sondern bezweckte vor allem, die teilweise noch unvollständige und verschiedenartige Ausrüstung der Feuerwehren einheitlich zu gestalten und diese Einheitlichkeit für die Folge zu bewahren. Es war auf diese Weise den Feuerwehren Gelegenheit gegeben, sich mit den zweckmäßigsten und besten Gegenständen zu billigen Preisen zu versehen. Das Löschgerät der Feuerwehren war bei der Anstalt versichert. Im Falle eines Schadens erfolgte der Ersatz ebenfalls aus diesem Depot. Weiterhin bot diese Einrichtung den Vorteil, die Erfahrungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens bei Herstellung von Geräten nutzbar zu machen und dadurch auf eine Verbesserung und Vervollkommnung der Ausrüstungen der Feuerwehren hinzuwirken.

Diese Einrichtung bewährte sich gut und wurde auch von Feuerwehren anderer Staaten Deutschlands viel benutzt. 1891 wurde die Einrichtung von der Abteilung des Staatsministeriums übernommen, welcher das Feuerlöschwesen unterstand. Da sich in der Folgezeit mehrfach Unzuträglichkeiten herausstellten, wurde sie 1893 aufgelöst[1]).

Eine derartige Förderung des Feuerlöschwesens würde heute ebenfalls zweckmäßiger als die Unterstützung durch Geldmittel sein. Sollten wirklich arme Gemeinden nicht in der Lage sein, das notwendigste Gerät allein zu beschaffen, so würde in derartigen Fällen eine Unterstützung durch die Gesellschaften keinen besonderen Einfluß auf die Prämienhöhe ausüben. Auch die Gewährung von Prämien in Fällen, in denen tatsächlich etwas besonderes geleistet ist, mag zugestanden werden. Heute wird jedoch nach nahezu jedem Brande in ländlichen Gebieten ein Antrag auf Prämiengewährung gestellt, selbst wenn die Feuerwehr nicht das Geringste zur Verminderung des Schadens beigetragen hat. Wir erinnern uns der Warnung, die in einem Gutachten zur Zeit der Hardenbergischen Reformen ausgesprochen war: „Handlungen, zu welchen eine tüchtige Gesinnung, kräftiger Mut, und ein religiöses und menschenfreundliches Gemüt ohnehin drängen muß, müssen nicht zu freigebig mit Geld belohnt werden, um nicht

[1]) Mitteilungen, Jahrgang 1900, S. 241.

moralisch ungleich mehr zu verderben, als finanziell gewonnen wird.“ Die damals ausgesprochene Befürchtung hat sich leider vereinzelt als nicht ganz unberechtigt erwiesen, so daß eine Einschränkung der Prämiengewährung und eine Belehrung der Feuerlöschmannschaften über die Zwecke der Feuerversicherung angebracht wäre.

Außer der Förderung der Löschhilfe durch die Anstalten bedarf noch die Unterstützung zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen einer näheren Betrachtung. Soweit Geldbeträge hierfür gewährt werden, tragen sie einen sozialpolitischen Charakter. Nur würdigen und bedürftigen Personen sollen derartige Unterstützungen zuteil werden. Die Tätigkeit vieler öffentlicher Anstalten auf diesem Gebiet ist durchaus nicht zu unterschätzen. Sie hat zur Verminderung der Brandschäden beigetragen und hat manchen Armen vor Verlust seiner einzigen Habe bewahrt. Hier ist aber zu untersuchen, ob derartige Schenkungen der Feuerversicherungs-Anstalten im sozialen Interesse der Gesamtheit der Versicherten gegenüber gerecht sind. Es wird solange eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Versicherten, d. h. eine allgemeine Prämienerhöhung vermieden, als die Aufwendungen zur Erhöhung der Feuersicherheit gleich sind der dadurch verursachten Verminderung der Schadenzahlungen.

Die Erhöhung der Feuersicherheit kommt in der Regel nun nicht der Gesamtheit der Versicherten zugute, sondern nur demjenigen Versicherten, welchem die Anstalt das Darlehen oder die Summe zur Verfügung stellt. Denn er braucht infolge der vorgenommenen Verbesserung nunmehr nur diejenige Prämie zu zahlen, welche dem verminderten Grade der Gefahr entspricht. Die Gesamtheit hat aber mit der Prämie noch die Differenz zwischen möglicher und gezahlter Verzinsung, falls nicht sogar die ganze Verzinsung und die Amortisation der geschenkten Summe aufzubringen, während für sie auf der anderen Seite eine Prämienermäßigung infolge verminderter Schadenzahlungen nicht mehr in Betracht kommt. Solange es sich bei solchen Unterstützungen nur um Ausnahmefälle handelt, können sie einen merklichen Einfluß auf die Prämie nicht ausüben. Sobald die Unterstützungen aber systematisch und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße gewährt werden, ist eine stärkere Belastung der Gesamtheit der Versicherten nicht zu vermeiden. Der Zweck des Ganzen wird auf diese Weise zwar erreicht, allerdings auf Kosten der Gerechtigkeit gegen den einzelnen. Da aber heute die Versicherungsanstalten Vereinigungen vorsichtiger Bedrohter darstellen — die öffentlichen Anstalten mit Versicherungszwang sind Vereinigungen des größten Teiles der Hausbesitzer — so wird man ihnen die Übernahme sozialer Fürsorge nicht mehr zur Pflicht machen können. Die Versicherung hat nicht zu verschenken, sie hat zu verteilen[1]). Sind gewisse Kreise der Bevölkerung nicht imstande, die Kosten für die Beseitigung sehr feuergefährlicher Anlagen sowie die Kosten der Deckung ihres eigenen Risikos aufzubringen, so müssen Zuschüsse von interessierter dritter Seite, unter

[1]) Bischoff a. a. O. S. 41.

Umständen von der Gesamtheit der Steuerzahler aufgebracht werden, wie dies folgerichtig bei der Sozialversicherung durchgeführt ist. Hier sind außer den Versicherten selbst die Arbeitgeber der versicherten Personen sowie die Gesamtheit der Steuerzahler als Versicherungsnehmer zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Die Feuerversicherung wird aber auch ohne große Geldspenden eine Erhöhung der Feuersicherheit erreichen, wenn ein genaues Klassifikationssystem von allen Anstalten möglichst gleichmäßig beobachtet wird. Viele Strohdachbesitzer, die zum wesentlich größeren Teile nicht der ärmeren Bevölkerung angehören, werden die Beseitigung des weichen Daches in Erwägung ziehen, wenn ihnen von keiner Seite mehr Entgegenkommen gezeigt wird. Feuergefährliche Einrichtungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, werden auch durch eine strenge Feuerpolizei beseitigt oder verhütet werden können. Das Verhalten einiger öffentlicher Anstalten bei Anlegung von Blitzableitern zeigt uns z. B., daß auch dabei ohne Geldspenden auszukommen ist.

Die Schleswig-Holsteinische Landes-Brandkasse, in deren Bezirk bei den zahlreich vorhandenen weichen Dachungen die Gewitter sehr schadenbringend sind, hat seit Jahren in besonderem Maße und mit großem Erfolge für die Anlegung von Blitzableitern gewirkt. Auf Wunsch der Versicherten vermittelt die Anstalt die Aufstellung von Blitzableitungen durch ihr zur Verfügung stehende Blitzableiterverfertiger und unter Benutzung von Materialien, welche sie zu Einkaufspreisen abgibt. Sämtliche Vorarbeiten einschließlich Aufstellung genauer Projekte erfolgen kostenlos für den Versicherten. Die Revision der Leitungen wird von technischen Beamten der Landes-Brandkasse in bestimmten Zeiträumen unentgeltlich vorgenommen. Beihilfen werden aber nicht gewährt, dagegen treten für zweckmäßig angelegte Leitungen Ermäßigungen in den Gebäudebeiträgen ein. Unbemittelten Versicherten wird gestattet, die Kosten gegen Sicherheitsleistung und Zinszahlung in drei bis vier Jahren bei sofortigem Eintritt der Beitrittsermäßigung abzutragen[1]).

Durch diese Tätigkeit ergeben sich zwar etwas höhere Verwaltungskosten, aber die Vorteile können sämtlichen Versicherten zugute kommen.

Die übrigen sehr verschiedenen Leistungen der einzelnen Anstalten auf ihre Zweckmäßigkeit und Berechtigung zu untersuchen, würde zu weit führen. Daß die Geldspenden aber vielfach über den Rahmen des Zulässigen hinausgegangen sind, zeigt am besten, daß nicht alle öffentlichen Anstalten dem Vorbild anderer gefolgt sind.

Ein schematisches Geldgeben zu Zwecken, die nur recht lose mit der Feuerversicherung zusammenhängen, muß auf jeden Fall verhütet werden. Vor allem kommt es darauf an, daß der bedrohten Einzelwirtschaft für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses

---

[1]) Kaßner a. a. O. S. 12.

nicht unnötige, durch den Kulturzweck nicht gerechtfertigte Aufwendungen zugemutet werden[1]).

Das Hauptziel jeder Versicherung muß bleiben, bei möglichst niedrigen Beiträgen eine möglichst vollkommene Befriedigung des Sicherungsbedürfnisses zu erreichen. Dann wird die Versicherung auch ohne Zwang immer mehr zum Allgemeingut der Menschheit werden und ihre segensreiche Tätigkeit allen zuteil werden lassen.

In welcher Weise die Sicherung zu geschehen hat, ist nach Ort, Zeit und Art des gefährdenden Ereignisses verschieden. Was für die Personenversicherung wünschenswert ist, braucht es nicht für die Sachversicherung zu sein. Während die Sozialversicherung große Summen aufwenden muß, um die Sterblichkeit, die Zahl der Unterstützungen, die Krankheiten usw. zu vermindern, darf die Feuerversicherung nicht in gleicher Weise ihr Ziel zu erreichen suchen. Gesundheit und Arbeitskraft der Menschen lassen sich durch Geld nicht ersetzen, so daß hohe Kosten für Meidung und Unterdrückung unentbehrlich sind. Bei der Sachversicherung läßt sich im allgemeinen ein Schaden genau berechnen und Ersatz beschaffen, so daß es genügt, zur Meidung und Unterdrückung anzuregen und im übrigen die Prämie nach der wirklichen Gefahr zu berechnen. Die privaten Feuerversicherungsanstalten haben auf diesem Wege bereits große Erfolge erzielt, und es wäre zu wünschen, daß auch die öffentlichen Anstalten das größere Gewicht auf diese Methode der Meidung und Unterdrückung legten. Ein einheitlicheres Vorgehen aller Anstalten auf dem zweckmäßigsten Wege würde sicherlich dem Feuerversicherungswesen zu großem Nutzen gereichen. Diesem Ziele sind wir in Deutschland insofern nähergekommen, als zwischen öffentlichen und privaten Anstalten bereits ein ersprießliches gemeinsames Arbeiten angebahnt ist. Der Kampf zwischen den Anstalten hat nicht nur an Heftigkeit verloren, es ist vielmehr zu einer Annäherung zwischen den verschiedenen Organisationsformen gekommen.

Der Verband der öffentlichen Anstalten ist der von der Vereinigung der Privatgesellschaften an der technischen Hochschule in Aachen eingerichteten Sprinkler-Überwachungs- und Prüfungsstelle beigetreten. Ferner haben zwischen den großen Verbänden Verhandlungen über die Versicherung von Elektrizitätswerken stattgefunden[2]). In neuester Zeit haben Verhandlungen zwischen Vertretern der öffentlichen und privaten Anstalten in Gemeinschaft mit Vertretern der Elektrotechnik zur Aufstellung von neuen Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen geführt.

Diese Annäherung zwischen den Verbänden läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß es künftig zu manchen weiteren gemeinschaftlichen Verhandlungen und Verständigungen kommen wird. Ein weites Feld der Betätigung bietet sich ihnen in der Vereinheitlichung

---

[1]) Bischoff a. a. O. S. 40.

[2]) Ferner ist bereits eine Einigung erzielt über die Behandlung der immer zahlreicher gewordenen ungerechtfertigten Ersatzansprüche der Versicherungsnehmer, der sogenannten Bagatellschäden.

der Tarifierung der Risiken, der Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften, der Einführung einer Statistik, Anstellung gemeinsamer Beamten zur Revision der Blitzableiteranlagen aller versicherten Gebäude, gemeinsame Beschaffung billiger und guter Feuerschutzmittel zwecks Verkauf an die Versicherten zum Einkaufspreis usw. Auf diese Weise ist eine Organisation möglich, die in weitgehendstem Maße der Hebung und Förderung der Feuersicherheit dienlich ist.

Von den Vertretern des Verstaatlichungsgedankens ist vielfach eine Vereinigung der Feuerpolizei, des Feuerlöschwesens und des Feuerversicherungswesens verlangt worden. Diese Forderung ist mit auf das den Privatgesellschaften, insbesondere den Aktiengesellschaften, entgegengebrachte Vorurteil zurückzuführen. Man behauptet, daß die Aktiengesellschaften am wenigsten geeignet seien, Meidung und Unterdrückung zu fördern. Eine Verbilligung der Versicherung widerstreite dem natürlichen Interesse der Erwerbsgesellschaften und deshalb bilde sie auch nicht das Ziel ihrer Bestrebungen. Es könne auch nicht in ihrem Interesse liegen, durch ihre Tätigkeit auf eine allgemeine Abnahme der Gefahren hinzuwirken, denn dabei würden sie selbst Gefahr laufen, daß das Bedürfnis nach Versicherung eine Abschwächung und somit der Umfang ihres Betriebes eine Verminderung erfahre[1]).

Joh. Berndt[2]) drückt dies in folgenden Worten aus: „Die Privatversicherung hat evidenterweise nicht das allergeringste Interesse, die Störungen, denen wir in unserem wirtschaftlichen Leben durch das Übel des Feuers ausgesetzt sind, mit Hilfe der Meidung und Unterdrückung zu beseitigen. Im Gegenteil! Gute Feuerpolizeimaßnahmen und gute Feuerwehren können den Versicherungsgesellschaften nur unangenehm sein, da diese Maßregeln ihren Geschäftsbetrieb stören und beschränken."

Wagner[3]) meint, Meidung und Unterdrückung müßten in eine enge administrative Beziehung zu den Einrichtungen des Versicherungswesens selbst treten. Er gibt indessen zu, daß die Betriebsform der Versicherung sich nicht lediglich nach diesem einen Punkt richten kann und führt dann weiter aus, daß er nur solche Organisationen vermieden wissen möchte, „welche indirekt entweder bewirken, daß Meidung und Unterdrückung sich eher in der Richtung zum ‚Minimum' bewegen, wo dann die Versicherungskosten für die Versicherten steigen, oder aber, daß die Vorteile aus der meist ganz oder größtenteils auf öffentliche Kosten oder auf Kosten Dritter hergestellten Meidung und Unterdrückung nicht in entsprechend mäßigeren Prämien den Versicherten, sondern, wenigstens teilweise, wenn nicht ganz, in größeren Gewinnen den Versicherern zugewendet werden". Derartige Bedenken glaubt Wagner gegen die gewerbliche Betriebsform der Versicherung erheben zu müssen.

In den vorigen Kapiteln ist jedoch genügend dargetan, daß die Vorurteile in dieser Beziehung gegen die Privatgesellschaften nicht

[1]) v. Samson Himmelstiern a. a. O. S. 96/97.
[2]) Joh. Berndt a. a. O.
[3]) Wagner, Vers.-Wes. a. a. O.

begründet sind. Sie haben sich ein großes Verdienst auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung erworben. Nicht als „Konkurrenten“[1]) haben die Gesellschaften diese Maßnahmen betrachtet, sondern als ihre Bundesgenossen. Die Vorteile der Verminderung der Gefahr sind aber auch in nahezu vollem Umfange den Versicherten wieder zugute gekommen. Dazu hat schon der überaus mächtige Wettbewerb unter den Privatgesellschaften selbst sowie die Konkurrenz mit den öffentlichen Anstalten beigetragen. Die Begründung, daß durch Meidung und Unterdrückung das Bedürfnis nach Versicherung geschwächt würde, wäre theoretisch denkbar, doch darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß Schadenzahl und Schadenhöhe mit dem Wachsen der Gefahren und dem Steigen der Kultur ohne gleichzeitige Verbesserung der Meidung und Unterdrückung ständig zunehmen würden. Außerdem würde der passive Widerstand der privaten Gesellschaften allein die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Meidung und Unterdrückung nicht hemmen können. Eine Vereinigung der Feuerversicherung mit der Feuerpolizei und dem Feuerlöschwesen scheint auf den ersten Blick trotzdem nicht von der Hand zu weisen sein. Aus der geschichtlichen Entwicklung haben wir auch ersehen, daß eine derartige Vereinigung im 18. Jahrhundert teilweise vorhanden war, daß aber im Laufe der Zeit eine scharfe Trennung eingetreten ist. Diese Trennung erweist sich aber heute als unvermeidlich, wenn wir uns die Zwecke der einzelnen Organisationen vor Augen halten.

In der Feuerpolizei und dem Feuerlöschwesen sind Veranstaltungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erblicken, die berufen sind, die ureigensten Interessen der Gesamtheit sowie der einzelnen gegen Handlungen und Unterlassungen zu schützen. Hierbei muß der Wille und Vorteil des einzelnen den höheren Anforderungen des Gemeinwohls weichen und nötigenfalls einen Zwang erleiden. Diese ausübende Gewalt kann ihrer Natur nach nur in den Händen des Gemeinwesens liegen.

Die Feuerversicherung verfolgt heute ganz andere Zwecke, ohne jede innere Berührung mit Gesichtspunkten der eben angedeuteten Art. Wir können hier die privatwirtschaftlichen Zwecke für den Versicherer sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung aus dem Spiele lassen, denn heute sind es in erster Linie die privatwirtschaftlichen Zwecke für den Versicherungsnehmer, welche der Versicherung ihr eigenartiges Gepräge aufdrücken. Ihre Aufgabe ist die Befriedigung eines zwar von der großen Mehrzahl der Besitzenden empfundenen, seinem Wesen nach aber rein individuellen Bedürfnisses: die Sicherung des Wertes der durch Feuer vernichteten menschlichen Habe in der Hand des betroffenen Eigentümers. Sie bedarf dazu der gesellschaftlichen Vereinigung, aber — wie das Bestehen und die Blüte der Privatversicherung beweist — weder besonderer Machtbefugnisse noch überhaupt des Zusammenhanges mit der öffentlichen Autorität. Sie hat

[1]) Siehe Herrmann a. a. O. S. 124.

zwar das Bestehen einer öffentlichen Fürsorge in Gestalt der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens insofern zur Voraussetzung, als sie ohne diese nur unter erschwerenden Bedingungen oder gar nicht wirken könnte zum Nachteil derjenigen, welche das Bedürfnis nach Sicherung empfinden. Aber das ist nichts anderes als überhaupt die Notwendigkeit einer öffentlichen Rechtsordnung und ihrer obrigkeitlichen Handhabung für Volkswohlfahrt und Verkehrssicherheit[1]).

Die Erledigung dieser grundverschiedenen Aufgaben von einheitlicher Stelle aus würde voraussichtlich zur schärferen Hervorhebung des einen Zweckes und zur Vernachlässigung des anderen führen. Entweder würden Meidung und Unterdrückung zu sehr in den Vordergrund gedrängt und die wirtschaftliche Entwicklung gehemmt werden, oder es würde durch zu starke Berücksichtigung der Einzelinteressen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entstehen.

Ist aus diesem Grunde eine getrennte Organisation wenigstens zwischen der Feuerversicherung einerseits und der Feuerpolizei und dem Feuerlöschwesen andererseits zu befürworten, so ist ein gemeinsames Arbeiten der verschiedenen Organisationen auf den Gebieten, auf welchen sie die gleichen Ziele verfolgen, durchaus wünschenswert. Leider ist dieses sogar zwischen der Feuer- insbesondere der Baupolizei und den Feuerwehren noch nicht in vollem Maße durchgeführt. Die Meidung der Brände ist in erster Linie Aufgabe der Feuerpolizei. Ihr stehen zu diesem Zwecke eine Reihe von Baubeamten zur Verfügung, welche an der Hand der bestehenden Vorschriften und mit Hilfe ihres eigenen technischen Urteils die notwendigen Vorbeugungsmaßregeln gegen den Ausbruch und die Ausbreitung von Bränden anordnen. Bei aller Tüchtigkeit und allem Eifer fehlt es aber diesen Beamten an den Erfahrungen, die während eines Brandes zu sammeln sind, denn sie werden in der Regel dann nicht zugegen sein und die Wirkung der von ihnen gegebenen Vorschriften beobachten können. Da aus den Brandresten in der Regel nur wenig zu ersehen ist, so treten an Stelle der praktischen Erfahrungen die Theorien des grünen Tisches, welche nicht immer einen Fortschritt bedeuten[2]). Vielfach ist denn auch empfunden worden, daß die Kenntnisse und Erfahrungen der Baubeamten nicht immer ausreichen, um neben den rein bautechnischen Fragen auch die brandtechnischen mit genügender Sicherheit beurteilen zu können. Zur Ausfüllung dieser Lücke sind dann Vertreter der Feuerwehren, insbesondere der Berufsfeuerwehren, herangezogen worden. Die Feuerwehren sind wohl am geeignetsten, die reichen Erfahrungen bei Bränden zu sammeln und zu verwerten. Die unterdrückende Tätigkeit hat bei vielen Wehren daher schon der vorbeugenden Tätigkeit den ersten Platz einräumen müssen. Aus dem Feuerlöschwesen ist teilweise schon ein Feuerwehrwesen geworden. Die imposant wirkende Arbeit

---

[1]) Gothaer Denkschrift S. 32/33.

[2]) Siehe darüber „Mitteilungen", Jahrg. 1910, S. 580 ff. Die Mitwirkung der Feuerwehr bei der baupolizeilichen Tätigkeit.

der Dampfspritze ist zum Teil verdrängt durch das Hinweghuschen von Bleistift und Feder über das Papier im Arbeitszimmer[1]).

Wie zu wünschen ist, daß eine Heranziehung der Feuerwehren zur Betätigung auf dem Gebiete der Feuerpolizei immer allgemeiner wird, so wäre es zu bedauern, wenn nicht auch die reichen Erfahrungen der Feuerversicherungsanstalten auf dem Gebiete des Feuerschutzes im Interesse der Allgemeinheit verwertet würden. Während die Vertreter der öffentlichen Feuerwehren als Vertreter der Staatsgewalt die öffentlichen Interessen mehr in den Vordergrund stellen würden, so könnten gleichzeitig die Feuerversicherungsanstalten als Vertreter der einzelnen Versicherten deren wirtschaftliche Interessen wahrnehmen. Erleichtert wird diese Tätigkeit, nachdem jetzt eine Annäherung zwischen den einzelnen Verbänden der Versicherungsanstalten stattgefunden hat.

Es könnte das weite Gebiet der Feuermeidung und -unterdrückung, welches bisher die Feuerpolizei, die Feuerwehren und die Versicherungsanstalten für sich bearbeitet haben, eine im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerte Ausdehnung erfahren.

Zu diesem Zwecke sind ein gemeinsames Studium aller Gefahrsmomente, gemeinsame Versuche, gemeinsame Bewertung von Risiken und Feststellung der Feuerverhütungsmaßnahmen, gemeinsame Beratungen über neu zu erlassende Bestimmungen und Normen usw. erforderlich[2]).

Nur durch enge Fühlungnahme und ein Zusammengehen aller maßgebenden Faktoren kann das anzustrebende Ziel, die Minderung der Schäden durch Brände, am vollkommensten erreicht werden.

---

[1]) Scholz a. a. O.
[2]) Scholz a. a. O.

Druck von F. E. Haag, Melle i. H.